

Managementplan NATURA 2000- Gebiet



- ☒ FFH-Gebiet
☐ Vogelschutzgebiet

N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“

Bearbeitung: Büro naturplan im Auftrag des Ministeriums für
Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und
Verbraucherschutz (MUKMAV), Referat D/1

Stand: Februar 2024 – Finale Fassung für Nutzergespräch



Impressum

Herausgeber:	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Keplerstr. 18 66117 Saarbrücken
Zuständig:	Referat D/1 – Naturschutz, NATURA 2000 Management
Bearbeitung:	naturplan An der Eschollmühle 30 64297 Darmstadt Robin Nikolei M. Sc. Selina Wenzel M. Sc.
Bearbeitung der Erstfassung:	NaturHorizont Haldystraße 9 66123 Saarbrücken Stefan Meisberger (Dipl.-Geograph) Andreas Zapp (Dipl.-Biogeograph) Christina Altmaier (Dipl.-Geographin) 2012
Bildnachweis:	Robin Nikolei M. Sc. Südlicher Klapperberg, am 15. Juni 2023
Gültigkeit:	Dieser Managementplan ist ab 01.05.2024 gültig. Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.
Zitiervorschlag:	naturplan (2023): NATURA 2000-Managementplan für das Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“; Unveröffentlichtes Planwerk im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV). 98 S.; 8 Karten + Anlagen

Genehmigungsvermerk Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten. Zu den Kartengrundlagen: Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung

Lizenz-Nr. GDZ 07/2023 vom 15.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	1
2.	Abgrenzung des NATURA 2000-Gebietes	3
2.1	Historie der Gebietsabgrenzung	3
2.2	Lage und aktuelle Gebietsabgrenzung	3
3.	Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebietes	6
3.1	Allgemeine Beschreibung des Natura 2000-Gebietes	6
3.2	Kernflächen im Biotopverbund	9
3.3	Kohärenz im Natura 2000-Netz	11
4.	Biotoptypen	12
5.	Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG	18
5.1	Darstellung der geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG	18
5.2	Beeinträchtigung der geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG	25
6.	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	26
6.1	Darstellung der FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand	26
6.2	Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen	35
6.3	Ziele und Maßnahmen zu den FFH-Lebensraumtypen	42
6.3.1	Vorbemerkung zur Ableitung der Ziele und Maßnahmen	42
6.3.2	Magere Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)	45
6.3.2.1	Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6510	48
6.3.3	Pfeifengraswiesen (LRT 6410)	59
6.3.3.1	Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6410	61
6.3.4	Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430)	66
6.3.4.1	Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6430	67
6.3.5	Bachbegleitender Auenwald (LRT 91E0*)	72
6.3.5.1	Maßnahmen für Einzelflächen – LRT 91E0*	73
6.4	Beweidung im Gebiet	73
6.5	(Allgemein) Unzulässige Handlungen/Nutzungen (im Gesamtgebiet)	74
7.	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	76
7.1	Darstellung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	76
7.2	Beeinträchtigung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	78

7.3	Ziele und Maßnahmen zu den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	78
7.3.1	Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	78
7.3.1.1	Maßnahmen für Habitatflächen – Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) ...	79
8.	Sonstige Arten / Flächen des Natura 2000-Gebietes	81
8.1	Flächen mit geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG	82
8.2	Sonstige Flächen.....	82
8.3	Sonstige Artvorkommen	88
9.	Aktuelles Gebietsmanagement.....	90
10.	Nutzergespräch	91
11.	Fördermöglichkeiten, Umsetzung der Maßnahmen und Kontrollen	93
11.1	Fördermöglichkeiten.....	93
11.2	Umsetzung der Maßnahmen.....	94
11.3	Kontrollen	94
12.	Zusammenfassung	96
13.	Literaturverzeichnis.....	98
14.	Anhang	100

Abbildungs- und Fotoverzeichnis

Abbildung 1: Aktuelle Abgrenzung des FFH - Gebietes N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“	5
Abbildung 2: Aktuelle Abgrenzung des FFH - Gebietes N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ mit Darstellung der ehemaligen Naturschutzgebietsgrenze (violett)	5
Abbildung 3: Übersicht zur Lage des FFH-Gebietes N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ im Verhältnis zu den Biotopverbundflächen der Biodiversitätsstrategie des Saarlandes	10
Foto 1: Landschaft des Südlichen Klapperbergs	12
Foto 2: Artenreiche magere Flachland-Mähwiese	14
Foto 3: Sumpfgewächsbüsch von Grau-Weide mit nitrophytischer, feuchter Staudenflur im Quellbereich eines Nebenbachs des Krebsbachs	20
Foto 4: Flächige Feuchte Hochstaudenflur auf sumpfigem Standort im Westen des westlichen Teilgebietes	20
Foto 5: Frühlingsaspekt einer Nasswiese im südöstlichen Teilgebiet	21
Foto 6: Streuobst-Bestand im südwestlichen Teilgebiet mit hochwüchsigem Unterwuchs	22
Foto 7: Kleiner, natürlicher Nebenbach des Krebsbachs am Westrand des südöstlichen Teilgebietes.	23
Foto 8: Kleiner Teich am Bachoberlauf des Klapperbergbachs südlich des Gartengrundstücks	24
Foto 9: Verrohrung und Fassung eines Bachabschnitts im Quellenbereich des Klapperbergbachs.	25
Foto 10: Pfeifengraswiese mit Blühaspekt von Teufels-Abbiß (<i>Succisa pratensis</i>) östlich des Harnersborn	27
Foto 11: Pfeifengraswiese im Quellbereich des Schachenbachs	28
Foto 12 und 13: Uferstaudenflur der Zaunwinden-Weidenröschen-Gesellschaft	29
Foto 14: Später Blühaspekt vor der ersten Mahd im Süden des westlichen Teilgebietes	32
Foto 15: Frühjahrsaspekt einer mageren Flachland-Mähwiese mit Wiesen Margerite	32
Foto 16: Im Gebiet meist nur noch vereinzelt auftretendes Kleines Knabenkraut (<i>Orchis morio</i>)	32
Foto 17: Älterer, von Schwarz-Erle geprägter Bach-Auenwald im Quellbereich des Klapperbergbachs	34
Foto 18: Sehr junger, von Schwarz-Erlen-Stangenholz geprägter Bach-Auwald im Bereich des Klapperbergbachs	34
Foto 19: Junger bachbegleitender Schwarzerlen-Wald mit dichtem Winkelseggen-Unterwuchs (<i>Carex remota</i>) im Bereich eines abgelassenen Teiches im Süden des westlichen Teilgebietes	35
Foto 20: Intensiv genutzter großflächiger Wiesenschlag im Osten des südöstlichen Teilgebietes	37
Foto 21: Landwirtschaftliche Lagerfläche im Vordergrund, im Hintergrund intensiv genutzte Standweide mit Kamerun-Schafen im Norden des nordöstlichen Teilgebietes	38
Foto 22: Grünlandumbruch mit Feldfrucht-Einsaat, links daneben ehemalige Umbruch-Fläche mit lückigem Bestand und einer fragmentarischen Artenzusammensetzung unter Beteiligung von Ruderalarten.	39
Foto 23: Schmäler, brachliegender Streifen mit umgebrochenem Grünland im Süden des südöstlichen Teilgebietes	39
Foto 24: Grünlandumbruch mit Einsaat von Gerste im Süden des nordöstlichen Teilgebietes auf der linken Bildseite. Rechts befindet sich ein noch hochwertiger Grünlandbestand	40
Foto 25: Aufkommen von Vielblättriger Lupine (<i>Lupinus polyphyllus</i>) in einer Grünlandbrache im Norden der westlichen Teilfläche	41
Foto 26: Dichter Bestand von Riesen-Goldrute (<i>Solidago gigantea</i>) in der östlichen Teilfläche	41
Foto 27: Bauliche Anlage im Bereich der Teichanlagen im Süden des westlichen Teilgebiets. MUKMAV 2022	83
Foto 28 (links) und Foto 29 (rechts): Reste von Baumaterialien und überwachsene Zaunreste im Bereich der Teichanlagen im Süden des westlichen Teilgebiets	84
Foto 30 (links) und Foto 31 (rechts): Noch wasserführende Teichanlagen im Verlauf des Klapperbergbachs im Süden des westlichen Teilgebietes	84
Foto 32 und Foto 33 (rechts): Abgängiger Fichtenbestand nach Borkenkäferbefall (links) und Verlauf des Klapperbergbachs durch naturferne Nadelholzbestände (rechts) im Süden des westlichen Teilgebiets.	85
Foto 34: Bestand des Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantegazzianum</i>) im westlichen Teilgebiet	86

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Übersicht der im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ vorkommenden Biototypen</i>	15
<i>Tabelle 2: Übersicht der im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG.</i>	18
<i>Tabelle 3: Übersicht der im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ vorkommenden FFH-Lebensraumtypen</i>	26
<i>Tabelle 4: Einzelbetrachtung des LRTs 6510 im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“</i>	47
<i>Tabelle 5: Einzelbetrachtung des LRTs 6410 im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“</i>	60
<i>Tabelle 6: Einzelbetrachtung des LRTs 6430 im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“.</i>	67
<i>Tabelle 7: Einzelbetrachtung des LRTs 91E0* im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“.</i>	72
<i>Tabelle 8: Übersicht über die im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.</i>	76
<i>Tabelle 9: Einzelbetrachtung des Großen Feuerfalters im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“</i>	79
<i>Tabelle 10: Faunistische Zufallsbeobachtungen bei den Erfassungen im Rahmen des Managementplans</i>	88

1. Vorbemerkung

Zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensräume und der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten wurde das europaweite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ geschaffen. Die gesetzliche Grundlage hierzu bilden die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) 92/43/EWG. Auf Basis dieser beiden Naturschutzrichtlinien der EU sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Schutzgebiete auszuweisen, um ein zusammenhängendes, kohärentes ökologisches Netz zum Schutz natürlicher Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu schaffen, welche in den Anhängen der beiden Richtlinien aufgelistet sind.

Durch die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten soll ein günstiger Erhaltungszustand der Schutzgüter – der Lebensraumtypen und Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse – bewahrt oder wiederhergestellt werden. Als Werkzeug hierfür dienen abgestimmte Fachpläne, sogenannte Bewirtschaftungs- oder Managementpläne, die die Schutzgebietsverordnungen konkretisieren, Ziele festlegen und notwendige Maßnahmen aufzeigen.

Ziel des Managementplanes ist es, zunächst den aktuellen Zustand der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT) flächenscharf darzustellen und deren Erhaltungsgrad zu beschreiben. Durch einen Abgleich mit früheren Erhebungen und insbesondere mit dem Zustand gemäß Ausweisung werden Beeinträchtigungen ermittelt und ein Konzept für die Ziele und erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verbesserung oder Entwicklung der Lebensraumtypen erstellt. Die Maßgaben für die FFH-Lebensraumtypen hinsichtlich Datenerfassung, Bewertung, Ermittlung von Beeinträchtigungen und Entwicklung von Ziel- und Maßnahmenkonzepten gelten auch für

- Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und in Vogelschutzgebieten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- sowie für sonstige Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV und V sowie Arten mit hoher biogeographischer Verantwortung des Saarlandes.

Im Saarland gibt es insgesamt 124 NATURA 2000-Gebiete, welche als FFH- (Fauna-Flora-Habitat), Vogelschutz- oder als kombinierte Gebiete gemeldet und ausgewiesen wurden. Darunter 13 Fledermausquartiere sowie Teile eines Truppenübungsgeländes, für die jeweils vertragliche Vereinbarungen bestehen.

Mit der Erstellung des vorliegenden Managementplans für das FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ wurde das Planungsbüro naturplan im März 2023 beauftragt. Die Gesamtleitung für die Erstellung des Managementplans lag beim Referat D/1 – Naturschutz, Natura 2000-Management des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.

Grundlage dieser Planung ist eine flächendeckende Biotoptypenkartierung, welche durch das Planungsbüro „naturplan“ innerhalb der Vegetationsperiode im Jahre 2023 mit Integration und Beachtung der geschützten Biotope (GB) gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) durchgeführt wurde. Diese Bestandserfassung wurde anschließend dem Ausweisungszustand des Gebiets laut Verordnung gegenübergestellt und unter Berücksichtigung der für das Gebiet festgesetzten Erhaltungsziele und Schutzgut-Priorisierungen wurden hieraus die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet. Das gleiche Vorgehen wurde auch bei den im Schutzziel benannten Arten umgesetzt.

Neben der aktuellen Bestandserfassung durch das beauftragte Büro sind die Erstfassung der Managementplanung aus dem Jahre 2010, Zulieferungen des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz und evtl. weitere Informationen aus weiteren Gutachten oder Quellen als Bestandteil in die vorliegende Managementplanung aufgenommen worden. Weitere maßgebliche Informationen zum Gebiet wurden dem derzeit geltenden Standarddatenbogen sowie dem Erhaltungszielebogen entnommen (beide siehe Anhang). Die jeweils aktuelle Fassung dieser Dokumente kann unter http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6507-303_Suedlicher%20Klapperberg%20-%20Im%20Schachen/Struktur.html eingesehen werden.

Um eine Akzeptanz des Managementplans bei von dem Plan tangierten Personen und Institutionen herzustellen, ist es vorgesehen, die Managementpläne (MaPs) mit den von Auflagen betroffenen Nutzern in sogenannten Nutzergesprächen zu diskutieren und nach Möglichkeit einvernehmlich abzustimmen. Der Öffentlichkeit wird im Rahmen eines öffentlichen Anhörungsverfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Die im Rahmen der öffentlichen Anhörung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und sofern fachlich begründet, in den Managementplan eingearbeitet. Die nach Anhörung verabschiedete Fassung eines Managementplans ist in Verbindung mit der aktuellen Schutzgebietsverordnung (VO) sowohl verwaltungsintern als auch in der Außenwirkung gültig.

2. Abgrenzung des NATURA 2000-Gebietes

2.1 Historie der Gebietsabgrenzung

Das Gebiet „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ wurde im Oktober 2000 als FFH-Gebiet an die EU-Kommission gemeldet und im Dezember 2004 von dieser anerkannt. Im Rahmen der Verordnungsgebung wurde die ursprünglich gemeldete Gebietsabgrenzung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten z.B. an Biotoptypenränder, ggf. angrenzende Gebiete, an in der topographischen Karte oder im Luftbild erkennbare Strukturen sowie an Katastergrenzen angepasst (Abb. 1). Diese Anpassung mündete schlussendlich in die aktuell gültige Gebietsabgrenzung laut Verordnung vom 19. Mai 2016, welche am 9. Juni 2016 (gültig ab 10. Juni 2016) rechtswirksam im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht (Amtsblatt des Saarlandes, Teil I Nr. 21/2016, Seite 367 ff.) und zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 5. November 2019 (Amtsblatt des Saarlandes Teil 1, Nr. 45/2019, Seite 943 ff.) geändert wurde. Durch diese Änderungsverordnung aus dem Jahr 2019 wurden notwendige Aktualisierungen und Anpassungen allgemeiner Art sowie Präzisierungen von bereits bestehenden Vorgaben von zulässigen und unzulässigen Handlungen und Nutzungen vorgenommen. Dabei kam es weder zu Verschärfungen, noch zu Änderungen in der Schutzgebietskulisse.

Bereits vor der Meldung als Natura 2000-Gebiet bestand auf Teilen des heutigen Natura 2000-Gebiets ein Naturschutzgebiet unter gleichem Namen. Die dort geltenden Maßnahmen wurden auch in die neuen Schutzgebiets-Verordnungen übernommen – Die Regelungen für diese Bereiche können sich daher von Vorgaben für die übrige Schutzgebietskulisse unterscheiden (siehe Kapitel 8 und Karte 3e des Managementplans).

2.2 Lage und aktuelle Gebietsabgrenzung

Das FFH-Gebiet „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ liegt im Landkreis Saarlouis im Gemeindegebiet von Lebach innerhalb der Gemarkung des Ortsteils Steinbach. (Abb. 1). Im Westen grenzt die Gemarkung von Rümmelbach, im Süden die von Thalexweiler (Lebach) an. Das in vier Teilflächen gegliederte Gebiet befindet sich südwestlich von Steinbach und nordwestlich von Thalexweiler, entlang des Nordringes. Die westliche Teilfläche liegt am südlichen Hangfuß des 420 m hohen Klapperberg und wird im Süden durch den Homeswald begrenzt. Die Grenze dieses Teilgebietes entspricht weitgehend dem Grenzverlauf des alten /ursprünglichen Naturschutzgebietes „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“, wurde im Westen jedoch um weitere Flächen erweitert. Etwa 300 m westlich davon befinden sich drei weitere Teilflächen. Die kleinere Teilfläche liegt dabei am Hang des Donnerhübel nördlich des Nordringes und wird nach Norden durch die dort liegenden Waldbestände begrenzt, die

beiden weiteren Teilflächen befinden sich südlich des Nordringes und erstrecken sich bis zu den Waldbeständen nordwestlich von Thalexweiler.

Das Naturschutzgebiet „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ gemäß der VO (Verordnung) vom 1. Februar 1988 (Amtsbl. 1988, S. 229) befand sich weitgehend innerhalb des namensgleichen FFH-Gebietes (Abbildung 2).

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes nach §2 der damaligen Verordnung ist:

„[...] Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines Biotopkomplexes aus quelligen, versumpften Gräben, extensiv genutzten Magerwiesen und Gehölzstrukturen.

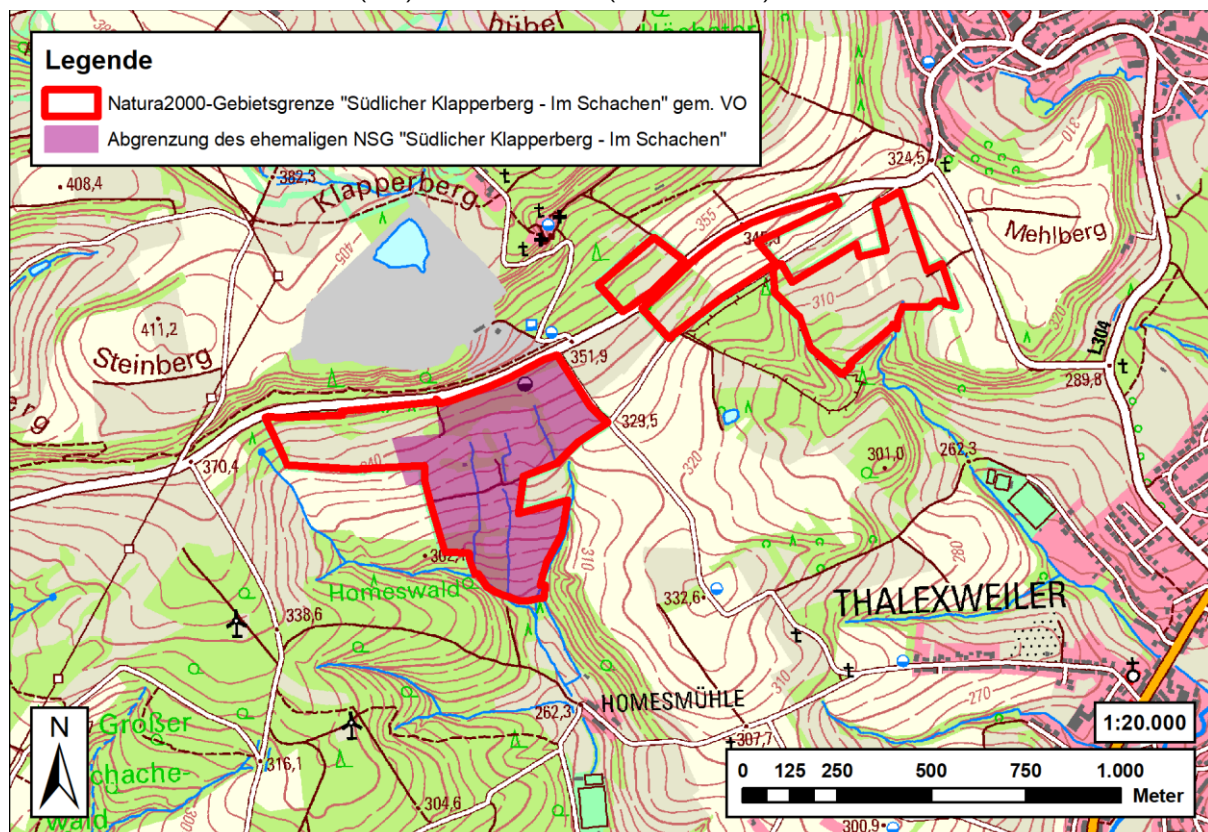
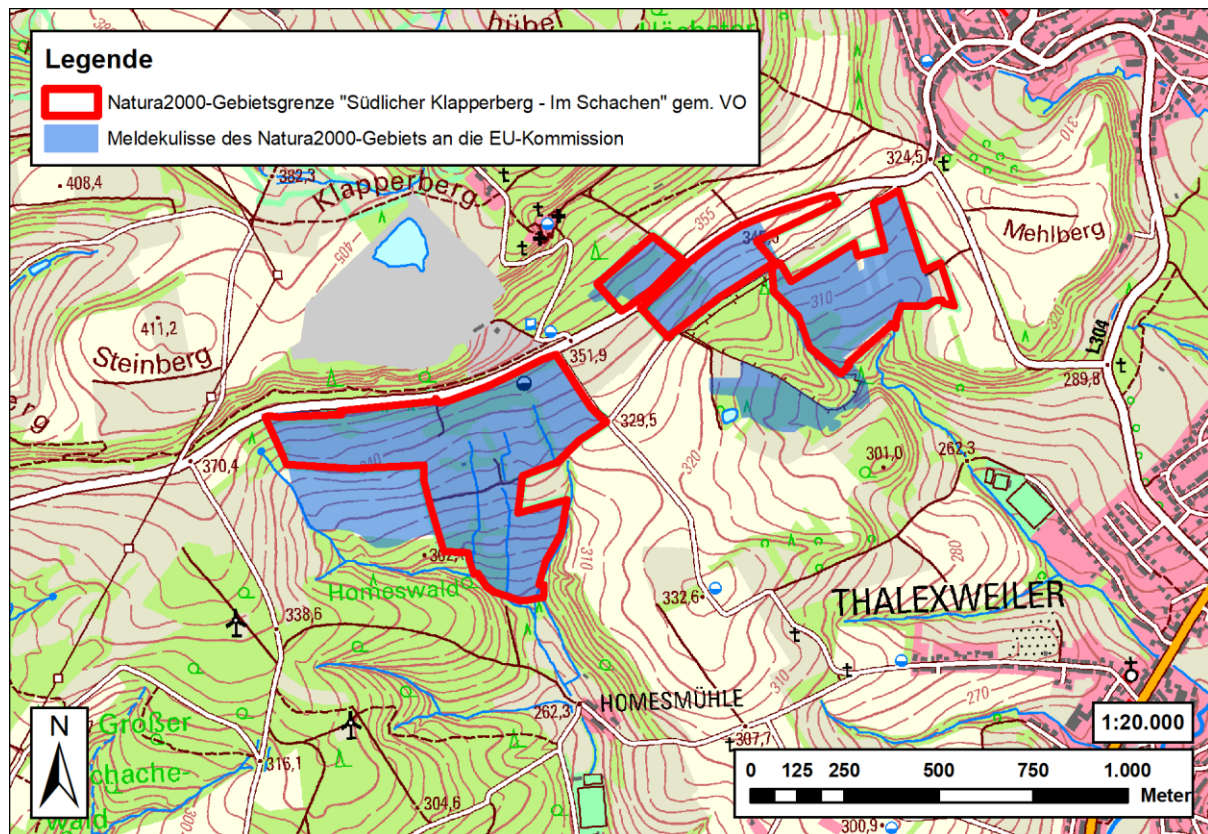
Diese weisen für den Naturraum Prims – Hochland typisch ausgeprägte Lebensgemeinschaften der Quellfluren, Hochstaudenfluren, Pfeifengraswiesen, submontanen Magerwiesen und Winkelseggen-Erlenwälder auf. Besonderheiten des Gebietes sind die enge Verzahnung dieser Lebensgemeinschaften und der Reichtum an wildwachsenden Pflanzen, worunter mehrere selten gewordene und bedrohte Arten (Rote-Liste-Arten) nachgewiesen sind.“

Wovon der erste Absatz weitgehend sinngemäß in den aktualisierten Schutzzweck nach Ausweisung des Gebietes als FFH-Gebiet übernommen und die ältere NSG-Verordnung gemäß §8 der neuen Schutzgebietsverordnung aufgehoben wurde (Amtsblatt des Saarlandes, Teil I Nr. 21/2016, Seite 371).

Ehemals bestehende Überlagerungen des Naturschutzgebietes mit dem „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinden (Schmelz und) Lebach“ (LSG-L_3_02_08) - wurden ebenfalls durch die Neuausweisung als FFH-Gebiet gemäß §8 der neuen Schutzgebietsverordnung (Amtsblatt des Saarlandes, Teil I Nr. 21/2016, Seite 371) aufgehoben. Die westliche Teilfläche des FFH-Gebiets wird nun durch das LSG umschlossen, die östlichen Teilflächen grenzen im Westen an das LSG.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete mit vergleichbaren Schutzzielen sind die im Norden bei Dörsdorf befindlichen FFH-Gebiete "Wiesenlandschaft bei Überroth" (N 6407-307) und „Steinbach – Truppenübungsgelände“ (FFH-V-6507-302).

Nördlich des südlichen Klapperberg, in unmittelbarer Nähe, befindet sich weiterhin das Vogelschutzgebiet "Kuhnenwald-Huhngrund" (N 6507-305) welches zum Erhalt des weitgehend bewaldeten, belastungsarmen Mittelgebirgs-Bachtal im Vulkanit mit Grünland in den Quellbereichen und aufgelassenen Hartsteinbrüchen als Lebensräume für Brut und Zugvogelarten ausgewiesen wurde.



3. Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebietes

3.1. Allgemeine Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Das FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ umfasst einen Komplex aus Grünland überwiegend trockener bis frischer Standorte mit kleineren Anteilen von Feuchtgrünland und Quellbereichen inmitten einer überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft. Ausgesprochen artenreiche alte Wiesen an den Vulkanithängen des Naturraumes Saar-Nahe-Bergland, ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Standortverhältnisse von trocken bis nass und ein großes Vorkommen von *Orchis morio* sind wertgebend.

Im FFH-Gebiet liegen die Quellbereiche und Oberläufe des Krebsbachs, des Harnersborns, des Schachenbachs und des Klapperbergbachs, die die Biotopausstattung des Gebietes maßgeblich prägen. Als weitere Gewässer finden sich nur kleine, meist naturferne oder mäßig naturnahe Teiche insbesondere entlang des Klapperbergbachs. Neben drei Gartengrundstücken innerhalb der Schutzgebietsflächen, befinden sich im Süden des westlichen Teilgebietes drei Teiche, deren Umfeld durch die Nutzung als Freizeitgelände anthropogen stark verändert wurde.

Das zu großen Teilen aus einem strukturreichen Komplex von Grünland, mit nach FFH-Richtlinie geschützten Mageren Flachland-Mähwiesen des Lebensraumtyps 6510, Pfeifengraswiesen des Lebensraumtyps 6410 und Feuchten Hochstaudenfluren des Lebensraumtyps 6430 sowie weiteren gesetzlich geschützten Feuchtbiotopen aufgebaute Gebiet ist weitläufig als Lebensraum des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) ausgewiesen, einer geschützten Schmetterlingsart nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Die Beschreibung der naturräumlichen Lage wurde wortgleich aus der Erstfassung des Managementplans (NaturHorizont 2012) übernommen:

„Das NATURA 2000-Gebiet „Südlicher Klapperberg - Im Schachen“ gehört zum Bereich der naturräumlichen Haupteinheit „Saar-Nahe-Bergland“. Gemäß der lokalen geographischen Gliederung im Saarland liegt das Gebiet nahe der nördlichen Grenze der zum Prims-Blies-Hügelland gehörigen Theel-Alsbach-Höhen (190.10), unmittelbar nördlich grenzt die zum Prims-Nahe-Bergland gehörige Dörsdorfer Hochfläche (194.520) an. Die Theel-Alsbach-Höhen sind „breitgewölbte, größtenteils landwirtschaftlich genutzte Höhenrücken, die durch mehrere parallele, tiefeingesenkte Täler mit bewaldeten Hängen und durch ihre Seitentäler in Riedel gegliedert werden. Die Täler haben ihren Ursprung meist im Norden vor dem markanten, bewaldeten Steilanstieg des Prims-Nahe-Berglandes“ (SCHNEIDER 1972: 60f.).

Die Dörsdorfer Hochfläche ist eine „wellig-hügelige und randlich durch Täler gegliederte, vorwiegend agrarisch genutzte, kleine Hochfläche, die mit gebogener und steil abfallender, bewaldeter Randstufe nach Süden gegen das Prims-Blies-Hügelland abbricht“ (SCHNEIDER 1972: 100). Der geologische Untergrund des Gebietes unterliegt einer Zweiteilung: Stockt der südliche Bereich des FFH-Gebietes noch auf den permischen Sedimentgesteinen der Lebacher Schichten (ru2), befindet sich der nördliche Bereich auf den ebenfalls permischen Sedimentgesteinen der Tholeyer Schichten (ru3). Nördlich grenzt ein bewaldeter Steilanstieg mit intermediären Intrusionen (A intr.) als geologischem Untergrund an. Die edaphische Gliederung des Gebietes folgt der geologischen Grobgliederung (vgl. LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ 2011): Im Gebiet selbst stellen Braunerden über vorwiegend feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden den dominierenden Bodentyp dar. In den eingestreuten quelligen und wechselfeuchten Arealen spielen sicherlich auch Pseudogleybildungen eine Rolle, die jedoch aufgrund ihrer Kleinflächigkeit keine Berücksichtigung in der saarländischen Bodenkarte gefunden haben. Die Böden im Gebiet neigen aufgrund ihres recht hohen Tongehaltes zu Wechselfeuchte und sind vergleichsweise verdichtungsanfällig. Gleybildungen betreffen die Sohlen der Quelltäler im Gebiet, wobei diese vorwiegend lehmig und z.T. mit akzessorischer Geröllführung ausgebildet sind. Nördlich anschließend seien die Ranker und Braunerdebildungen über permischen Vulkaniten erwähnt, die zwar nur außerhalb des FFH-Gebietes „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ den edaphischen Untergrund der bewaldeten Hanglagen darstellen, sicherlich aber auch einen Einfluss auf den Chemismus und die Basenversorgung der hangabwärts gelegenden Wiesenflächen des FFH-Gebietes nehmen.

Das FFH-Gebiet „Südlicher Klapperberg - Im Schachen“ befindet sich an der Schnittstelle zwischen dem überwiegend agrarisch geprägten mittleren Saarland und dem stärker auch forstwirtschaftlich genutzten Nordsaarland. Das weitere Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet durch eine über Jahrhunderte zurückreichende extensive Form der Grünlandbewirtschaftung, überwiegend als Mahdnutzung. Diese war insbesondere von Mitte des 19. Bis Mitte des 20. Jahrhunderts mit dem Berufsstand des Bergmannsbauern verknüpft, der neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit auf einer der Gruben im mittleren und südlichen Saarland noch einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb führte, der überwiegend der Selbstversorgung diente. Auch heute spielen Nebenerwerbslandwirte in der agrarischen Struktur des nördlichen Saarlandes noch eine wichtige, wenn auch zunehmend zurückgehende Rolle. Mit dieser Betriebsstruktur war

über viele Jahrzehnte hinweg ein überaus extensives Nutzungsniveau verbunden, vielfach in Handmäh, und (wenn überhaupt) mit nur sehr geringen Düngergaben. Dieses extensive Nutzungsniveau in Verbindung mit der lokalen naturräumlichen Ausgangssituation mit warmen, südexponierten Lagen und flachgründigem, aber basenreichem Untergrund führte zur Ausbildung von artenreichen Wiesengesellschaften mit bemerkenswerten Populationen des Kleinen Knabenkrautes (*Orchis morio*). An den häufigen, meist aber eher kleinflächig auftretenden Feucht- und Quellbereichen entstanden hingegen der Streunutzung dienende Pfeifengraswiesenbestände. Erst mit dem deutlich nach der Mitte des 20. Jahrhunderts aufkommenden Einsatzes von Maschinen und stellenweise damit verbundener erhöhter Mineraldüngergabe stieg die Nutzungsintensität merklich, ohne dass jedoch im Wesentlichen von der zwei- bis maximal dreischürigen Mäh mit den traditionellen Mähterminen ab Mitte Juni abgewichen wurde. Mit der Einführung der Silagemäh und einer intensivierten Beweidung der Feldflur mit Kühen und Pferden gingen (im Gebiet wohl erst in jüngerer Zeit ablaufende) erhebliche Veränderungen der Grünlandstandorte einher. Diese waren zum einen bedingt durch die erhöhte Nährstoffverfügbarkeit, zum anderen durch die Veränderung der Artenzusammensetzung in Folge früherer Schnitttermine, Fraßselektion oder Trittbelastung. Seit ca. 10 Jahren führt der verstärkte Anbau von Mais im Zuge der Biomassenutzung zu forciertem Umbruch von Grün- zu Ackerland, der mittlerweile auch bereits innerhalb des Gebietes stattgefunden hat. Der Ortsnähe und vergleichsweise guten Zugänglichkeit und Bearbeitbarkeit des FFH-Gebietes entspricht eine auch heute noch großflächig ausgeübte Grünlandbewirtschaftung. Lediglich besonders (wechsel-) feuchte Bereiche sowie Streuobstbereiche sind in den letzten beiden Jahrzehnten sukzessive brachgefallen und sind in der Folge aufgeforstet worden oder unterliegen einer zunehmenden Verbuschung. Neben der überwiegend extensiven Grünlandwirtschaft stellt die Streuobstnutzung ein weiteres nutzungshistorisches Charakteristikum des Raumes dar. Die Streuobstbewirtschaftung ist Relikt einer früher weit verbreiteten Form der Subsistenzwirtschaft, die rezent nur noch von wenigen Akteuren vor Ort zumeist als Freizeitbeschäftigung praktiziert wird. Mit dem ab der Nachkriegszeit beginnenden zunehmenden Technisierungsgrad und der Tendenz zu größeren Schlägen, intensiverer Nutzung und der Nivellierung in diesem Kontext störender Strukturen wie eben Streuobst sind solche Nutzungsformen mittlerweile auch unmittelbar im FFH-Gebiet „Südlicher Klapperberg - Im Schachen“ selten geworden. [...]“

Klimatisch ist die Region als gemäßigt-warm, mit im Jahresverlauf durchgehend recht hohen Niederschlagsmengen zu beschreiben. Die durchschnittliche Jahrestemperatur für die Jahre

1981-2012 betrug 9,0°C und der durchschnittliche Niederschlag 1991-2020 lag bei 984 mm (DWD, Station Tholey(AWST)).

3.2 Kernflächen im Biotopverbund

Basierend auf der saarländischen Biodiversitätsstrategie (MUV 2017) befinden sich innerhalb des Gebietes zwei Biotopverbund-Kernflächen für die Arten Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* subsp. *majalis*) und die geschützte Schmetterlingsart Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) (Abb. 2, Kernflächen Nr. 1 & 2), Schutzbestandteil der Teilfläche Nr.1 ist weiterhin die Art Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*). Durch verschiedene lokale Verbundflächen im Umkreis des FFH-Gebietes (Nr. 7, 8, 9, 10), sowie eine weitläufige Verbundfläche, die auch das FFH-Gebiet umfasst, (Nr. 4) soll das Breitblättrige Knabenkraut geschützt und gefördert werden. Die nördlich des FFH-Gebietes liegende Biotopverbundfläche Nr. 7 weist neben dem Breitblättrigen Knabenkraut innerhalb des Grünlandkomplexes mit den Arten Triften-Labkraut (*Galium pumilium*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Zweifleck (*Epithea bimaculata*), und dem Flügelginster (*Chamaespartium sagittale*) weitere Zielarten der saarländischen Biodiversitätsstrategie auf. Südöstlich des FFH-Gebietes liegt eine als wertvoller Grünlandbestand ausgewiesene Biotopverbundfläche ohne direkten Artbezug (Nr. 6).

Im Westen des FFH-Gebietes befindet sich eine weitläufige Fläche zum Biotopverbund der Lebensräume der Wildkatze, die ebenfalls etwa die Hälfte der FFH-Schutzgebietsfläche umfasst (Nr. 3). Nördlich des FFH-Gebiets ist im Bereich des dort befindlichen Steinbruchs eine Biotopverbund-Fläche zur Förderung der Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*), und der Gemeinen Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) verortet (Nr. 5).

Zum Schutz und zur Förderung der genannten Arten werden innerhalb der Biotopverbundflächen Maßnahmen vorgeschlagen, die teilweise auch die FFH-Gebietsfläche betreffen und deshalb im Folgenden aufgeführt werden.

Zur Förderung der Wildkatze werden in der Biodiversitätsstrategie die Maßnahmen 9.6: Aufbau eines Naturwald-Verbundsystems mit naturnah und nicht bewirtschafteten Waldflächen, 6.15: Erhaltung, Schutz und Förderung von Arten, für deren Erhaltung das Saarland eine besondere Verantwortung hat, 13.2: Aufbau eines Biotopverbundsystems aus naturnahen Landschaftselementen und 13.7: Aufbau eines Biotopverbundsystems mithilfe von gehölzreichen Strukturelementen (Hecken, Feldgehölze, Kopfbaumreihen, Alleen, Baumgruppen und Solitärgehölze) formuliert. Das Schutzgebiet „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ liegt zum überwiegenden Teil im Offenland, stellt also nur peripher einen

Lebensraum für die Wildkatze dar, insbesondere das westliche, in der Biotopverbundfläche liegende Teilgebiet ist durch zahlreiche Gehölze jedoch reich strukturiert und kann als wichtiges Verbund- und Teilhabitat fungieren. Der Erhalt und die Pflege dieser Gehölze ist Teil des Schutzzweckes gemäß § 2 der Schutzgebiets-Verordnung, wodurch die Maßnahmen 13.2 und 13.7 bereits Beachtung finden. Eine weitere Maßnahmenformulierung im Kontext des Managementplans ist daher nicht notwendig.

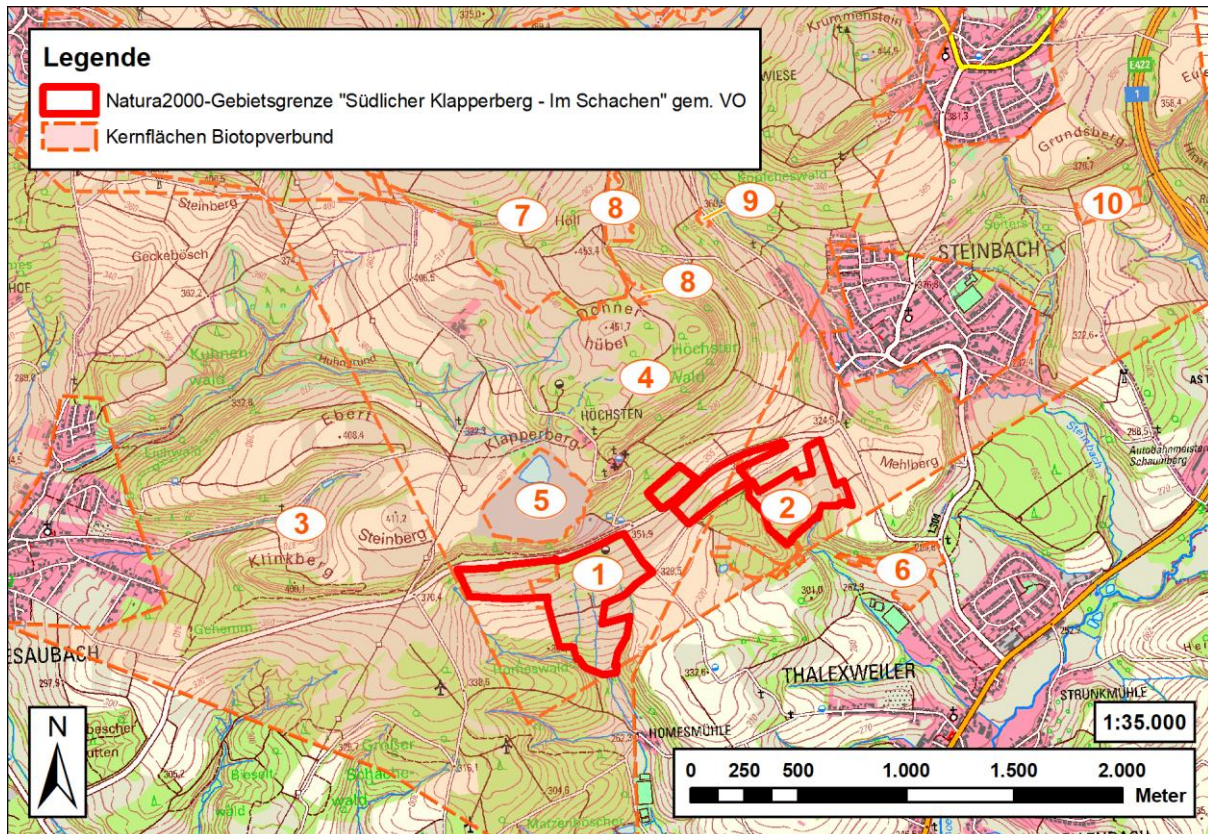


Abbildung 3: Übersicht zur Lage des FFH-Gebietes N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ im Verhältnis zu den Biotopverbundflächen der Biodiversitätsstrategie des Saarlandes, auf Grundlage der DTK25.

Für die Arten Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) und den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) werden – die Einzelflächen zusammenfassend – gemäß der Biodiversitätsstrategie die Maßnahmen 12.2: Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Arten, 13.5: Aufbau eines Biotopverbundsystems aus Habitaten gefährdeter Arten, 19.1: Umsetzung Managementplan für das Natura 2000-Gebiet, 19.2: Umsetzung NSG-Verordnung, 19.8: Erstellung und Umsetzung Schutzprogramm Breitblättriges Knabenkraut angegeben. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grünlandflächen innerhalb des Schutzgebietes, wie es für den Erhalt der Lebensräume notwendig ist, fördert ebenfalls die Vorkommen der seltenen und wertgebenden Arten dieser Lebensräume. Die Maßnahmen der Biodiversitätsstrategie werden durch die vorhandene

und nun aktualisierte Managementplanung im Gebiet bereits umgesetzt, eine weitere Formulierung gesonderter Maßnahmen ist nicht erforderlich.

3.3 Kohärenz im Natura 2000-Netz

Das FFH-Gebiet „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ ist ein Gebiet mit ausgesprochen artenreichen, alten Wiesen auf Vulkanit in unterschiedlichen Standortverhältnissen von trocken bis nass. Als solches stellt es einen wichtigen Bestandteil zum Schutz artenreicher Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Pfeifengraswiesen (LRT 6410) und Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) dar. Weiterhin finden sich innerhalb der Schutzgebietsflächen nicht in den SDB aufgenommene Bestände von Auen-Wäldern mit Schwarzerlen und Eschen (LRT 91E0*). Das Mosaik aus verschiedenen Flächennutzungen entspricht einem Lebensraum des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*), der durch das FFH-Gebiet gesichert werden soll. Innerhalb der Grünlandbestände des Gebietes befindet sich eine bemerkenswerte Population des kleinen Knabenkrauts (*Orchis morio*).

Im Verbund mit den nächstgelegenen FFH-Gebieten "Wiesenlandschaft bei Überroth" (N 6407-307) und „Steinbach – Truppenübungsgelände“ (FFH-V-6507-302), die ebenfalls Anteile an mageren Flachland-Mähwiesen (6510), Pfeifengraswiesen (6410) und Feuchten Hochstaudenfluren (6430) aufweisen, bildet das FFH-Gebiet einen wichtigen Trittstein für den Erhalt regionaler und artenreicher Wiesenlandschaften und für Lebensräume grünlandbezogener Tierarten, wie dem geschützten Großen Feuerfalter.

4. Biotoptypen

Innerhalb des FFH-Gebietes wurden die nachfolgend beschriebenen Biotoptypen abgegrenzt. Die Einteilung erfolgte nach saarländischer Biotoptypenliste, eine Gesamtaufzählung aller im Gebiet vorkommenden Biotoptypen enthält die Tabelle 1.

Das FFH-Gebiet ist ein durch Gehölze reichstrukturiertes Grünlandgebiet am Hang des Klapperbergs und des Donnerhübels über unterem Rotliegenden teils unter Beteiligung vulkanitischen Gesteins der Tholey-Gruppe. Die Fläche ist dabei überwiegend von Offenland geprägt, etwa 60 % der Gebietsfläche werden als Grünland bewirtschaftet, nur etwa 5 % sind ackerbaulich genutzt. Die Standortbedingungen der Wiesen reichen von nass über wechselfeucht bis trocken, so sind neben mageren Flachland-Mähwiesen auch wechselfeuchte Pfeifengraswiesen und Nasswiesen ausgebildet. Das Grünland ist meist klein parzelliert und wird durch schmale, Hecken und Feldgehölze untergliedert. Insbesondere entlang der drei Bach-Oberläufe, die das westliche Teilgebiet durchziehen, sind größere Flächen von Komplexen verschiedener Feuchtbioptope mit Nass- und Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen, Hochstaudenfluren sowie Sumpfweiden-Gebüsch ausgebildet.



Foto 1: Landschaft des Südlichen Klapperbergs mit durch Gehölzgruppen strukturierten, artenreichen Grünlandbeständen. Das Schutzgebiet ist in eine meist intensiv ackerbaulich genutzte Umgebung eingebettet. Im Hintergrund liegen Siedlungsteile der Stadt Lebach. R. Nikolei, 15.06.2023

Die Waldbiotope sind im Norden der Gebiete überwiegend Bestände mit einer gemischten Baumartenzusammensetzung, teils anthropogen verändert, die sich noch in Sukzession befinden. Im Süden finden sich überwiegend Fichten-Forste, die teils mit weiteren heimischen Laub- und Nadelgehölzen durchmischt sind. Als naturnahe Waldgesellschaften finden sich meist nur kleinflächig im Quellbereich der Bäche bachbegleitende Erlenwälder im Gebiet. Siedlungsbiotope spielen mit unter 2 % nur eine untergeordnete Rolle innerhalb der Schutzgebietsflächen.

Grünland

Etwa zwei Drittel der Gebietsfläche werden durch Grünlandbestände geprägt, die ausschließlich als Wiese, also durch eine ein- bis zweischürige Mahd bewirtschaftet werden.

Die Wiesen stellen dabei überwiegend frische bis wechselfrische Ausprägungen von Glatthaferwiesen (*Arrhenatheretum elatioris*) dar. Die hochwertigen Bestände sind arm an Nährstoffen und weitgehend von Mittel- und Untergräsern geprägt und dann als Magerwiesen ausgebildet. Die Basenversorgung auf den kalkarmen, aber zumindest teils mäßig basenreichen Böden wechselt ebenso wie die Feuchte kleinräumig und ermöglicht so einer Vielzahl von Arten ein Vorkommen im Gebiet. Die Wiesen werden weitgehend ein- bis zweischürig genutzt, nur vereinzelt sind Brachen erkennbar. Bei besserer, aber wechselnder Wasserversorgung gehen die Glatthaferwiesen teils in – jedoch an Kennarten verarmte – Pfeifengraswiesen basenarmer Standorte über, die sich meist nur als Fragmente des *Molinietum caeruleae* ansprechen lassen. Bei gleichmäßiger Wasserversorgung sind Mosaik mit binsenreichen Nasswiesen ausgebildet. Auf trockeneren, mageren Standorten herrschen mit reichen Vorkommen von Aufrechter Trespe (*Bromus erectus*) Anklänge an Magerrasen vor.

Gehölze und Wälder

Gehölze und Wälder nehmen etwa ein weiteres Drittel der Gebietsfläche ein, der überwiegende Teil entfällt dabei auf kleinere Waldfragmente, die sich insbesondere entlang der äußeren Grenzen im Norden und Süden der westlichen Teilfläche, sowie im Westen der östlichen Teilflächen ausgebildet haben. Die Wälder entsprechen innerhalb des FFH-Gebietes weitgehend Sukzessionswäldern, in der sich noch keine typische Klimax-Baumartenzusammensetzung oder typische Krautschicht entwickelt hat. Diese Vorwälder sind meist noch niederwüchsig und teils strauchreich, der Anteil an Pionierbaumarten wie Ahornen (*Acer* spp.) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) ist oft hoch. Kleinflächig lassen sich ältere Waldbestände mit den Hauptbaumarten Stiel- und Trauben-Eiche (*Quercus robur*, *Q. petraea*) oder Eschen (*Fraxinus excelsior*) identifizieren. Im Quellbereich und entlang der

kleinen Bachläufe im westlichen Teilgebiet haben sich meist kleinflächige, standorttypische von Schwarzerle geprägte Bach-Auenwälder entwickelt. Die größeren Waldbestände sind meist durch die deutliche Anreicherung von Fichten und anderen naturraumfremden Nadelgehölzen in der Baumartenzusammensetzung stark anthropogen überformt. Die potentielle natürliche Vegetation im Gebiet stellen verschiedene bodensaure bis mäßig basenreiche Buchenwälder im Komplex dar (Luzulo-Fagetum typicum und miletosum, sowie Galio odorati-Fagetum typicum) (BfN 2014).

Neben den Waldbeständen wird das Offenland durch lineare Feldgehölze, Baumhecken, kleinere Strauch- und Baumgruppen und Baumreihen strukturiert. Streuobstanbau als Relikt der Subsistenzwirtschaft im Gebiet findet sich nur kleinflächig, eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese ist nur im südöstlichen Teilgebiet vorhanden.



Foto 2: Artenreiche magere Flachland-Mähwiese mit Blühaspekt von Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.) und Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) in der südöstlichen Teilfläche. R. Nikolei, 15.06.2023

Gewässer und gewässerbegleitende Vegetation

Neben den Oberläufen und Quellbereichen von insgesamt 4 Mittelgebirgsbächen befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes noch zwei weitere Rinnsale, die die Biotopausstattung maßgeblich prägen.

Im südöstlichen Teilgebiet liegt im Osten ein Feuchtbiotopkomplex, der nach Süden in eine Geländemulde entwässert und dort den Ursprung des Krebsbaches bildet. Der eigentliche Bachverlauf befindet sich jedoch außerhalb der FFH-Gebietsfläche. An der Westseite desselben Teilgebietes findet sich jedoch ein unbenannter Nebenbach mit zwei Quellbereichen, der ebenfalls im Süden in den Krebsbach mündet.

Im Westen der nördlichen Teilfläche befindet sich ein in der Gewässerkarte nicht dargestelltes, schmales Gerinne, das wohl mit dem Börsbornfloß korrespondiert. Der Quellbereich liegt außerhalb des FFH-Gebietes.

Das westliche Teilgebiet wird von drei weitgehend parallel verlaufenden Bachoberläufen und ihren Quellbereichen durchzogen, dem Klapperbergbach, dem Schachenbach und dem Harnersborn. Westlich des Klapperbergbachs befindet sich innerhalb der dort liegenden Grünlandbestände ein kurzes Quellrinnsal, das ohne Bachbett das Grünland durchfließt, kurz darauf jedoch wieder versickert. Im Süden des Klapperbergbachs liegen teils innerhalb seines Verlaufes, teils auch nur durch ihn gespeist, drei Teichanlagen. Diese wurden meist im Rahmen einer freizeitmäßigen Nutzung der Grundstücke angelegt sind aktuell aber teils ungenutzt oder abgelassen.

Anthropogene Biotoptypen und Verkehrswege

Kleinflächig finden sich innerhalb des FFH-Gebietes anthropogene Biotoptypen, deren Flächenanteil insbesondere auf die das Gebiet durchziehenden, teils befestigten, teils unbefestigten, Feldwege entfällt. Im westlichen Teilgebiet finden sich recht zentral weiterhin drei extensiv genutzte Freizeit-Gartengrundstücke, teils mit als Gebäude kartierten größeren Gartenhütten. Eine landwirtschaftliche Lagerfläche findet sich im nördlichen Teilgebiet an einer Schaf-Standweide. Der ehemalige Grünlandbestand weist aufgrund des hohen, dauerhaften Tierbesatzes nahezu keine Vegetation mehr auf und wurde deshalb als vegetationsarmer- bzw. freier Bereich kartiert (siehe Kapitel 6.2).

Tabelle 1: Übersicht der im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ vorkommenden Biotoptypen

Biotoptypcode	Biotoptyp	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
AB0	Eichenwald	0,14	0,33
AC5	Bachbegleitender Erlenwald	0,66	1,61
AJ0	Fichtenwald	0,22	0,53
AJ4	Fichtenmischwald mit Laub- und Nadelhölzern	1,14	2,77
AM0	Eschenwald	0,21	0,52
AT0	Schlagflurvegetation	0,27	0,66
AU2	Vorwald und Pionierwald	6,3	15,32
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	0,52	1,27
BB0	Gebüsch	0,77	1,86
BB5	Bruch- und Sumpfgebüsch	0,41	0,99
BD0	Hecke	0,39	0,94
BD7	Baumhecke	0,26	0,64
BE0	Ufergehölz	0,05	0,12
BF1	Baumreihe	0,06	0,16
BF2	Baumgruppe	0,03	0,07
BF6	Obstbaumreihe	0,13	0,31
BF7	Streuobstwiese	0,13*	0,33*
BG2	Kopfbaumgruppe	0,04	0,09
CD1	Rasen-Großseggenried	0,03	0,07
EA0	Wiese	4,20	10,22
EA1	Glatthaferwiese	11,02	26,8
EA3	Fettwiese, Neueinsaat	0,19	0,46
EC1	Nass- und Feuchtwiese	1,22	2,97
EC1/ED1	Biotoptkomplex von Nass- und Feuchtwiese und Magerwiese	2,18	5,3
EC4	basenarme Pfeifengraswiese	0,48	1,17
ED1	Magerwiese	5,31	12,92
ED1/EC4	Biotoptkomplex von Magerwiese und basenarme Pfeifengraswiese	0,19	0,47
EE1	Brachgefallene Wiese	0,97	2,37
EE3	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	0,11	0,26
FF0	Teich	0,03	0,08
FK0	Quelle, Quellbereich	<0,01	<0,01
FK6	Nicht naturnahe Quellen	<0,01	<0,01
FM1	Bachoberlauf im Mittelgebirge	0,2	0,48

Biotopcode	Biototyp	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
FM2	Bachmittellauf im Mittelgebirge	0,09	0,21
FM4	Quellbach	0,01	0,02
FN0	Graben	0,02	0,04
GF0	Vegetationsarme oder -freie Bereiche	0,38	0,92
HA0	Acker	1,07	2,6
HB0	Ackerbrache	0,54	1,32
HB1	Ackerbrache mit Einsaat	0,23	0,56
HJ0	Garten, Baumschulen, forstähnliche Kulturen	0,46	1,12
HN1	Gebäude	0,02	0,04
HT3	Lagerplatz, unversiegelt	0,02	0,05
KA1	Ruderaler feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur	0,04	0,09
KA2	Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig	0,17	0,42
LB1	Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft	0,17	0,42
LB3	Neophytenflur	0,02	0,05
VB1	Feldweg, befestigt	0,01	0,03
VB2	Feldweg, unbefestigt	0,14	0,35
		In Summe: 41,12 ha	In Summe: 100 %

* Der Biototyp Streuobstwiese überlagert darunter liegende Biototypen und wird daher nicht in der Flächensumme und dem Gebietsanteil berücksichtigt.

Die in der Tabelle gelisteten Biototypen und Flächenausdehnungen beziehen sich nur auf die innerhalb der FFH-Gebietsgrenzen vorkommenden Typen. Weitere in der Karte 1a – Biototypen gelistete oder dargestellte Typen, die sich nicht in dieser Liste finden liegen außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen.

5. Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotop werden insbesondere dann zu den maßgeblichen Bestandteilen eines FFH-Gebietes gezählt, wenn diese gleichzeitig Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind und somit auch bei den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt werden. Im FFH-Gebiet „Südlicher Klapperberg - Im Schachen“ ist zusätzlich gemäß § 2 der Schutzgebiets-VO „der trocken bis feuchte Wiesenkomplex mit quelligen, versumpften Gräben durchzogen von außergewöhnlich gut ausgeprägten Gehölzstrukturen, die einen wichtigen Lebensraum für diverse Arten u.a. für die Art Neuntöter (*Lanius collurio*) darstellen“ als Schutzzweck definiert.

Da bei allen gesetzlich geschützten Biotopen Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, unzulässig sind, werden sie im aktuellen Bestand in der Biotoptypenkarte dargestellt und beim Gebietsmanagement entsprechend berücksichtigt.

5.1 Darstellung der geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Eine Gesamtaufstellung der im Jahr 2023 kartierten Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG mit den aktuellen Änderungen/ Erweiterungen des §30 Abs. (2) Nr. 7 BNatSchG unter Anpassung des §22 SNG (hier Abs. (1) Nr. 5) findet sich in Tabelle 2.

Geprägt wird das Schutzgebiet dabei insbesondere durch die artenreichen, mageren Ausprägungen der Flachland-Mähwiesen im Mosaik mit Pfeifengraswiesen und Nasswiesen, die mit den zahlreichen, das Gebiet durchziehenden Bachläufen und deren Quellbereichen assoziiert sind. Kleinflächig sind weiterhin feuchte Hochstaudenfluren und bachbegleitende Erlen-Auwälder ausgebildet, die die Biotopausstattung ergänzen. Eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese befindet sich nur im südöstlichen Teilgebiet.

Tabelle 2: Übersicht der im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ vorkommenden gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG.

Geschütztes Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,26	3,06
Großseggenriede	0,03	0,07
Sümpfe	0,41	1,00
Bruch-, Sumpf- und Auwälder	0,66	1,61
Quellbereiche	0,01	0,02
Streuobst	0,13	0,32

Geschütztes Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer sowie der uferbegleitenden Vegetation	0,63	1,53
artenreiches Grünland mesophiler Standorte, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 angehört, im Erhaltungsgrad A und B+ (artenreiche Ausprägung)	13,09	31,83
	In Summe: 16,22 ha	In Summe: 39,45 %

Sümpfe

Als Sümpfe sind im Gebiet insbesondere die in der Biotoptypenkartierung erfassten Bestände von Sumpfweiden-Gebüschern sowie eine flächige feuchte Hochstaudenflur im Westen des Gebietes gesetzlich geschützt.

Sumpf-Gebüsche sind am „Südlichen Klapperberg – Im Schachen“ vor allem auf sumpfigen Abschnitten im Quellbereich der im Gebiet entspringenden Bäche ausgebildet, meist jedoch nur kleinflächig typisch entwickelt. Die Gebüsche werden durch Dominanzbestände von Sumpf-Weide (*Salix cinerea* ssp. *cinerea*) geprägt, nur vereinzelt tritt Ohr-Weide (*Salix aurita*) hervor. Mesophytische Gehölze wie Schlehe (*Prunus spinosa*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sind nur randlich, meist als Einzelindividuen eingestreut, teils gehen die Sumpf-Gebüsche jedoch auch in flächige mesophytische Gehölzbestände über. Die Strauchschicht ist meist derart dicht schließend, dass keine Krautschicht entwickelt ist. Als Saum finden sich häufig Feucht- und Nässezeiger, insbesondere Arten der feuchten Hochstaudenfluren wie Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Gewöhnliches Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*).

Im Westen des Gebietes hat sich in einer Geländemulde auf einem sumpfig-quelligen Standort eine flächige Hochstaudenflur entwickelt, die im Kontakt zu den angrenzenden Grünlandbeständen in eine Nasswiese übergeht. Die Hochstaudenflur wird überwiegend von Gewöhnlichem Mädesüß geprägt, durch Vorkommen von Kriechendem Arznei-Baldrian (*Valeriana excelsa*), Geflügelter Braunwurz (*Scrophularia umbrosa*), und Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), charakterisiert und von zahlreichen weiteren Feuchtezeigern wie Zottigem Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Kamm-Segge (*Carex disticha*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*) und Flatter-Binse (*Juncus effusus*) begleitet.



Foto 3: Sumpfgebüsch von Grau-Weide (*Salix cinerea*) mit vorgelagerter nitrophytischer, feuchter Staudenflur von Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*) im Quellbereich eines Nebenbachs des Krebsbach. R. Nikolei, 15.06.2023



Foto 4: Flächige Feuchte Hochstaudenflur auf sumpfigem Standort im Westen des westlichen Teilgebietes mit Aspekt von Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*) und Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*). R. Nikolei, 15.06.2023

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Die Flächen des südlichen Klapperberg sind von einem kleinräumigen Mosaik aus frischen bis feuchten Standortbedingungen geprägt, so finden sich innerhalb des Grünlandes oft kleinräumige, nicht ausdifferenzierbare Übergänge zwischen Frischwiesen und Grünland feuchter bis nasser Standorte. Im Quellbereich der Bäche und an wasserzügigen Stellen haben sich jedoch auch flächige Nass- und Feuchtwiesen sowie Pfeifengraswiesen entwickelt, meist in Kontakt zu feuchten Hochstaudenfluren. Die Nasswiesen werden im Gebiet insbesondere von verschiedenen Binsen charakterisiert, hervor treten dabei insbesondere Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*). Seggen wie die Kamm-Segge (*Carex disticha*), Braun-Segge (*Carex nigra*), Hasenpfoten-Segge (*Carex leporina*) sind meist nur lokal in geringeren Deckungen vorhanden. Zusätzlich finden sich oft Feuchtezeiger wie Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*) und Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*). Zahlreiche der Nasswiesen liegen innerhalb von gemäß der VO als Magere Flachland-Mähwiese kartierten Bereichen und wurden deshalb bei zumindest fragmentarischem Vorkommen von kennzeichnenden Arten konservativ als LRT 6510 erfasst.



Foto 5: Frühlingsaspekt einer Nasswiese im südöstlichen Teilgebiet mit Vorkommen von Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*) und Hasenpfoten-Segge (*Carex leporina*) R. Nikolei, 24.05.2023

Die ebenfalls als seggen- und binsenreiche Nasswiesen geschützten Pfeifengraswiesen entsprechend dem LRT 6410 und werden im entsprechenden Kapitel 6.3.3 näher erläutert.

Großseggenried

In der südöstlichen Teilfläche hat sich auf einem quelligen Abschnitt innerhalb eines ausgedehnten Grünlandbestandes ein Rasen-Großseggenriede entwickelt. Der Bestand wird durch eine hohe Deckung von Kamm-Segge (*Carex disticha*) charakterisiert, in dem leicht ruderalisierten Bestand treten sonst insbesondere Sumpf-Distel (*Cirsium palustre*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Glieder-Binse (*Juncus articulatus*) auf.

Streuobst

Im südöstlichen Teilgebiet befindet sich eine schmale Streuobst-Parzelle, die von einem älteren, zweireihigen, hochstämmigen Apfelbestand geprägt ist. Der Bestand ist dicht gereiht, der Unterwuchs artenarm, hochwüchsig und sehr obergrasreich. Die Bäume sind mäßig gepflegt, zwischen den Altbäumen finden sich in Lücken mehrere Nachpflanzungen.



Foto 6: Streuobst-Bestand im südwestlichen Teilgebiet mit hochwüchsigem Unterwuchs und mehreren weitgehend großkronigen Apfelbäumen. R. Nikolei, 15.06.2023

Bruch-, Sumpf- und Auwälder

Die im Gebiet vorkommenden Erlen-Auwälder entlang der verschiedenen Fleißgewässerabschnitte, entsprechen dem FFH-Lebensraumtyp 91E0* und werden im korrespondierenden Kapitel 6.3.5 erläutert.

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer
einschließlich ihrer Ufer

Die verschiedenen im Gebiet verlaufenden Bäche weisen überwiegend einen gestreckten Verlauf auf, der durch die geringe Wasserführung mit schwach erodierender Wirkung nur leicht in das Gelände eingetieft ist. In den flachen Bachbetten hat sich eine überwiegend schlammige, teils auch leicht kiesige Sohle ausgebildet, im Mündungsbereich des Klapperbergbaches in den Aschbach findet sich auch ein blockschuttreicher Abschnitt.

Die Bäche verlaufen teils durch oder entlang von Grünlandbeständen, durch mesophytische Strauchgruppen und Sumpfgewächse sowie verschiedene Waldtypen. Die im Gebiet liegenden Sickerquellen weisen keine typische Quellflur-Vegetation auf, sondern werden gewöhnlich von im Gebiet häufigen Feuchte- und Nässezeigern begleitet. In Waldbeständen ist dies insbesondere Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), im Offenland dominieren meist Arten der feuchten Hochstaudenfluren. Entlang der Oberläufe und Quellbäche findet sich teils die Bachbunze (*Veronica beccabunga*) neben weiteren Feuchtezeigern.



Foto 7: Kleiner, natürlicher Nebenbach des Krebsbachs am Westrand des südöstlichen Teilgebietes. R.Nikolei, 15.06.2023.

Im Kontakt zu den Grünlandbeständen haben sich oft gewässerbegleitende feuchte Säume aus Hochstauden ausgebildet, die oft von einzelnen Sumpfweiden-Gebüschen begleitet werden. In Bereichen mit größerer Wasserzügigkeit stehen die Bäche im Kontakt zu Erlen-Bachauenwäldern, in den Waldbeständen oder an deren Rand treten teils jedoch auch nur schmale, reihenartige Bestände typischer bachbegleitender Baumarten auf.

Gespeist von den Bächen liegen im Gebiet mehrere kleine, meist durch steile, befestigte Ufer naturfern ausgeprägte Teiche. Randlich finden sich meist vereinzelt, teils auch in Form eines kleinen Röhricht, Bestände von Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*), die Wasserfläche wird oft von Kleiner Wasserlinse (*Lemna minor*) bedeckt (Foto 8).



Foto 8: Kleiner Teich am Bachoberlauf des Klapperbergbachs südlich des Gartengrundstücks. R.Nikolei, 15.06.2023.

Magere Flachland-Mähwiesen, artenreiche Ausprägungen

Seit dem Jahr 2022 sind artenreiche Mähwiesen des Lebensraumtyps 6510 nach §30 Abs. (2) Nr. 7 BNatSchG i.V.m. §22 SNG gesetzlich geschützt. Darunter fallen artenreiche Mähwiesen des LRT 6510 in den Erhaltungsgraden A und B+. Im Gebiet sind davon vor allem die gemähten Glatthafer- und Magerwiesen sowie brachliegende Wiesenbestände betroffen, sofern sie Kenn- und wertgebende Arten in ausreichender Menge aufweisen. Das Grünland im Gebiet weist noch eine gute Artenausstattung auf, nur wenige der als FFH-LRT

6510 kartierten Wiesen entsprechen deshalb keinem gesetzlich geschützten Biototyp. Der Biototyp wird in Kapitel 6.3.2 unter dem entsprechenden Lebensraumtyp näher erläutert.

5.2 Beeinträchtigung der geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Die Beeinträchtigungen der geschützten Biotypen, die FFH-Lebensraumtypen entsprechen, werden unter Kapitel 6.2 „Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen“ behandelt. Die im Gebiet verlaufenden Bäche sind lokal und meist kleinflächig anthropogen durch Fassungen, Verrohrungen und Teichanlagen verändert. Die weiteren genannten geschützten Biotypen sind im Gebiet gut entwickelt und weisen keine Beeinträchtigungen auf.



Foto 9: Verrohrung und Fassung eines Bachabschnitts im Quellenbereich des Klapperbergbachs. R.Nikolei, 15.06.2023.

6. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

6.1 Darstellung der FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand

Die Erfassung der Lebensraumtypen des FFH-Gebiets N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ im Rahmen der Aktualisierung des Managementplans bestätigte die bereits bei der Ausweisung des Gebietes vorhandenen Lebensraumtypen 6410 „Pfeifengraswiese“, 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montane Lagen“ und 6510 „Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*). Zusätzlich konnten bisher nicht erfasste Bestände des LRT 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* nachgewiesen werden (Tabelle 3).

Tabelle 3: Übersicht der im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ vorkommenden FFH-Lebensraumtypen

LRT-Code	LRT	Priorität	Gesamt-EHZ	EHG	Fläche (VO) [ha]	Fläche (aktuell) [ha]	Gesamtfläche, -anteil VO [ha], [%]	Gesamtfläche, -anteil aktuell [ha], [%]
6410	Pfeifengraswiesen (Molinion caeruleae)	Sehr hoch	B	A	0,09	-	0,74 [#] ha 1,80%	0,67 ha 1,63%
				B	0,36	0,49		
				C	0,30	0,18		
6430*	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montane Lagen	Hoch	C	A	-	-	0,34 [#] ha (0,83 %)	0,19 ha (0,46%)
				B	0,31	0,19		
				C	0,02	-		
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Sehr hoch	B	A	14,67	6,06	21,6 [#] (52,53 %)	16,95 (41,17 %)
				B	6,92	8,07		
				C		2,82		
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	-	B	A	-	0,52	-	0,66 (1,61%)
				B	-	0,14		
				C	-	-		

[#]= Abweichungen zu den Angaben im Standard-Datenbogen sind auf Rundungsfehler zurückzuführen

Die angegebenen Prozentwerte wurden direkt aus den digitalen Flächenabgrenzungen berechnet, geringe Abweichungen zu den rechnerischen Prozentwerten mit den in der Tabelle angegebenen Flächengrößen gehen auf Rundungsfehler zurück.

LRT 6410 „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)“

Entlang der Oberläufe und der Quellbereiche des Klapperbergbachs, des Schachenbachs und des Harnersborn haben sich im westlichen Teilgebiet mehrere, teils kleinflächige Pfeifengraswiesen auf kalkarmen, tonig-schluffigen Böden ausgebildet. Die Bestände stehen im engen Kontakt zu Nass- und Feuchtwiesen sowie mageren Flachland-Mähwiesen, die graduell ineinander übergehen. Während die Bestände am Harnersborn und östlich des Schachenbachs mit dem umgebenden Grünland bewirtschaftete, kräuterreiche und meist

niederwüchsige Wiesen darstellen, sind die westlichen Teilflächen meist nicht oder nur sehr extensiv genutzte, teils ruderalisierte Grünländer mit einer oft hohen Deckung an Pfeifengras und lokal auftretenden Streuifilzauflagen.



Foto 10: Pfeifengraswiese mit Blühaspekt von Teufels-Abbiss (*Succisa pratensis*) östlich des Harnersborn. R.Nikolei, 15.06.2023.

Die im Gebiet vorkommenden Bestände sind meist floristisch verarmt und nur durch wenige Kennarten charakterisiert, auffallend ist insbesondere die teils geringe Deckung des Blauen Pfeifengrases (*Molinia caerulea*) in einzelnen Teilflächen, dafür treten teils Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*) und Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*) hervor. Als kennzeichnende und wertgebende, lebensraumtypische Arten gemäß Kartieranleitung des Saarlandes treten im Gebiet neben dem Pfeifengras weiterhin insbesondere *Briza media*, *Carex panicea*, *Succisa pratensis*, *Carex pallescens*, *Gymnadenia conopsea*, *Potentilla erecta* und *Danthonia decumbens* in Erscheinung. Am Bestandsaufbau sind neben Schwachbasen-/Basenzeigern wie Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) und Breitblättrigem Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) auch Säurezeiger wie Gewöhnlicher Dreizahn (*Danthonia decumbens*) oder Gewöhnliches Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*) beteiligt. Die Bestände sind aufgrund der intermediären Basen- und Feuchteverhältnisse pflanzensoziologisch als Übergänge zwischen dem Juncetum acutiflori molinietosum und dem Molinietum caeruleae zu beschreiben. Gemäß aktuellem Handbuch des BfN entspricht

auch die pflanzensoziologisch dem Calthion (Feuchtwiesen) angehörende Assoziation des Juncetum acutiflori molinietosum bei hinreichender Beteiligung von Kennarten des Molinion dem LRT 6410 (BFN 2023). Die direkt westlich des Schachenbaches liegende Fläche leitet mit teils hoher Deckung von Aufrechter Trespe (*Bromus erectus*) zu einem Bestand der Halbtrockenrasen über und ist durch zahlreiche Brachezeiger und Neophyten beeinträchtigt.



Foto 11: Pfeifengraswiese im Quellbereich des Schachenbachs, mit Aspekt von Gewöhnlichem Zittergras (*Briza media*), Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*) und Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*). R.Nikolei, 15.06.2023.

Die Bestände im Gebiet weisen mit dem Erhaltungsgrad B einen überwiegend günstigen Erhaltungszustand auf, und haben insgesamt im Vergleich zu den Verordnungsdaten nur gering an Flächenausdehnung von ehemals 0,74 ha auf jetzt 0,67 ha (etwa 0,20 % der Gebietsfläche) verloren. Dabei ist eine Verschiebung der Vorkommen des Lebensraumtyps festzustellen, da sich auf den ehemaligen Vorkommensbereichen durch eine höhere Wasserversorgung Nasswiesen des Calthion-Verbandes entwickelt haben und sich die Pfeifengraswiesen nun in die angrenzenden Mageren Flachland-Mähwiesen ausdehnen. Die festgestellten Verlustflächen werden weitgehend von neu entwickelten Beständen kompensiert. Die Abnahme des Erhaltungsgrades einer der Teilflächen von A auf B lässt sich auf eine veränderte Bewertungsmethodik zurückführen und stellt keinen tatsächlichen Rückgang des Erhaltungsgrades dar.

LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montane Lagen“

Foto 12 und 13: Uferstaudenflur der Zaunwinden-Weidenröschen-Gesellschaft *Convolvulo-Epilobietum hirsuti* am Schachenbach. R.Nikolei, 15.06.2023.

Feuchte Hochstaudensäume an Waldrändern und entlang von Fließgewässern, die den Kriterien des Lebensraumtyps 6430 entsprechen, sind im westlichen Teilgebiet begleitend zum Verlauf des Klapperbergbaches und des Schachenbaches ausgebildet. Die meist schmalen Bestände sind insbesondere im Uferbereich der Bäche in Kontakt zu Grünlandgesellschaften entwickelt. Charakterisiert werden die Bestände überwiegend durch Vorkommen von Gewöhnlichem Mädesüß, das meist hohe Deckungsgrade erreicht, hinzu treten häufig Zottiges Weidenröschen, Wald-Engelwurz und im Süden des Teilgebietes Geflügelte Braunwurz (*Scrophularia umbrosa*) und Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*). In quelligen Abschnitten sind insbesondere Feuchte Hochstaudenfluren der ranglosen *Filipendula ulmaria*-Gesellschaft ausgebildet, am Bachoberlauf im Süden des Gebiets lassen sich die Bestände überwiegend den Ufersäumen des *Convolvulo-Epilobietum hirsuti* zuordnen. Die Artengarnitur wird durch Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Kamm-Segge (*Carex disticha*), Sumpf-Distel (*Cirsium palustre*), Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*) und Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), lokal auch in gemähten Bereichen Moor-Labkraut (*Galium uliginosum*) sowie weitere Feuchte- und Nässezeiger an vielen Stellen ergänzt. Abbauende Arten wie Obergräser und Nitrophyten wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*) sind aufgrund der umgebenden großflächig extensiv bewirtschafteten Grünlandbestände nur in geringen, natürlichen Anteilen vorhanden. Neophyten sind am Bestandsaufbau

weitgehend unbeteiligt und treten im Gebiet nicht oder nur kleinflächig beeinträchtigend in Erscheinung.

Alle Bestände des Gebietes weisen mit einem Erhaltungsgrad von B einen günstigen Erhaltungszustand auf. Im Vergleich zu den Verordnungsdaten hat sich die Lebensraumtyp-Fläche von 0,34 ha auf 0,19 ha etwa halbiert, dabei sind die Verluste insbesondere auf Sukzession ausgehend von bestehenden Gehölzen zurückzuführen, nur partiell ging Lebensraum durch eine unangepasste Nutzung durch zu häufige Mahd mit dem angrenzenden Grünland verloren. Kleinflächig haben sich im Quellbereich des Schachenbachs auch neue LRT-Flächen entwickelt.

LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Weite Abschnitte aller Teilflächen sind von Vegetation des LRT 6510 geprägt. Die Wiesen entsprechen im Gebiet weitgehend typischen Glatthaferwiesen (*Arrhenatheretum elatoris*) auf trockenwarmen, frischen bis feuchten Standorten. Auch die Glatthaferwiesen sind durch die intermediären, kleinräumig wechselnden Standortbedingungen reich strukturiert. So finden sich teils in die trockenwarmen Ausbildungen der Trespen-Glatthaferwiesen (*Arrhenatheretum elatoris salvietosum*) überleitende Bereiche mit reichem Vorkommen von Aufrechter Trespe (*Bromus erectus*) und Büschel-Glockenblume (*Campanula glomerata*), ebenso wie binsenreiche, zu den Nasswiesen überleitende Abschnitte mit Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*) und Teufels-Abbiß (*Succisa pratensis*). Die artenreichen Wiesen sind meist mittelhochwüchsig und oft von einer gut ausgebildeten Mittelgrasschicht geprägt; auf einzelnen Flächen treten die Obergräser jedoch hervor. Das Verhältnis von Gräsern zu Kräutern ist oft leicht, teils auch deutlich zugunsten der Gräser verschoben, lokal dominieren insbesondere in hochwüchsigen Wiesen die Gräser. Die Bestände werden vor allem durch Gewöhnlichen Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Weißes Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Flaumigen Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.) und Steifhaarigen Löwenzahn (*Leontodon hispidus*) charakterisiert. Als lebensraumtypische und wertgebenden Arten treten insbesondere Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Gelbgrüner Frauenmantel (*Alchemilla xanthochlora*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Mittlerer Wegerich (*Plantago media*), und Buntes Vergissmeinnicht (*Myosotis discolor*), Färber-Ginster (*Genista tinctoria*), Zittergras (*Briza media*), Acker-Witwenblume

(*Knautia arvensis*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) sowie Gewöhnliche Kreuzblume (*Polygala vulgaris*) auf. Eine besondere Wertigkeit der Flächen im westlichen Teilgebiet ergibt sich durch die teils orchideenreichen Ausbildungen mit Vorkommen von Kleinem Knabenkraut (*Orchis morio*), Breitblättrigem Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) und Großem Zweiblatt (*Listera ovata*). Das ehemals in einer hohen Individuenzahl vorkommende Kleine Knabenkraut (1.001 - 10.000 Individuen gem. SDB) findet sich aktuell jedoch meist nur noch in wenigen Einzelindividuen pro Fläche, der größte Bestand mit einer hohen Individuendichte ist auf der Wiese im Süden der westlichen Teilfläche entwickelt, insgesamt entspricht die aktuelle Population wohl nur noch einem Zehntel des ehemaligen Vorkommens (100-1000 Individuen). Nur selten treten weitere, hier nicht genannte, wertgebende Arten hinzu.

Die Fläche des LRT 6510 hat innerhalb des Gebietes zwischen der Gebietsausweisung und der aktuellen Kartierung um etwa 4 ha (ca. 10 % der Gebietsfläche) abgenommen. Die größten Flächenverluste sind dabei in den östlichen Teilgebieten zu verzeichnen und entfallen auf durch Nutzungsintensivierung, Grünlandumbruch und Überbeweidung weitgehend vollständig devastierte Flächen. Im westlichen Teilgebiet sind insbesondere kleinere Verlustflächen durch randliche Effekte wie Sukzession festzustellen, die größten Verlustflächen des westlichen Teilgebietes gehen auf eine Brache zurück. Durch die anhaltende extensive Pflege konnten in diesem Teilgebiet jedoch zwei großflächige neu entwickelte Flachland-Mähwiesen festgestellt werden.

Neben dem vollständigen Lebensraumverlust ist bei Gesamtbetrachtung des Gebietes eine Abnahme des Erhaltungsgrades zu konstatieren, so halbierte sich die Fläche des LRT 6510 mit EHG A. Dies lässt sich insbesondere auf strukturelle Defizite durch eine Gräserdominanz und nur noch vereinzelte Vorkommen wertgebender Arten in einzelnen Teilflächen zurückführen.

Aktuell befinden sich die meisten der vorhandenen Flächen jedoch noch in einem günstigen Erhaltungszustand mit den Erhaltungsgraden A und B. Der überwiegende Flächenanteil des LRT mit ungünstigem Erhaltungszustand entfällt auf seit der Gebietsausweisung neu entwickelte Flächen und einen Teilbereich im Westen des westlichen Teilgebietes mit starken strukturellen Defiziten, die zu einem Abbau der wertgebenden Artenzusammensetzung führt.

Dezidierte Daten über die Bewirtschaftung der Mähwiesen sind nicht bekannt. Offenbar werden die regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen durch eine ein- bis zweischürige Mahd bewirtschaftet, wobei die Erstmahd im Jahr 2023 nach dem 15. Juni erfolgte.



Foto 14: Später Blühaspekt vor der ersten Mahd mit Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Gewöhnlichem Zittergras (*Briza media*), und Rotem Straußgras (*Agrostis capillaris*) im Süden des westlichen Teilgebietes. R. Nikolei, 15.06.2023.



Foto 15: Frühjahrsaspekt einer mageren Flachland-Mähwiese mit Wiesen Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.), Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Weißem Labkraut (*Galium album*). R. Nikolei, 24.05.2023

Foto 16: Im Gebiet meist nur noch vereinzelt auftretendes Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*). R. Nikolei, 24.05.2023

LRT 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Standörtlich entsprechen die Wälder mit Vorkommen an quelligen Hängen mit sickernassen, auch kurzzeitig überschwemmten aber nie staunassen Böden und schneller Streuzersetzung dem Carici remotae-Fraxinetum. Die Baumschicht ist für die Pflanzengesellschaft typisch fast ausschließlich durch Schwarz-Erlen unter Beteiligung einzelner Eschen geprägt, die üppige Krautschicht ist im Gebiet jedoch nur unspezifisch mit verschiedenen Feuchtezeigern entwickelt; die kennzeichnende Winkel-Segge (*Carex remota*) findet sich nur in einem der Bestände in größerer Deckung. Als für den LRT wertgebende und kennzeichnende Arten sind in der Krautschicht Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) vorhanden, daneben kommen mit Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Gewöhnlichem Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Berg-Goldnessel (*Galeobdolon montanum*) und Bittersüßem Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) weitere Frische- und Feuchtezeiger vor. Ein überwiegender Anteil der Krautschicht-Deckung geht jedoch auch auf Gestrüppe von Brombeeren und Rasen von Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*) zurück, das Kleinblütige Springkraut (*Impatiens parviflora*) ist oft am Bestandsaufbau beteiligt. In der lichten Strauchschicht finden sich insbesondere in den beiden nördlichen Beständen Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

Die älteren Bestände des LRT mit einer von mittlerem Baumholz geprägten Schichtung sind dabei im Quellbereich des Schachenbachs und des Klapperbergbachs entwickelt, zusätzlich finden sich jüngere, von schwachem Baum- und Stangenholz geprägte Flächen im Süden des Gebiets am Klapperbergbach. In den nördlichen Beständen sind einzelne ältere Habitatbäume und starkes Totholz vorhanden, aufgrund des geringen Bestandsalters fehlen diese Strukturen in den südlichen Flächen des LRT am Klapperbergbach. Beeinträchtigungen des LRT ergeben sich nicht, auch wenn kleinstflächig neophytische Störzeiger wie Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) in der Krautschicht vorhanden sind. Im äußersten Süden der westlichen Teilfläche hat sich entlang des Aschbachs ebenfalls ein schmaler Erlen-Bachauenwald entwickelt, von dem nur kleine Abschnitte innerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegen. Alle Bestände weisen mit einem Erhaltungsgrad von A und B einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die Vorkommen des Lebensraumtyps 91E0* wurden bisher weder im Standard-Datenbogen noch im Rahmen der Erhaltungsziele berücksichtigt, wurden jedoch im §2 der ehemaligen Verordnung des Naturschutzgebietes „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ genannt.



Foto 17: Älterer, von Schwarz-Erle geprägter Bach-Auenwald mit dichter Krautschicht im Quellbereich des Klapperbergbachs. R. Nikolei, 15.06.2023.



Foto 18: Sehr junger, von Schwarz-Erlen-Stangenholz geprägter Bach-Auwald im Bereich des Klapperbergbachs. R. Nikolei, 15.06.2023.



Foto 19: Junger bachbegleitender Schwarzerlen-Wald mit dichtem Winkelseggen-Unterwuchs (*Carex remota*) im Bereich eines abgelassenen Teiches im Süden des westlichen Teilgebietes. R.Nikolei, 15.06.2023.

6.2 Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen

LRT 6410 „Pfeifengraswiesen“

Brache oder zu extensive Nutzung

Die Bestände der Pfeifengraswiesen im Quellbereich des Schachenbachs und des Klapperbergbachs werden aufgrund der schlechten Zugänglichkeit der Flächen und Wassersättigung des Bodens – die ein Befahren nur eingeschränkt oder erst spät im Jahresverlauf ermöglicht – nicht oder nur sehr extensiv genutzt. Durch die ggf. nicht jährlich oder nur sehr spät im Jahresverlauf erfolgende Mahd haben sich die ehemaligen Pfeifengraswiesen in teils hochstaudenreiche Nasswiesen entwickelt. In den meist dichten, teils hochwüchsigen Beständen finden die oft konkurrenzschwachen, wertgebenden Arten der Pfeifengraswiesen keine günstigen Wuchsbedingungen mehr vor. Durch die dichtere, höhere Vegetation mit eingeschränkter Luftzirkulation und geringerer Sonneneinstrahlung auf den Boden vernässen die ohnehin bereits intermediären Bestände zwischen Nasswiesen und Pfeifengraswiesen zusätzlich, wodurch sich Arten der Nasswiesen und Hochstaudenfluren auf Kosten wertgebender Arten der Pfeifengraswiesen ausbreiten.

Die zu einem Halbtrockenrasen vermittelnde Fläche westlich des Schachenbaches wird durch eine unregelmäßige oder zu extensive Bewirtschaftung von verschiedenen Brache- und Störzeigern wie Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), beeinträchtigt

Sukzession

Am Bachoberlauf des Schachenbachs wurden kleine, randlich zu den bestehenden Pfeifengraswiesen liegende Teilflächen durch Nutzungsaufgabe von Gehölzen und Brombeer-Gestrüppen überwachsen und vollständig degradiert.

Neophyten

Die direkt westlich des Schachenbaches liegende, im Übergang zu einem Halbtrockenrasen befindliche Fläche wird durch die lokal in höherer Frequenz vorkommenden Neophyten Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) und Vielblättrige Lupine (*Lupinus polyphyllus*) beeinträchtigt.

LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montane Lagen“

Zu intensive Nutzung

Ein kleiner Teilbereich einer der Feuchten Hochstaudenfluren am Schachenbach ist durch das Einbeziehen des Areals in die zweischürige Mahd der angrenzenden Grünlandfläche degradiert worden und stellt derzeit einen frischen bis feuchten Grünlandbestand dar.

Sukzession

Teils haben sich im Bereich der Hochstaudenfluren durch Gehölzaufkommen ausgehend von bestehenden Einzelsträuchern und Bäumen kleinflächige Gebüsche entwickelt, die den LRT in seiner Ausdehnung verringern.

LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“

Eutrophierung

Eutrophierung durch Einträge von Nährstoffen aus angrenzenden Flächen und durch Ablagerungen von organischem Material führen teils zu einer punktuellen Degradierung der artenreichen Grünlandbestände, indem konkurrenzstarke Obergräser auf Kosten wertgebender Arten gefördert werden.

Nutzungsintensivierung

Insbesondere im südöstlichen Teilgebiet sind große Wiesenschläge durch Nutzungsintensivierung, insbesondere einem zu hohen Nährstoffeintrag als Lebensraumtyp 6510 verloren gegangen. Die Bestände sind meist vollständig von Gräsern geprägt, Kräuter spielen am Bestandsaufbau meist keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle. Die östliche Wiesenfläche wird insbesondere von Mittelgräsern wie Wolligem Honiggras (*Holcus*

lanatus) und Gemeiner Risse (*Poa trivialis*) geprägt, Gräsern die auf besser wasserversorgten Böden nach einer zu intensiven Nutzung bei Abnahme der Nutzungsintensität als Extensivierungszeiger hohe Deckungsgrade erreichen können. Anderenorts sind die Grünlandbereiche oft hochwüchsig und obergrasreich, insbesondere Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wiesen-Knaulgras (*Dactylis glomerata*) treten hervor. Die floristische Verarmung geht Hand in Hand mit einer strukturellen Vereinheitlichung der Bestände durch weitest gehenden Wegfall von Mittel- und Untergräsern und einer zunehmenden Verfilzung der Wiesen.



Foto 20: Intensiv genutzter großflächiger Wiesenschlag im Osten des südöstlichen Teilgebietes. Die ehemalige magere Flachland-Mähwiese ist vollständig degradiert, es dominieren Gräser, darunter insbesondere Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Gemeine Risse (*Poa trivialis*) und Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*). Gemäß Angaben des letzten Managementplans handelt es sich um eine Fläche die 2009 zu einem Getreideacker umgebrochen und nun wieder zu Grünland entwickelt wurde. R.Nikolei, 15.06.2023.

Befahren

Ein Teilbereich der im Westen des südöstlichen Teilgebiets liegenden Wiese wird als Zuwegung genutzt und ist deshalb verstärkt durch mechanische Belastung und vor allem Bodenverdichtung betroffen. Im entsprechenden Bereich wird die Vegetation überwiegend von gut trittverträglichen Arten aufgebaut, insbesondere Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Gewöhnliches Kammgras (*Cynosurus cristatus*) erreichen hohe Deckungsgrade.

Die kennzeichnenden Arten der Glatthaferwiesen treten jedoch stark zurück oder fehlen vollständig.

Intensive Beweidung

Im nordöstlichen Teilgebiet gibt es eine Dauer-Standweide mit sehr hoher Besatzdichte von Kamerun-Schafen, die die vorhandene Vegetation in diesem Bereich durch Überbeweidung vollständig degradiert haben. Die Fläche ist aktuell weitgehend frei von jeglicher Vegetation, der ehemalige Wiesenbestand wurde vollständig degradiert.



Foto 21: Landwirtschaftliche Lagerfläche im Vordergrund, im Hintergrund intensiv genutzte Standweide mit Kamerun-Schafen im Norden des nordöstlichen Teilgebietes. Die ehemalige magere Flachland-Mähwiese wurde vollständig degradiert. R.Nikolei, 15.06.2023.

Sukzession

Ausgehend von bestehenden Gebüschern haben sich teils Gehölze in die angrenzenden Wiesen ausgebreitet, die die vorhandenen Grünlandbestände degradieren. Nördlich der Schaf-Standweide wurde eine ehemalige Streuobst-Wiese aufgelassen und ist im Folgenden durch zahlreiche aufkommende Gehölze degradiert worden. Zum Zeitpunkt der Kartierung wurde der Bereich jedoch bereits wieder freigestellt. Die Eigentümer der Fläche planen gemäß der Kenntnis eines vor Ort angetroffenen Landwirts – der jedoch nicht Eigentümer der Fläche ist – den Bereich in Zukunft wieder als Streuobstwiese zu bewirtschaften.

Grünlandumbruch

In Vergleich zu den nach Verordnung und historischen Luftbildern vorliegenden Daten ist es innerhalb der drei östlichen Teilflächen seit der Gebietsausweisung an verschiedenen Stellen zu einem Umbruch von Grünlandbeständen gekommen, die im Folgenden ackerbaulich bewirtschaftet werden. Die ehemals hochwertigen bis sehr hochwertigen Flächen wurden vollständig zerstört. Davon betroffen sind einerseits Randbereiche von Wiesen, die mit den angrenzenden Ackerflächen umgepflügt wurden wie auch Grünlandbestände die großflächig in eine andere Nutzungsform überführt wurden.



Foto 22: Grünlandumbruch mit Feldfrucht-Einsaat, links daneben ehemalige Umbruch-Fläche mit lückigem Bestand und einer fragmentarischen Artenzusammensetzung unter Beteiligung von Ruderalarten. Die Flächen liegen im Norden des südöstlichen Teilgebietes. R.Nikolei, 15.06.2023.



Foto 23: Schmalere, brachliegender Streifen mit umgebrochenem Grünland im Süden des südöstlichen Teilgebietes. R.Nikolei, 15.06.2023.



Foto 24: Grünlandumbruch mit Einsaat von Gerste im Süden des nordöstlichen Teilgebietes auf der linken Bildseite. Rechts befindet sich ein noch hochwertiger Grünlandbestand mit einem kleinen Vorkommen von Kleinem Knabenkraut (*Orchis morio*). R.Nikolei, 15.06.2023.

Nutzungsaufgabe/ zu extensive Nutzung

Einzelne der Wiesenflächen innerhalb des Schutzgebietes werden nicht, nur selten, oder unregelmäßig gemäht, wodurch den Lebensraumtyp degradierende Prozesse wie Streufilzbildung und Gehölzsukzession einsetzen. Davon betroffen sind vor allem die nach Umbruch einer Wiesenfläche noch vorhandenen Randbereiche im nordöstlichen Teilgebiet, die am südlichen Rand der Ringstraße liegende schmale Wiesenparzelle im südöstlichen Teilgebiet und der im Norden des westlichen Teilgebietes liegende Bestand.

Einwanderung von Neophyten

In den nicht mehr oder nur unregelmäßig bewirtschafteten Flächen im Nordwesten des westlichen Teilgebietes finden sich in den Grünlandbeständen teils größere Bestände der Vielblättrigen Lupine (*Lupinus polyphyllus*). Durch ihre Symbiose mit stickstofffixierenden Bakterien führt ihr Einwandern in Grünlandbestände zu einer Anreicherung des Standortes mit Nährstoffen und einer Verdrängung der wertgebenden und kennzeichnenden Arten. Im östlichen Teilgebiet wurde am Rand einer Wiese eine flächige Staudenflur von Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*) beobachtet, der Lebensraumtyp wurde durch den dichten, hohen Bewuchs bereits vollständig degradiert. Zusätzlich fanden sich im Gebiet an verschiedenen Stellen Vorkommen von Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) die in den vergangenen Jahren durch wiederholte Pflegemaßnahmen bekämpft wurden. Auch im Jahr 2023 wurde eine Maßnahme zur Entfernung des Riesen-Bärenklau durchgeführt. Diese

erfolgte am 13 und 14 Juni, einen Tag vor der Kartierung der Biotoptypen im Rahmen des Managementplans, weshalb aktuell keine Hinweise auf die Bestandssituation der Art gegeben werden kann. Ein zweiter Aufwuchs wurde jedoch auch im späteren Jahresverlauf (mündl. S. Diversy) nicht beobachtet. Die Entwicklung der Art im Gebiet sollte auch weiterhin überwacht werden.



Foto 25: Aufkommen von Vielblättriger Lupine (*Lupinus polyphyllus*) in einer Grünlandbrache im Norden der westlichen Teilfläche. R.Nikolei, 15.06.2023.



Foto 26: Dichter Bestand von Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*) in der östlichen Teilfläche am Rande einer verarmten mageren Flachland-Mähwiese. R.Nikolei, 15.06.2023.

Zu späte Mahd

Viele hochwüchsige Gräser und Kräuter schließen ihren Vegetationszyklus bereits im späten Frühjahr oder Frühsommer ab. Ein später Mahdtermin hat deshalb nur noch sehr begrenzte Einflüsse auf die Konkurrenzverhältnisse im Pflanzenbestand. Dominante Arten werden durch die späte Mahd nicht mehr in ihrer Entwicklung gehemmt und können sich folglich im Bestand ausbreiten. Die konkurrenzschwächeren, kleinwüchsigen Pflanzen, die im Folgenden verdrängt werden, sind meist die wertgebenden Arten des Bestandes. Bei noch späterer Mahd führt das nach der Fruchtreife einsetzende Absterben der Pflanzen zu einer Verstärkung dieses Effektes. Der strohige Bestand bricht unter Einfluss von Wind und Regen in sich zusammen und verändert dabei die Vegetationsstruktur der Wiesen, wodurch die Lichtverhältnisse für kleinwüchsige Arten, die schon im Aufwuchs der Wiesen zunehmend beschattet werden, noch weiter verschlechtert werden. Durch zu geringen Lichtgenuss sterben Keimlinge, Jungpflanzen und kleinwüchsige Arten ab. Dieser Prozess wird durch die milden Wintertemperaturen weiter begünstigt, die die kräftige vegetative Entwicklung vieler konkurrenzstarker Pflanzen bereits im zeitigen Frühjahr ermöglicht.

LRT 6410 und 6510

Natürliche Änderungen der Standortverhältnisse

Durch natürliche Verschiebungen in der Wasserversorgung kommt es auf dem Mosaik an unterschiedlichen Standortverhältnissen zu räumlichen Veränderungen der Vegetation, wodurch sich die Grenze zwischen Nass- und Feuchtgrünland, Pfeifengraswiesen und Frischgrünland gegeneinander verschiebt. Diese Veränderungen sind natürliche Prozesse und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß VO auf diesen Flächen naturschutzfachlich nicht sinnvoll durchzuführen.

6.3 Ziele und Maßnahmen zu den FFH-Lebensraumtypen

6.3.1 Vorbemerkung zur Ableitung der Ziele und Maßnahmen

Ziele

Übergeordnetes Ziel in NATURA 2000-Gebieten ist es, Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten der Arten mindestens in dem zum Zeitpunkt der Gebiets-Meldung entsprechenden Umfang und Ausprägung („einem günstigen Erhaltungszustand“) zu erhalten. Als günstiger Erhaltungszustand gelten jeweils die Bewertungsstufen A (hervorragend) und B (gut), ein ungünstiger Erhaltungszustand wird mit C (mittel bis schlecht) angegeben.

Das Saarland hat sich hinsichtlich der Sicherung dieser Ziele zu einer formellen Ausweisung seiner NATURA 2000-Gebiete per Rechtsverordnungen entschlossen. Die genannten Erhaltungsziele werden daher hier schwerpunktmäßig zunächst auf den gemäß Schutzgebietsverordnung ausgewiesenen Flächen umgesetzt. Ergänzend können weitere Flächen innerhalb der Schutzgebiete freiwillig zu LRTs und/oder Arthabitaten entwickelt werden und so das Sicherstellen eines günstigen Erhaltungszustandes zusätzlich unterstützen.

Im Rahmen der Managementplanung werden die vier unterschiedlichen Ziel-Kategorien wie folgt definiert:

a) Erhalt:

Das Ziel „Erhalt“ befindet sich auf allen im Rahmen der Ausweisung dargestellten LRTs und Arthabitaten.

b) Wiederherstellung:

Die Zielkategorie „Wiederherstellung“ wird auf sich seit der Ausweisung verschlechterten ausgewiesenen LRT/Arthabitat-Flächen dargestellt. Dazu wurden die aktuellen Ergebnisse der Bestandserfassung mit dem Ausweisungszustand der Flächen verglichen.

c) Zustandssicherung:

Das Ziel der Zustandssicherung befindet sich auf ausgewiesenen Flächen mit einer erkennbaren Verschlechterungstendenz.

d) Entwicklung/Verbesserung:

Das Ziel „Entwicklung/Verbesserung“ wird auf ausgewiesenen Flächen mit Verbesserungspotential, sowie auf Flächen ohne aktuellen LRT/Arthabitat-Status jedoch mit entsprechendem Entwicklungspotential abgebildet. Bei Priorisierung in den Stufen „sehr hoch“ und „hoch“ im Erhaltungszielebogen werden innerhalb des Schutzgebietes die Potentiale zur Entwicklung und Verbesserung für die entsprechenden Schutzgüter vollständig ausgeschöpft.

Maßnahmen

Die für konkrete Flächen festgelegten Ziele der Managementplanung werden durch Maßnahmen umgesetzt. Mögliche Maßnahmen zur Ziel-Erreichung und damit zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes lassen sich in verpflichtende und freiwillige Maßnahmen unterteilen:

- Pflichtmaßnahmen

Bei allen Maßnahmen, die dem Erhalt der per Verordnung ausgewiesenen Lebensraumtypen und Arthabitate dienen, handelt es sich um Pflichtmaßnahmen. Sie sind getrennt nach LRT und Erhaltungsgrad bzw. Art in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung formuliert. Ebenfalls zu Pflichtmaßnahmen zählen auch Maßnahmen zur Wiederherstellung des Schutzgutes in seinem ursprünglichen Erhaltungsgrad zum Meldezeitpunkt. Die in den Verordnungen formulierten Vorgaben bestehend aus Bewirtschaftungsvorgaben und unzulässigen Maßnahmen, zusammen mit den Pflichtmaßnahmen zur Wiederherstellung, setzen das Verschlechterungsverbot bzw. das Erhaltungsgebot, weitere freiwillige Maßnahmen das Verbesserungsgebot aus den Vorgaben der europäischen Union um.

- Freiwillige Maßnahmen

Als freiwillige Maßnahmen gelten alle Maßnahmen, die auch über die Schutzgebietsgrenzen hinaus – im Vergleich zum Ausweisungsstand – der Sicherung (bei Verschlechterungstendenz) und Verbesserung des Erhaltungsgrads oder einer (Neu)Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen dienen (Kohärenzsicherung, Biodiversitätsverbund, Puffer-Wirkung, ...).

Neben den beschriebenen flächen- bzw. schutzgutbezogenen Maßnahmen können im Rahmen der Managementplanung auch Maßnahmen ohne kartographische Verortung als Pflicht- oder freiwillige Maßnahmen dargestellt und beschrieben werden.

Grundlagen der Ziel-Festlegung und Maßnahmenplanung

Das Grundgerüst der Maßnahmenplanung in der Managementplanung bilden zunächst die aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung ableitbaren Pflichtmaßnahmen zum Erhalt, ggf. zur Wiederherstellung.

Hierauf aufbauend ist zu prüfen, in welchen Bereichen nach gutachterlicher Einschätzung eine naturschutzfachliche Verbesserung und Entwicklung potentiell möglich wäre.

Neben Aspekten wie naturräumlicher Ausstattung, Bedeutung für den Biotopverbund und für die Kohärenz und Prioritäten-Setzung im landesweiten Kontext im Erhaltungszielebogen sind dabei auch weitere Punkte wie Besitzverhältnisse, bestehende Nutzungen oder Zielkonflikte mit zu berücksichtigen, die die Umsetzbarkeit der formulierten Ziele beeinflussen können.

Im folgenden Kapitel „6.3.2“ wird – jeweils getrennt nach den als Schutzgüter für das NATURA 2000-Gebiet „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ definierten Lebensraumtypen – zunächst die in vorliegender Managementplanung vorgenommene Definition von Zielen

und in der Folge die Ableitung der hierzu erforderlichen Maßnahmen textlich erläutert und quantitativ tabellarisch dargestellt.

6.3.2 Magere Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)

In diesem Lebensraumtyp sind arten- und blütenreiche, wenig gedüngte, traditionell extensiv durch ein- bis zweischürige Mahd bewirtschaftete Wiesen im Flach- und Hügelland zusammengefasst. Pflanzensoziologisch sind die Bestände den Tiefland-Ausprägungen des Arrhenatherion, insbesondere dem Arrhenateretum elatoris zuzuordnen, die je nach pflanzengeographischer Region und edaphischen Bedingungen differenziert sein können. Dies schließt sowohl trockene (z.B. Salbei-Glatthaferwiesen) als auch frisch-feuchte Mähwiesen ein. Im Gebiet sind dabei insbesondere die Ausprägungen auf mäßig trockenen, frischen bis feuchten und kalkarmen Standorten mit intermediärer Basenversorgung als Zielvegetation anzusehen.

Der Erhaltungszielebogen des FFH-Gebiets formuliert für die Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwiesen (Glatthaferwiesen) - 6510 nachfolgende Erhaltungsziele:

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime)
- Erhalt der gehölzfreien bzw. weitgehend gehölzfreien Bestände
- Erhalt der spezifischen Habitats Elemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen.

Das FFH-Gebiet „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ wird gemäß Verordnungsdaten durch etwa 50 % LRT 6510 geprägt, aktuell beläuft sich der Gebietsanteil auf etwa 40 %.

Der Verlust an Lebensraumtyp-Fläche konzentriert sich insbesondere auf die drei östlichen Teilgebiete. Der größte, flächenwirksame Verlustgrund ist die Intensivierung der Nutzung, wohl vor allem durch Nährstoffeintrag, unter dem sich floristisch stark verarmte Grünlandbestände entwickelt haben. Zur Wiederherstellung dieser Bereiche ist eine Aushagerungsmahd zum Entzug der Nährstoffe durchzuführen, die von einer Wiederetablierung lebensraumtypischer Arten begleitet werden sollte. Die Ausbreitungseffektivität der meisten Wiesenpflanzen ist sehr gering und beträgt nur wenige Meter. Selbst bei Vorkommen von Zielarten in der direkten Umgebung erfolgt eine Einwanderung in Bestände nur sehr zögerlich und kann lange Zeitspannen in Anspruch nehmen. Nur durch aktives Einbringen von Saatgut kann die Diasporenlimitation von

Zielarten effektiv überbrückt werden um die floristisch verarmten Flächen in überschaubaren Zeiträumen wiederherzustellen. Als wertgebende Zielarten sind dabei ausschließlich die im Gebiet aktuell oder ehemals vorkommenden charakteristischen Arten geeignet.

Als zweiter maßgeblicher Verlustgrund fallen im südöstlichen Teilgebiet verschiedene Flächen ins Gewicht, die durch Umbruch in eine ackerbauliche Bewirtschaftung überführt werden. Diese Bereiche sind ebenso wie die im Nordosten desselben Teilgebiets liegende vegetationsfreie Dauerweide nur durch eine flächige Ansaat mit autochthonem Saatgut und eine nachfolgende extensive Grünlandbewirtschaftung wiederherzustellen.

Nutzungsaufgabe und Sukzession haben im Gebiet nur einen geringen Einfluss auf den Lebensraumtyp. Verlustflächen durch Sukzession befinden sich im gesamten Gebiet meist nur kleinflächig im Kontakt zu bereits bestehenden Gehölzen, die die Mähbarkeit einschränken, meist am Rand der Grünlandflächen. Nur eine Wiese im Norden des westlichen Teilgebietes ist durch eine ausbleibende Nutzung flächig zu einem obergasdominierten Bestand ohne LRT-Status degradiert.

Schließlich wurden etwa 0,18 ha des Lebensraumtyps fälschlicherweise ausgewiesen und entsprachen unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandssituation und von historischen Luftbildern bereits zur Gebietsausweisung eindeutig nicht dem Lebensraumtyp 6510.

Kleinere Verlustflächen ergeben sich punktuell z.B. durch Einrichtung einer landwirtschaftlichen Lagerfläche, Ablagerungen von organischem Material die zu einer Eutrophierung führen und Bodenverdichtung. Die Ablagerungen von organischem Material, meist Mist oder Grünschnitt, befinden sich am Rande des Grünlandes in der Nähe von Ackerflächen im Südwesten des westlichen Teilgebietes und im Osten des Teilgebietes nördlich des Nordrings. Über die durch Bodenverdichtung degradierte Fläche im Westen des mittleren östlichen Teilgebiets erfolgt der Flächenzugriff auf eine hochwertige, artenreiche Magerwiese, eine Wiederherstellung des Bestandes ist im Hinblick auf die weiterhin notwendige Beanspruchung der Fläche und die hohen Kosten zur Wiederherstellung durch eine Bodenbelüftung aktuell fachlich und ökonomisch nicht sinnvoll. Soll die Fläche langfristig wiederhergestellt werden, kann durch die Rodung von Gehölzen eine alternative Zuwegung zur angrenzenden Grünlandfläche geschaffen werden, um die Verlustfläche zu entlasten. Erst nach Etablierung eines alternativen Zugriffsweges sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der durch Bodenverdichtung betroffenen Fläche sinnvoll durchzuführen.

Neben vollständigem Verlust des LRT-Status sind auf einigen, teils großflächigen Wiesen strukturelle Defizite durch eine starke Gräserdominanz festzustellen, die meist mit einer floristischen Verarmung und der Verschlechterung des Erhaltungszustandes einhergehen.

Bei Wiesen, die sich in einem technisch sonst guten Pflegezustand befinden lässt sich dies oft auf eine zu späte Mahd zurückführen. Bei der Bewirtschaftung sollte daher auf diesen Flächen der Fokus stärker auf einer phänologisch orientierten ersten Mahd gemäß der Vorgaben der VO liegen. Bei der Begutachtung des Gebietes befand sich die als Zeigerart gut geeignete Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.) bereits in Hochblüte (Foto 6), das Abblühen zu einem Drittel benötigt ausgehend von diesem Stadium etwa 2 weitere Wochen. Der phänologisch frühestmögliche, geeignete Mahdtermin würde damit um den 7 Juni, etwa 1 Woche vor dem frühestmöglichen kalendarischen Termin, liegen. Die Mahd sollte möglichst zeitnah nach diesem Termin erfolgen und bei strukturell beeinträchtigten Grünlandbeständen (vgl. Pflichtwiederherstellungmaßnahme PW1.10, siehe Kapitel 6.3.2) unbedingt bis Ende Juni durchgeführt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Mahd nicht alljährlich im gleichen phänologischen Zustand erfolgt, um auch sich spät entwickelnden Wiesenpflanzen zumindest alle 3 Jahre die Fruchtentwicklung zum Erhalt des Bestandes zu ermöglichen. In obergrasreichen Beständen mit defizitärer Struktur ist zur Wiederherstellung zusätzlich ein Verzicht auf Düngung notwendig (vgl. Pflichtwiederherstellungmaßnahme PW1.10, siehe Kapitel 6.3.2).

Im westlichen Teilgebiet haben sich im Zentrum des Gebietes zwei großflächige, im südöstlichen Teilgebiet eine kleinflächige magere Flachland-Mähwiese entwickelt. Die Bestände weisen mit einem EHG von C überwiegend einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, teilweise liegt mit einem EHG von B auch ein günstiger Erhaltungszustand vor. Als Maßnahme zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Bestände wird die Fortsetzung der extensiven Bewirtschaftung der Fläche vorgeschlagen.

Die Fläche des LRT 6510 hat innerhalb des Gebietes zwischen der Gebietsausweisung und der aktuellen Kartierung um etwa 4 ha (ca. 10 % der Gebietsfläche) abgenommen (Tabelle 4).

Tabelle 4: Einzelbetrachtung des LRTs 6510 im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“

LRT-Code	LRT	Priorität	Gesamt-EHZ	Gesamtfläche, -anteil VO [ha], [%]	Gesamtfläche, -anteil aktuell [ha], [%]	Wiederherstellungsbedarf*	Entwicklungspotential*
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Sehr hoch	B	21,6 (52,53 %)	16,95 (41,17 %)	6,37 ha (15,49 %)	1,50 ha (3,65 %)

*der Wiederherstellungsbedarf und das Entwicklungspotential berechnet sich aus der Summe der dargestellten Flächen der Karte 2a „Lebensraumtypen – Bestand und Ziele“ innerhalb der Gebietsgrenze gem. VO

Die angegebenen Prozentwerte wurden direkt aus den digitalen Flächenabgrenzungen berechnet, geringe Abweichungen zu den rechnerischen Prozentwerten mit den in der Tabelle angegebenen Flächengrößen gehen auf Rundungsfehler zurück.

6.3.2.1 Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6510

Maßnahmen zum Erhalt des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

P1A Extensive Grünlandnutzung in 6510-A-Wiesen gemäß Verordnung

Maßnahmenbeschreibung		Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6510 im Erhaltungszustand A folgende Pflichtmaßnahme: - Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil: - Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>) zur Hälfte - Futter-Esparssette (<i>Onobrychis viciifolia</i>) zur Hälfte - Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) zur Hälfte - Schwarze Teufelskralle (<i>Phyteuma nigrum</i>) zur Hälfte - Knaul-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>) zu einem Drittel - Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>) zu einem Drittel - Verzicht auf Düngung und Kalkung - am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 01.08. bis 31.10. - Wanderschäfferei (Hütehaltung): - Weideruhe vom 01.11.- 31.03. - 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen - Verzicht auf Zufütterung - Beweidung von Mähweiden: - max. zwei Weidegänge pro Jahr ab einer Vegetationshöhe von mind. 20 cm - 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen - max. Besatzstärke 0,6 GV/ha und Jahr - Verzicht auf Zufütterung
Weitere Einschränkungen		- Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung - Verzicht auf Anpflanzung von Obstbäumen - Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden mit: - Glatthafer (Saatgut aus der Herkunftsregion 9) - Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung der artenreichen, extensiv bewirtschafteten, mageren Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand A (LRT 6510-A) durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden. Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschaftsförderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln. Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.
	Förderung	- Natura 2000-Ausgleichszahlung auf Antrag des Flächennutzers - jährliche Förderung über Invekos-Antrag
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

P1B Extensive Grünlandnutzung in 6510-B-Wiesen gemäß Verordnung

Maßnahmenbeschreibung	Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6510 im Erhaltungszustand B folgende Pflichtmaßnahme: - Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil: - Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>) zur Hälfte - Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>) zur Hälfte - Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>) zur Hälfte - Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) zur Hälfte - Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>) zur Hälfte - Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>) zu einem Drittel - Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>) zu einem Drittel - Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>) zu einem Drittel - am Entzug der Ernte bemessene Düngung unter Verzicht auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers - am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 01.08. bis 31.10. - Wanderschäferei (Hütehaltung): - Weideruhe vom 01.11.- 31.03. - 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen - Verzicht auf Zufütterung - Beweidung von Mähweiden: - max. zwei Weidegänge pro Jahr ab einer Vegetationshöhe von mind. 20 cm - 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen - max. Besatzstärke 0,6 GV/ha und Jahr - Verzicht auf Zufütterung - Beweidung bestehender Dauerweiden, sofern der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde
-----------------------	--

Weitere Einschränkungen		- Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung - Neupflanzung von Obstbäumen unter Einhaltung von mindestens 15 x 15 m Pflanzabstand zulässig - Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden mit: - Glatthafer (Saatgut aus der Herkunftsregion 9) - Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung der artenreichen, extensiv bewirtschafteten, mageren Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand B (LRT 6510-B) durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden. Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschaftsförderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln. Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.
	Förderung	- Natura 2000-Ausgleichzahlung auf Antrag des Flächennutzers - jährliche Förderung über Invekos-Antrag
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

Maßnahmen zur Wiederherstellung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

PW1.1 Aushagerung zerstörter 6510-Wiesen

Maßnahmenbeschreibung	Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - 2- bis 3-schürige Mahd ab dem 01. Mai mit Abräumen des Mahdguts - nach 2-3 Jahren Übergang in P-Maßnahme - Verzicht auf Düngung - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
-----------------------	---

Ziel & Begründung		Die Maßnahme dient zum einen der Aushagerung durch Düngung oder Brache nährstoffangereicherter Standorte durch frühe und bis zu 3-schürige Mahdschnitte. Gleichzeitig verringert ein früher Mahdschnitt das Aufkommen bzw. den Anteil grünlanduntypischer und -abbauender Pflanzenarten wie z. B. Ruderalarten oder Brache- bzw. Saumarten, die in Folge der Zerstörung der artenreichen Mähwiesen auf den Flächen vorkommen.
Dringlichkeit und Durchführungsintervall		hoch & 2-3 Jahre
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer oder Eigentümer, ggf. Ref. D/1 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW1.2 Etablierung lebensraumtypischer Arten in bestehenden Grünlandbeständen

Maßnahmenbeschreibung	Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - Rückführung von Diasporen lebensraumtypischer und wertgebender Arten in floristisch verarmte Vegetationsbeständen - Übertragung von Arten bevorzugt nach der letzten Mahd in durch scharfes Striegeln oder Eggen geschaffene Offenbodenstellen mittels Heumulch/Mahdgut aus dem Gebiet von Flächen mit mindestens LRT 6510-B+ Status oder autochthonem Saatgut. - Pro Zielart sollten 20-50 Samen/m², bei feinem Saatgut mit geringer Keimfähigkeit (insb. Campanula) bis zu 150 Samen pro m² ausgebracht werden. Als Richtwert für die Übersaat mittels einer artenreichen Saatgutmischung dient eine Saattiefe von 1-1,5 g/m². - Nach Mahdgutübertragung ist für das erste Jahr eine dreimalige Mahd durchzuführen (1. Schnitt Mitte bis Ende Mai, 2. Schnitt Mitte Juli, 3. Schnitt Anfang September), um den konkurrenzschwachen Keimlingen ausreichenden Lichtgenuss sicherzustellen. - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung	Die Ausbreitungseffektivität der meisten Wiesenpflanzen ist sehr gering und beträgt nur wenige Meter. Selbst bei Vorkommen von Zielarten in der direkten Umgebung erfolgt eine Einwanderung in Bestände nur sehr zögerlich und kann lange Zeitspannen in Anspruch nehmen. Historisch wurden Diasporen zwischen Wiesenschlägen durch offenen Transport des Mahdguts verbreitet, das in modernen Zeiten durch Pressen von Heuballen weitgehend entfällt. Durch die Maßnahme soll die Diasporenlimitation von Zielarten überbrückt werden um die floristisch verarmten Flächen in überschaubaren Zeiträumen wiederherzustellen. Bei Einsaat von Arten in bestehende Grünlandbestände spielt für die erfolgreiche Etablierung der Zielarten insbesondere die Konkurrenz und Ausdünnung durch die vorhandene Vegetation eine tragende Rolle. Diese wird durch regelmäßige Schnitte zugunsten der Einsaat verbessert.
Dringlichkeit und Durchführungsintervall	hoch & einmalig

Zuständigkeit	Umsetzung	Ggf. Ref. D/1 des MUKMAV, Nutzer und/oder Eigentümer/ Verursacher
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW1.3 Rodung vorhandener Gehölze

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - Rodung und Entnahme aufkommender Gehölze inkl. Wurzelstock zur Wiederherstellung der Mähbarkeit - Erhalt landschaftsprägender Einzelbäume oder Einzelindividuen kennzeichnender, für den Standort typischer Straucharten - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Die Maßnahme soll durch das Entfernen vorhandener Gehölze mit ihren Wurzelstöcken die Etablierung und Mahdnutzung zerstörter Grünlandvegetation ermöglichen. Nur wenn Gehölze und deren Wurzelstöcke entfernt sind, kann die vorhandene Fläche für eine Ansaat von artenreicher Grünlandvegetation bearbeitet werden. Auch ein Wieder-Austrieb der Gehölze aus verbliebenen Wurzelstöcken wird somit vermieden.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW1.4 Ansaat vegetationsfreier Flächen mit Heumulch/ Mahdgut oder autochthonem Saatgut

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - Ansaat mit Heumulch/Mahdgut aus dem Gebiet mit mindestens LRT 6510-B Status oder mit autochthonem Saatgut - zuvoriges Eggen der Fläche zur Verbesserung der Ansaatbedingungen - bei Bedarf nachfolgend initiale Grünlandpflege durch Schröpfungsschnitte - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Wiederherstellung artenreicher Mähwiesen durch aus dem Gebiet gewonnenem Samenmaterial. Vorheriges Eggen der Fläche verbessert den Ansaaterfolg bei dichter Grasnarbe oder stärkerer Verfilzung. Nachfolgende Schröpfungsschnitte als Grünlandpflege sollten nur bei starkem Aufkommen unerwünschter Ruderalarten oder grünlanduntypischer Kräuter erfolgen.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer und/oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW1.5 Vorbereiten eines feinkrümeligen Saatbetts zur Ansaat

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - Umbruch der Fläche zur Vernichtung der aktuell vorhandenen Vegetation - Herstellen eines feinkrümeligen Saatbetts durch Aufbruch der Erdschollen mittels eines Kultivators/Grubbers oder einer Egge zur Vorbereitung einer nachfolgenden Einsaat - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Die Maßnahme hat eine Zerstörung der vorhandenen Grasnarbe zum Ziel, die durch die vorhandene Dominanz von Weidelgras eine Ansaat mit Heumulch/Mahdgut oder Saatgut stark beeinträchtigt oder gar verhindert. Im Anschluss an die Maßnahme kann eine Ansaat, wie unter Maßnahme PW 1.7 beschrieben, erfolgen.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer und/oder Eigentümer

	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW1.6 Wiederaufnahme extensiver Grünlandbewirtschaftung

Maßnahmenbeschreibung	Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - Wiederaufnahme einer regelmäßigen extensiven Grünlandbewirtschaftung im Rahmen der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (VO) - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung	
Ziel & Begründung	Zielsetzung der Maßnahme ist die Wiederaufnahme einer regelmäßigen (d.h. jährlichen) extensiven Grünlandbewirtschaftung im Rahmen der Verordnungsvorgaben. Sollten andere Nutzungsformen, die einer solchen extensiven Grünlandbewirtschaftung nicht entsprechen und zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des Lebensraumtyps 6510 nicht geeignet sind praktiziert werden, sind diese unverzüglich zu beenden.	
Dringlichkeit & Durchführungsintervall	hoch & dauerhaft	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer und/oder Eigentümer; ggf. Ref. D/1 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Ggf. Vermittlung an Flächennutzer oder Aufnahme ins Pflegeprogramm. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.	

PW1.7 Belüften der mechanisch verdichteten Grasnarbe

Maßnahmenbeschreibung	Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - Lockerung des durch regelmäßiges Befahren verdichteten Oberbodens z.B. mittels eines Subsoilers oder Aerators zur Wiederherstellung der Standortbedingungen für artenreiches Grünland - Nachfolgend Schutz der Fläche vor übermäßigem Befahren - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung	
-----------------------	--	--

Ziel & Begründung		Durch regelmäßiges Befahren des betroffenen Grünlandabschnitts kommt es zu einer Bodenverdichtung die durch die Veränderung der Bodenporen starken Einfluss insbesondere auf die Bodenfeuchte, Wasserstau und die Bodenbelüftung nimmt. Dies fördert insbesondere artenreiche Grünlandbestände abbauende Trittrasen-Arten wie Deutsches Weidelgras und Weißklee. Da der Bereich aktuell die einzige Zuwegung für die angrenzende hochwertige Mähwiese darstellt und deshalb von einer neuerlichen Verdichtung des Bodens auszugehen ist, weist die dann wiederholt durchzuführende, aufwendige Maßnahme ein ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Soll die Fläche langfristig wiederhergestellt werden, kann durch die Rodung von Gehölzen eine alternative Zuwegung zur angrenzenden Grünlandfläche geschaffen werden, um die Verlustfläche zu entlasten. Erst nach Etablierung eines alternativen Zugriffsweges sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der durch Bodenverdichtung betroffenen Fläche sinnvoll durchzuführen.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		gering & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer und/oder Eigentümer; ggf. Ref. D/1 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Ggf. Vermittlung an Flächennutzer oder Aufnahme ins Pflegeprogramm. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW1.8 Bekämpfung von Neophyten

Maßnahmenbeschreibung	Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - Bekämpfung der Vielblättrigen Lupine und Kanadischen Goldrute durch Mahdschnitte vor dem Blütenansatz (mind. 2 pro Jahr) - Unterstützendes Ausstechen mit Ampferstecher - Entsorgung des Mahdguts und Pflanzenmaterials - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung	Die Maßnahme gewährleistet durch Mahdschnitte vor dem Blütenansatz, dass die Population der invasiven Pflanzenart sich nicht weiter aussamt. Das unterstützende Ausstechen vorhandener Pflanzen ermöglicht eine schnellere Abnahme der Individuenzahl und rascheren Zusammenbruch der Population. Die Entsorgung des Mahdguts bzw. Pflanzenmaterials verhindert ein Austreiben aus Pflanzenteilen. Die Maßnahme muss über mehrere Jahre ausgeführt werden, bis keine Individuen mehr auftreten.
Dringlichkeit und Durchführungsintervall	hoch & 2-3 Jahre

Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer und Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW1.9 Beseitigung anthropogener Strukturen

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - Rückbau des Weideunterstandes und Abräumen der gelagerten landwirtschaftlichen Geräte und Utensilien - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Die Maßnahme soll dem Rückbau einer kleinen landwirtschaftlichen Nutz- und Lagerfläche dienen. Nachfolgend kann auf der Fläche artenreiche Grünlandvegetation wiederhergestellt werden.
Dringlichkeit und Durchführungsintervall		hoch & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer und/oder Eigentümer, ggf. Ref. D/1 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW1.10 Extensive Grünlandbewirtschaftung mit früher erster Mahd

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - 2-schürige Mahd mit einer möglichst frühen ersten Mahd gemäß den phänologischen Vorgaben der VO, spätestens jedoch bis Ende Juni mit vollständigem Abräumen des Mahdguts - Jedes dritte Jahr verzögerte Mahd gegen Ende Juni zur Sicherung der Reproduktion spätfruchtender, nicht nachblühender Arten. - Verzicht auf Düngung - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist eine angepasste Grünlandnutzung zur Verbesserung der Struktur des LRT 6510, insbesondere zum Abbau der auf den Flächen vorhandenen Grasdominanz.

Dringlichkeit und Durchführungsintervall		hoch & dauerhaft
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer, ggf. Ref. D/1 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW1.11 Wiederherstellung der Mähbarkeit

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - Nach Räumen der Fläche von flächigem Gehölzaufwuchs sind verbleibendes Ast- und Wurzelwerk zu entfernen und die unebene Bodenoberfläche einzuebnen. - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Vorbereitung der Fläche für eine Einsaat mit autochthonem Saatgut zur Wiederentwicklung einer artenreichen Flachland-Mähwiese, die nachfolgend durch eine dauerhafte, dem LRT angepasste Mahd bewirtschaftet werden kann.
Dringlichkeit und Durchführungsintervall		hoch & dauerhaft
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer und/oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

Maßnahmen zur Zustandssicherung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

FV2.180 Extensive Grünlandnutzung (ohne Düngung)

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Zweischürige Mahd ab dem 15.06. mit vollständigem Abräumen des Mahdguts - Verzicht auf Düngung
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Sicherstellung einer angepassten Grünlandnutzung des von Nutzungsaufgabe gefährdeten LRT 6510 Fragmentbestands. Durch den angrenzenden Acker ist der Flächenzugriff erschwert, aktuell ist deshalb eine Einbeziehung des Bestandes in eine reguläre Grünlandbewirtschaftung nicht absehbar. Um einen Verlust des Bestandes zu vermeiden ist dieser voraussichtlich händisch zu pflegen.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & jährlich
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Umsetzung	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten oder begründet zu erwarten ist. Nach erfolgreicher Zustandssicherung sind die jeweils zum Erhalt des LRT geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

Maßnahmen zur Verbesserung/Entwicklung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

F2.180 Extensive Grünlandbewirtschaftung (ohne Düngung)

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Zweischürige Mahd ab dem 15.06. mit Abräumen des Mahdgutes - Verzicht auf Düngung
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist eine angepasste Grünlandnutzung zur Verbesserung/Entwicklung des LRT 6510.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & jährlich
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

6.3.3 Pfeifengraswiesen (LRT 6410)

Der Lebensraumtyp der Pfeifengraswiesen ist von der Ebene bis ins Bergland auf überwiegend basenreichen, z.T. aber auch sauren, feuchten bis wechselfeuchten, nährstoffarmen Standorten anzutreffen. Diese Wiesen sind oft durch Streumahd, nördlich der Donau jedoch insbesondere durch extensive Heu- oder Futtermahd oder Mahd-Weide-Wechselnutzung entstanden und aufgrund der Standortbedingungen und späten Entwicklung sehr artenreich. Im Saarland wird unter diesem Lebensraumtyp insbesondere die hier vorkommende basenanspruchsvollere Gesellschaft des *Molinietum caeruleae* verstanden, teils können dem LRT auch kennartenreiche Feuchtwiesen wie das *Juncetum acutiflori molinietosum* zugeordnet werden.

Die im FFH-Gebiet „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ ausgebildeten Bestände sind standörtlich intermediäre Pfeifengraswiesen teils im Übergang zu Feuchtwiesen und meist nur durch wenige lebensraumtypische Arten gekennzeichnet.

Der Erhaltungszielebogen des FFH-Gebiets formuliert für die Erhaltung der extensiv genutzten Pfeifengraswiesen – 6410 nachfolgende Ziele:

- Schutz vor Beweidung
- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven bis sehr extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime) oder alternativ der Pflege
- Erhalt der spezifischen Habitats Elemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Die im Gebiet vorkommenden Pfeifengraswiesen nehmen nur einen geringen Anteil an der Gesamtfläche des Gebietes von etwa 1,8 % ein, der sich im Vergleich zur Gebietsausweisung etwas (um 0,17 %) verringert hat. Dabei ist jedoch festzustellen, dass sich einerseits Teilflächen durch Vernässung in Richtung Feuchtwiesen entwickelt haben, was mit einem Verlust an Lebensraumtyp-Fläche einhergeht. Andererseits haben sich in den angrenzenden ehemaligen mageren Flachland-Mähwiesen Pfeifengraswiesen neu entwickelt. Nur in einem Teilbereich hat aufgrund eines geringeren Wassereinflusses eine Entwicklung in Richtung einer mageren Flachland-Mähwiese eingesetzt. So kommt es insgesamt zu einer teils deutlichen Verschiebung der Standorte des Lebensraumtyps innerhalb des Gebietes. Aufgrund des eingeschränkten Spektrums lebensraumtypischer Arten sind die meisten Bestände trotz eines guten Pflegezustandes mit guter Struktur und

ohne Beeinträchtigungen nur mit dem Erhaltungsgrad ‚gut‘ (B) zu bewerten. Zwei Bestände im Zentrum des Gebietes sind durch zu extensive Pflege strukturell beeinträchtigt und werden von lebensraumabbauenden Arten wie Hochstauden und Saumarten durchsetzt. Die Fläche direkt westlich des Schachenbachs wird zusätzlich durch Vorkommen von Neophyten beeinträchtigt.

Während die meisten der Flächen auch aktuell dem Erhaltungsgrad gemäß der VO entsprechen, oder sich angrenzend an die ehemaligen Pfeifengraswiesen neue Bestände mit gleichem Erhaltungsgrad entwickelt haben, zeigt eine Fläche eine Verschlechterungstendenz. Die Verschlechterung der gemäß der Verordnungsdaten ehemals mit A (‚sehr gut‘) bewertete Fläche im Osten des Harnersborn lässt sich auf eine veränderte Bewertungsmethodik zurückführen und stellt keine tatsächliche Abnahme des Erhaltungsgrades dar.

Um die durch Brache oder zu extensive Nutzung beeinträchtigten Wiesen in ihrem Erhaltungszustand zu verbessern sollte eine regelmäßige, dem LRT angepasste Mahd wieder aufgenommen werden. Die Durchführung einer lokalen Maßnahme zur Bekämpfung von Neophyten kann zu einer Verbesserung des Erhaltungsgrades der Fläche westlich des Schachenbaches beitragen.

Tabelle 5: Einzelbetrachtung des LRTs 6410 im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“

LRT-Code	LRT	Priorität	Gesamt-EHZ	Gesamtfläche, -anteil VO [ha], [%]	Gesamtfläche, -anteil aktuell [ha], [%]	Wiederherstellungsbedarf*	Entwicklungspotential*
6410	Pfeifengras wiese	Sehr hoch	B	0,74 ha 1,80%	0,67 ha 1,63%	0,3 ha 0,73 %	0,05 ha 0,12 %

*der Wiederherstellungsbedarf und das Entwicklungspotential berechnet sich aus der Summe der dargestellten Flächen der Karte 2a „Lebensraumtypen – Bestand und Ziele“ innerhalb der Gebietsgrenze gem. VO

Die angegebenen Prozentwerte wurden direkt aus den digitalen Flächenabgrenzungen berechnet, geringe Abweichungen zu den rechnerischen Prozentwerten mit den in der Tabelle angegebenen Flächengrößen gehen auf Rundungsfehler zurück.

6.3.3.1 Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6410

Maßnahmen zum Erhalt des FFH-LRT 6410 – Pfeifengraswiesen

P3b Extensive Grünlandnutzung in 6410-Wiesen gemäß Verordnung

Maßnahmenbeschreibung		Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6410 folgende Pflichtmaßnahme: - Einschürige Mahd ab dem 01. Juli oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil: - Geflecktes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>) zu zwei Dritteln - Sumpf-Pippau (<i>Crepis paludosa</i>) zu zwei Dritteln - Zittergras (<i>Briza media</i>) vollständig - Mücken-Händelwurz (<i>Gymnadenia conopsea</i>) vollständig - Verzicht auf Düngung und Kalkung
Weitere Einschränkungen		- Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang nur zur Behebung von Wildschäden - Walzen und Eggen ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden - Verzicht auf Anpflanzung von Obstbäumen
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung der Pfeifengraswiese durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden. Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschafts-Förderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln. Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.
	Förderung	- Natura 2000-Ausgleichszahlung auf Antrag des Flächennutzers - jährliche Förderung über Invekos-Antrag
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

Maßnahmen zur Wiederherstellung des FFH-LRT 6410 – Pfeifengraswiesen**PW3b.1 Aushagerung zerstörter 6410-Wiesen**

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - 2- bis 3-schürige Mahd zur Aushagerung brachliegender und wüchsiger Bestände mit Abräumen des Mahdguts - Mahd ab dem 01. Mai - nach 2-3 Jahren Übergang in P-Maßnahme - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Die Maßnahme dient zum einen der Aushagerung durch Düngung oder Brache nährstoffangereicherter Standorte durch frühe und bis zu 3-schürige Mahdschnitte. Gleichzeitig verringert ein früher Mahdschnitt das Aufkommen bzw. den Anteil grünlanduntypischer und -abbauender Pflanzenarten wie z. B. Ruderalarten oder Brache- bzw. Saumarten, die in Folge der Zerstörung der artenreichen Mähwiesen auf den Flächen vorkommen.
Dringlichkeit und Durchführungsintervall		hoch & 2-3 Jahre
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer, Ref. D/1 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW3b.2 Wiederaufnahme extensiver Grünlandbewirtschaftung

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - Wiederaufnahme einer regelmäßigen extensiven Grünlandbewirtschaftung im Rahmen der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (VO) - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Wiederaufnahme einer regelmäßigen (d.h. jährlichen) extensiven Grünlandbewirtschaftung im Rahmen der Verordnungsvorgaben. Sollten andere Nutzungsformen, die einer solchen extensiven Grünlandbewirtschaftung nicht entsprechen und zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des Lebensraumtyps 6410 nicht geeignet sind praktiziert werden, sind diese unverzüglich zu beenden.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & dauerhaft
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer und/oder Eigentümer; ggf. Ref. D/1 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

Mittel zur Ziel-Erreichung	Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Ggf. Vermittlung an Flächennutzer oder Aufnahme ins Pflegeprogramm. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.
----------------------------	---

PW3b.3 Rodung vorhandener Gehölze

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - Rodung und Entnahme aufkommender Gehölze inkl. Wurzelstock zur Wiederherstellung der Mähbarkeit - Erhalt landschaftsprägender Einzelbäume oder Einzelindividuen kennzeichnender, für den Standort typischer Straucharten - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Die Maßnahme soll durch das Entfernen vorhandener Gehölze mit ihren Wurzelstöcken die Etablierung und Mahdnutzung zerstörter Grünlandvegetation ermöglichen. Nur wenn Gehölze und deren Wurzelstöcke entfernt sind, kann die vorhandene Fläche für eine Ansaat von artenreicher Grünlandvegetation bearbeitet werden. Auch ein Wieder-Austrieb der Gehölze aus verbliebenen Wurzelstöcken wird somit vermieden.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW3b.4 Ansaat mit Heumulch/ Mahdgut oder autochthonem Saatgut

Maßnahmenbeschreibung	Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - Ansaat mit Heumulch/Mahdgut aus dem Gebiet mit mindestens LRT 6410-B Status oder mit autochthonem Saatgut - bei Bedarf zuvoriges Eggen der Fläche zur Verbesserung der Ansaatbedingungen - bei Bedarf nachfolgend initiale Grünlandpflege durch Schröpfschnitte - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
-----------------------	---

Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Wiederherstellung artenreicher Mähwiesen durch aus dem Gebiet gewonnenes Samenmaterial. Vorheriges Eggen der Fläche verbessert den Ansaaterfolg bei dichter Grasnarbe oder stärkerer Verfilzung. Nachfolgende Schröpfungsschnitte als Grünlandpflege sollten nur bei starkem Aufkommen unerwünschter Ruderalarten oder grünlanduntypischer Kräuter erfolgen.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

Maßnahmen zur Zustandssicherung des FFH-LRT 6410 – Pfeifengraswiese

FV2.63a Extensive Grünlandnutzung von Pfeifengraswiesen

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - 1-2-schürige Mahd ab 01.07. mit einer ersten Mahd bis 20.07 unter Abräumen des Mahdguts - Durchführung einer zweiten Mahd bei hinreichendem Aufwuchs - Verzicht auf Düngung
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Wiederaufnahme einer regelmäßigen (d.h. jährlichen) extensiven Grünlandbewirtschaftung zum Abbau der durch eine leichte Verbrachung verursachten strukturellen Defizite.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & jährlich (bei Vorhandensein von Neophyten)
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten oder begründet zu erwarten ist, Nach erfolgreicher Zustandssicherung sind die jeweils zum Erhalt des LRT geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

FV19.10 Bekämpfung von Neophyten

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Bekämpfung der Vielblättrigen Lupine durch Mahdschnitte vor dem Blütenansatz (mind. 2 pro Jahr); Unterstützendes Ausstechen mit dem Ampferstecher; Entsorgung des Mahdguts und Pflanzenmaterials - Bekämpfung der Kanadischen Goldrute durch Mahdschnitte vor dem Blütenansatz (mind. 2 pro Jahr); Entsorgung des Mahdguts und Pflanzenmaterials
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Zurückdrängung und Vernichtung von LRT-abbauenden, invasiven Neophyten.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & jährlich (bei Vorhandensein von Neophyten)
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten oder begründet zu erwarten ist, Nach erfolgreicher Zustandssicherung (hier konkret Neophyten-Bekämpfung) sind die jeweils zum Erhalt des LRT geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

Maßnahmen zur Verbesserung/Entwicklung des FFH-LRT 6410 – Pfeifengraswiese**F2.63a Extensive Grünlandnutzung von Pfeifengraswiesen**

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - 1-2-schürige Mahd ab 01.07. mit einer ersten Mahd bis 20.07 unter Abräumen des Mahdguts - Durchführung einer zweiten Mahd bei hinreichendem Aufwuchs - Verzicht auf Düngung
Ziel & Begründung		Pflegemaßnahme zum Erhalt neu entwickelter Pfeifengraswiesen
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & dauerhaft
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer / Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

6.3.4 Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430)

Dieser Lebensraumtyp umfasst die Hochstauden- und Hochgrasfluren an feuchten und nährstoffreichen Standorten der Gewässerufer und Waldränder. Die Vegetationsbestände werden meist nicht genutzt oder nur ab und zu gemäht. Bachbegleitend oder an feuchten Waldrändern bilden sich meist nasse Staudenfluren des *Filipendulion ulmariae* aus, im Gebiet insbesondere ranglose durch Großes Mädesuß (*Filipendula ulmaria*) geprägte Bestände. Entlang des Schachenbachs und des Klapperbergbachs haben sich typische, durch Geflügelte Braunwurz (*Scrophularia umbrosa*) charakterisierte Ufersäume des *Convolvulo-Epilobietum hirsuti* entwickelt.

Der Erhaltungszielebogen des FFH-Gebiets formuliert für die Erhaltung der feuchten Hochstaudenfluren - 6430 nachfolgende Erhaltungsziele:

- Erhalt der offenen bzw. mit Auengehölzen verzahnten Struktur
- Erhalt der primären oder nur gelegentlich gemähten (zwei- bis mehrjähriger Abstand) Bestände mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten
- Sicherung des Wasserhaushaltes, der natürlichen Vegetationsstruktur und der weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps
- Schutz vor übermäßigem Nährstoff- und Sedimenteintrag
- Erhaltung bzw. Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik
- Schutz vor invasiven Neophyten
- Bei genutzten Gewässern: Sicherung einer an den Erhaltungszielen orientierten maßvollen fischereilichen Nutzung

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen:

Die bereits zur Gebietsausschreibung ausgewiesenen Bestände des LRT 6430 entlang des Klapperbergbachs und des Schachenbachs sind oft artenreich und weisen eine sehr gute Struktur mit geringem Anteil an Nitrophyten auf, insgesamt wird der Erhaltungsgrad B (gut) erreicht. Dies bedeutet eine Verbesserung des Erhaltungsgrades (von C auf B) für den Bestand im Norden des Klapperbergbachs und ein Anhalten des guten Erhaltungsgrades (B) für die weiteren Bestände. Die Ausdehnung des LRT hat sich in diesem Bereich lokal durch Gebüschaufkommen verringert, die sich ausgehend von bereits vorhandenen Gehölzen entwickelt oder verdichtet haben. Die in diesem Bereich liegenden, standortgerechten Sumpfgebüsche sollten auf den Stock gesetzt werden um eine weitere Ausbreitung zu verhindern, als ein die Struktur bereicherndes Element jedoch erhalten bleiben. Die

mesophytischen Gebüsch sollte soweit möglich mitsamt den Wurzelstöcken entfernt, und um zukünftig eine Wiederausbreitung der Gehölze zu verhindern periodisch durch eine Mahd zurückgedrängt werden (siehe Pflichtmaßnahme PW15.1).

Zusätzlich gibt es einen kleinen, durch regelmäßige Mahd mit dem angrenzenden Grünland degradierten Bereich, der von einer regelmäßigen zweischürigen Nutzung ausgenommen werden sollte um wieder die Entwicklung von Hochstauden zu ermöglichen.

Dieser Verlust an LRT-Fläche wird teilweise durch die Neuentwicklung einer Hochstaudenflur im Quellbereich des Schachenbachs am Waldrand ausgeglichen. Trotz eines noch eingeschränkten Artenspektrums weisen die Flächen aufgrund einer sehr guten Struktur einen guten (B) Erhaltungsgrad auf.

Tabelle 6: Einzelbetrachtung des LRTs 6430 im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“.

LRT-Code	LRT	Priorität	Gesamt-EHZ	Gesamtfläche, -anteil VO [ha], [%]	Gesamtfläche, -anteil aktuell [ha], [%]	Wiederherstellungsbedarf*	Entwicklungspotential*
6430*	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Lagen	Hoch	B	0,34 ha (0,83 %)	0,19 ha (0,46%)	0,17 ha 0,41 %	0,04 ha 0,1 %

*der Wiederherstellungsbedarf und das Entwicklungspotential berechnet sich aus der Summe der dargestellten Flächen der Karte 2a „Lebensraumtypen – Bestand und Ziele“ innerhalb der Gebietsgrenze gem. VO

Die angegebenen Prozentwerte wurden direkt aus den digitalen Flächenabgrenzungen berechnet, geringe Abweichungen zu den rechnerischen Prozentwerten mit den in der Tabelle angegebenen Flächengrößen gehen auf Rundungsfehler zurück.

6.3.4.1 Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6430

Maßnahmen zum Erhalt des FFH-LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

P15 Erhalt des LRTs 6430 – Feuchter Hochstaudenfluren durch Auflagen gemäß Verordnung

Maßnahmenbeschreibung	Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6430 folgende Pflichtmaßnahme: - Verzicht auf Beweidung - Verzicht auf Düngung und Kalkung - Verzicht auf Entfernung von Wasserpflanzen- und Röhrichtbeständen - die Anpflanzung von Gehölzen im Ufer-Bereich ist zulässig, sofern dies nicht zur Beschattung von Wasserpflanzen- und Röhrichtbeständen führt - Fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt - Verzicht auf das Befahren mit Booten in Bereichen von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften
-----------------------	--

Weitere Einschränkungen		- Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang nur zur Behebung von Wildschäden
Konkretisierung der Maßnahmenbeschreibung		Folgende Vorgaben zur Mahd werden im Rahmen des MaP konkretisiert: - einschürige Mahd im Herbst (Ende September) mit Aufnahme des Mahdgutes - Belassen des Mahdguts für 1-2 Tage auf der Fläche vor dem Abräumen - Mahd des LRT nur abschnittsweise zur Rücksicht auf das Vorkommen des Großen Feuerfalters in den Hochstaudenfluren. Mahd auf jährlich wechselnden Abschnitten, in einem gegebenen Bereich jedoch mindestens alle 3 Jahre.
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung feuchter Hochstaudenfluren durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Konkretisierung der Maßnahme bezüglich der Mahd soll einer Verbuschung des LRT unter Rücksichtnahme auf den Großen Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) entgegenwirken. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden. Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschafts-Förderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln. Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.
	Förderung	- Natura 2000-Ausgleichszahlung auf Antrag des Flächennutzers - jährliche Förderung über Invekos-Antrag
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

Maßnahmen zur Wiederherstellung des FFH-LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

PW15.1 Rodung vorhandener Gehölze

Maßnahmenbeschreibung	Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - Rodung und Entnahme aufkommender Gehölze inkl. Wurzelstock zur Wiederherstellung der Mähbarkeit - Erhalt landschaftsprägender Einzelbäume oder Einzelindividuen kennzeichnender, für den Standort typischer Straucharten - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
-----------------------	--

Ziel & Begründung		Die Maßnahme soll durch das Entfernen vorhandener Gehölze mit ihren Wurzelstöcken die Etablierung und Mahdnutzung zerstörter Grünlandvegetation ermöglichen. Nur wenn Gehölze und deren Wurzelstöcke entfernt sind, kann die vorhandene Fläche für eine Ansaat von artenreicher Grünlandvegetation bearbeitet werden. Auch ein Wieder-Austrieb der Gehölze aus verbliebenen Wurzelstöcken wird somit vermieden.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW15.2 Ansaat mit Heumulch/ Mahdgut oder autochthonem Saatgut

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - Ansaat mit Heumulch/Mahdgut aus dem Gebiet mit mindestens LRT 6430-B Status oder mit autochthonem Saatgut - bei Bedarf zuvoriges Eggen der Fläche zur Verbesserung der Ansaatbedingungen - bei Bedarf nachfolgend initiale Grünlandpflege durch Schröpfungsschnitte - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Wiederherstellung artenreicher Mähwiesen durch aus dem Gebiet gewonnenem Samenmaterial. Vorheriges Eggen der Fläche verbessert den Ansaaterfolg bei dichter Grasnarbe oder stärkerer Verfilzung. Nachfolgende Schröpfungsschnitte als Grünlandpflege sollten nur bei starkem Aufkommen unerwünschter Ruderalarten oder grünlanduntypischer Kräuter erfolgen.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW15.3 Ausnahme der Fläche aus einer regelmäßigen Grünlandpflege

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - Aussparen der gemeinsam mit dem angrenzenden Grünland bewirtschafteten Fläche um eine Etablierung Mahd-empfindlicher Arten feuchter Hochstaudenfluren zu ermöglichen. - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Wiederherstellung der Wuchsbedingungen einer Hochstaudenflur feuchter Standorte, die sich nicht bei einer zu hohen Mahdfrequenz entwickeln kann.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & dauerhaft
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

Maßnahmen zur Verbesserung/Entwicklung des FFH-LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren**F15.1 Erhalt Feuchter Hochstaudenfluren**

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - einschürige Mahd im Herbst mit Aufnahme des Mahdgutes
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist der Erhalt Feuchter Hochstaudenfluren
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & 1. Mahd des kompletten LRTs alle 3 Jahre oder 2. jährliche Mahd von maximal 50 % der Saumfläche
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

6.3.5 Bachbegleitender Auenwald (LRT 91E0*)

Dieser FFH-Lebensraumtyp fasst Erlen- und Eschenauenwälder entlang von Fließgewässern sowie z.T. auch quellige, durchsickerte Wälder in Tälern und an Hangfüßen zusammen. Gemeinsames Kennzeichen sind die durch periodische Grundwasserschwankungen und teils leichte Überflutungen vorherrschenden Standortbedingungen. Im Gebiet fällt darunter insbesondere die Pflanzengesellschaft des Winkelseggen-Eschen-Wald (*Carici remotae-Fraxinetum*), der in einer Struktur und artenreichen Ausprägung als Zielzustand dienen kann.

Der LRT wurde in der bisherigen Bearbeitung des Schutzgebietes nicht berücksichtigt, weshalb keine Erhaltungsmaßnahmen durch die Schutzgebietsverordnung formuliert wurden.

Die jüngeren Bestände innerhalb des FFH-Gebietes im Süden des Klapperbergbaches weisen insbesondere aufgrund des weitgehend homogenen Baumalters und des geringen Alters strukturelle Defizite auf und sind teils in ihrem Wasserhaushalt anthropogen beeinflusst. Der Erhaltungszustand ist jedoch unter Beachtung der typisch ausgebildeten Baum- und Krautschicht mit einem Erhaltungsgrad von B günstig. Die älteren Bestände im Quellbereich von Klapperberg- und Schachenbach weisen ebenso wie der nur randlich im äußersten Süden des FFH-Gebietes liegende Auwald entlang des Aschbaches mit einem höheren Bestandsalter und dem Vorkommen zumindest einzelner Sonderstrukturen wie Habitatbäumen und Totholz einen sehr guten Erhaltungszustand (A) auf.

Tabelle 7: Einzelbetrachtung des LRTs 91E0* im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“.

LRT-Code	LRT	Priorität	Gesamt-EHZ	Gesamtfläche, -anteil VO [ha], [%]	Gesamtfläche, -anteil aktuell [ha], [%]	Wiederherstellungsbedarf*	Entwicklungspotential*
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	-	B	-	0,66 ha 1,61 %	-	0,66 ha 1,61 %

*der Wiederherstellungsbedarf und das Entwicklungspotential berechnet sich aus der Summe der dargestellten Flächen der Karte 2a „Lebensraumtypen – Bestand und Ziele“ innerhalb der Gebietsgrenze gem. VO

Die angegebenen Prozentwerte wurden direkt aus den digitalen Flächenabgrenzungen berechnet, geringe Abweichungen zu den rechnerischen Prozentwerten mit den in der Tabelle angegebenen Flächengrößen gehen auf Rundungsfehler zurück.

6.3.5.1 Maßnahmen für Einzelflächen – LRT 91E0*

Maßnahmen zum Erhalt des FFH-LRT 91E0* – Bachbegleitender Auenwald

F4.4 Verzicht auf die forstwirtschaftliche Nutzung

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Verzicht auf die forstwirtschaftliche Nutzung der LRT-Flächen mit Möglichkeit der Einzelstammentnahme. - Verzicht auf Nutzung von Bäumen mit Großhöhlen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besonders geschützter Arten - Verzicht auf die künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer bzw. nicht lebensraumtypischer Baumarten
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung des Bachauenwaldes in einem günstigen Erhaltungszustand.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer / Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

6.4 Beweidung im Gebiet

Beweidung kann ein geeignetes Mittel sowohl zur Bewirtschaftung von Flächen ohne LRT- oder Habitat-Status, aber auch zur (Neu)Entwicklung oder Wiederherstellung von LRT-Flächen oder Arthabitaten sein.

Die Art der Weideführung (Beweidungsintensität (Dauer und Besatzdichte), Art der Weidetiere; Weidepflege usw.) ist dabei entscheidend für die Wirkung auf die beweideten Flächen und die Entwicklung des Bestandes.

Die Beweidung von Schutzgebietsflächen sollte den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung entsprechen. Die Managementplanung kann Abweichungen/Öffnungen vorsehen und so die Nutzung durch Beweidung in weiteren Bereichen ermöglichen.

Vor Aufnahme einer Beweidung abweichend von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist ein Antrag auf Ausnahme bei der Obersten Naturschutzbehörde zu stellen. Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird dabei auch die FFH-Verträglichkeit mitbehandelt.

Im vorliegenden Natura 2000-Gebiet „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ ist Beweidung:

- unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2, außer auf Flächen des ehemaligen Naturschutzgebietes „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ zulässig.

6.5. (Allgemein) Unzulässige Handlungen/Nutzungen (im Gesamtgebiet)

Neben den Lebensraum- bzw. artspezifischen Vorgaben, enthält die Verordnung in § 4 auch allgemein zu beachtende Vorgaben zu unzulässigen Handlungen und Nutzungen im Gesamt-Gebiet.

Alle aktuell geltenden und im gesamten Schutzgebiet grundsätzlich zu beachtenden Vorgaben zu unzulässigen Handlungen und Nutzungen sind im Folgenden zusammengefasst.

Unzulässige Handlungen und Nutzungen gem. § 4 der Schutzgebietsverordnung sind im Natura 2000-Gebiet „Südlicher Klapperberg - Im Schachen“ (geändert nach Art 83, Amtsblatt des Saarlandes vom 21. Nov. 2019, Seite 943ff)

(1) alle Veränderungen und Störungen, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau von Drainagen und auf Flächen des ehemaligen Naturschutzgebietes „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ Oberflächen- und Grundwasser ein oder abzuleiten,
2. Brachflächen- und Dauergrünlandflächen umzubereiten, dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung ...
3. Säume und dauerhaft brachgefallene Flächen zu mähen; davon ausgenommen sind Pflegeschnitte, die die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachten,
4. auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen Pestizide anzuwenden und Wanderschafherden zu pferchen,
5. auf Flächen des ehemaligen Naturschutzgebietes „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ chemische Mittel anzuwenden,
6. auf Flächen des ehemaligen Naturschutzgebietes „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ bewaldete Flächen sowie Flächen mit Lebensraumtypen zu düngen oder zu kalken; die Düngung der übrigen Offenlandflächen, innerhalb des ehemaligen Naturschutzgebietes „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dient, ist unter der Maßgabe zulässig, dass keine Gülle oder Klärschlamm aufgebracht wird,
7. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,

8. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
9. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
10. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
11. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:

1. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe zu mähen sowie Wasserpflanzen- oder Röhrichtbestände zu mähen oder zu entfernen,
2. Flächen mit dem Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A) zu düngen oder zu kalken.

Weitere Auflagen der Verordnung bestehen auf Flächen innerhalb des ehemaligen Naturschutzgebietes (siehe Kapitel 8 und Karte 3e).

7. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

7.1 Darstellung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Gemäß Standarddatenbogen kommt im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ die folgende Art des Anhangs II der FFH-RL vor:

Tabelle 8: Übersicht über die im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Deutscher Artnamen	Wissen- schaft- licher Artnamen	Anhang	Priorität	Erhalt- ungs- zustand	Populati- ons- größe	Art- habitat gem. VO [ha]	(Pot.) Art- habitat [ha]	Beschreibung des potentiellen Arthabitats (ohne flächige Quantifizierung)
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	II (FFH- RL), IV (FFH- RL)	Hoch	B	54	25,56	26,02	magere, artenreiche Glatthafer- wiesen verschiedener Nutzungs- intensität im Komplex mit Feuchtbiotopen

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Für die Arten dieser Anhänge gelten strenge Artenschutzbestimmungen und es müssen FFH-Gebiete ausgewiesen werden. Der Große Feuerfalter gehört zudem nach der Saarländischen Naturschutzstrategie (Modul Regionale Biodiversitätsstrategie) zu den Arten, für deren Erhalt die Region bzw. das Saarland im weltweiten Maßstab eine besondere Verantwortung besitzt. Die Art ist im aktuellen Standarddatenbogen auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2011 mit 54 Individuen aufgeführt (Erhaltungszustand B).

Die festzulegenden Ziele und Maßnahmen müssen so ausgerichtet werden, dass ein guter Erhaltungszustand bestehen bleibt oder erreicht wird. Der Große Feuerfalter ist nach der Roten Liste der Tagsschmetterlinge des Saarlandes nicht gefährdet (CASPARI & ULRICH 2020).

Bei den Erfassungen im August/September 2011 (BÜRO MILVUS 2010) wurden im FFH-Gebiet „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ insgesamt 54 Eier, bzw. Raupenfunde an den im Gebiet vorkommenden oxalatarmen Ampfern *Rumex obtusifolius*, *R. conglomeratus*, *R. crispus* und *Rumex* × *pratensis* nachgewiesen. Die Funde konzentrieren sich dabei insbesondere auf die Hochstaudenfluren und Säume entlang des Klapperberg- und Schachenbachs im westlichen Teilgebiet. Daneben fand sich die Art an Randstrukturen und

Störstellen im gesamten Gebiet, im Osten vor allem im Feuchtbereich an der Quelle des Krebsbach. Ein älterer Nachweis liegt aus dem Jahr 2006 vor (Datenbank ZfB).

Bei den aktuellen Erfassungen am 26.06 und 16.08.2023 im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Managementplans wurde die Art im Gebiet in keiner Generation nachgewiesen. Dabei wurde im Juni das gesamte Gebiet mit besonderem Augenmerk auf die Bereiche ehemaliger Vorkommen begutachtet. An geeigneten Stellen wurden Patches festgelegt, innerhalb welcher alle Raupennahrungspflanzen des Großen Feuerfalters auf Vorkommen von Eiern des Feuerfalters kontrolliert wurden. In wenigen Fällen waren so viele Pflanzen vorhanden, dass nur ein Teil – mindestens jedoch 30 Pflanzen – abgesucht wurde. Bei der zweiten Begehung im August wurden dieselben Patches mit der gleichen Methodik erneut kontrolliert. Es wurden sporadisch umliegende Flächen erneut auf ihre Eignung als Eiablagehabitat überprüft und gegebenenfalls auch hier Ampfer-Pflanzen auf Eier hin untersucht. Zusätzlich wurde bei beiden Begehungen auf adulte Große Feuerfalter geachtet.

Die Habitatqualität des Feuerfalters im FFH-Gebiet kann als gut (B) bezeichnet werden. Durch die oft kleinräumig wechselnden Standortverhältnisse und zahlreichen feuchtebeeinflussten Bereiche liegt insgesamt eine hohe Habitatheterogenität vor. Die hochwertigen, artenreichen Ausprägungen der Flachland-Mähwiesen haben eine meist nur kleine bis mittlere Flächenausdehnung, wodurch für die Art wichtige Randstrukturen begünstigt werden. Neben im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bewirtschafteten Grünlandflächen gibt es Bereiche mit einer Nutzung unter naturschutzfachlichen Auflagen und Pfeifengraswiesen mit jeweils unterschiedlichen Nutzungszeitpunkten. Lokal vorkommende Brachflächen oder selten genutzte Areale bereichern die Strukturvielfalt zusätzlich. Als Raupennahrungspflanze geeignete Ampfer finden sich immer wieder, meist jedoch nur in kleinen Gruppen insbesondere am Rand der Hochstaudenfluren, in Brachen und wenig genutzten Grünlandbeständen. Diese sind jedoch meist wenig exponiert und stehen einzeln in einer sehr hochgewachsenen Vegetation, wodurch sie für Weibchen des Großen Feuerfalters schlecht aufzufinden sind. Ampferreiche Kleinstrukturen sollten soweit möglich entsprechend der Phänologie des Feuerfalters freigestellt werden, damit zum Zeitpunkt der jeweiligen Flugzeit der beiden Generationen ausreichend exponierte Pflanzen für die Eiablage verfügbar sind.

Gemäß den Untersuchungen von CASPARI (2006) kann im Saarland derzeit von einem offenen Metapopulationssystem ausgegangen werden, deren Teilsysteme nahezu landesweit wirksam miteinander vernetzt sind. Durch langjährige Studien in der Pfalz (LORITZ & SETTELE 2006) wurde nachgewiesen, dass auch gute Vorkommen nicht nur zwischen den Jahren sondern auch zwischen zwei Generationen eines Jahres völlig zusammenbrechen

können, wobei die Ursachen im Wesentlichen auf den Witterungsverlauf, Parasitoidengradationen und Bewirtschaftungseinflüsse zurückzuführen sind. Solche Bestandszusammenbrüche führen aber offensichtlich nicht zwangsläufig zu dauerhaften Populationseinbußen, da sich die Bestände unter günstigen Bedingungen ebenso schnell wieder erholen können. Eine Neubesiedelung des Schutzgebietes durch den Falter ist somit bei der nächsten Optimalphase ausgehend von nahegelegenen Kernhabitaten, beispielsweise dem Losheimer Bach bei Nunkirchen (ULRICH 2001, MILVUS 2014) denkbar.

7.2 Beeinträchtigung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Innerhalb des Südlichen Klapperbergs finden sich gut geeignete, reich strukturierte Lebensräume, die verschiedene Habitatfunktionen für den Feuerfalter bereitstellen. Gemäß des FFH-Bewertungsschema ist für das Gebiet aufgrund der regelmäßigen, zweischürigen Mahd von etwa 10-50 % der Offenfläche nach der Eiablage im Zusammenhang mit der zweischürigen Bewirtschaftung der Grünlandbestände jedoch eine mittlere Beeinträchtigung festzustellen. Auf großflächigen Wiesen mit Erhaltungsgrad B und C, insbesondere im Westen des Gebietes, können jährlich wechselnde Altgrasstreifen auf 5% der Schlagfläche gemäß der VO zu einer strukturellen Bereicherung beitragen. Da eine weitere Extensivierung der Grünlandbestände deren Erhaltungsgrad beeinträchtigen würde, steht eine Verbesserung der Habitatbeeinträchtigungen des Feuerfalters im Konflikt mit dem Erhalt magerer Flachland-Mähwiesen, deren Erhaltungsziele eine höhere Priorität aufweisen. Darüberhinausgehende Maßnahmen werden deshalb nicht formuliert.

7.3 Ziele und Maßnahmen zu den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden, wertgebenden Arten nach Anhang I bzw. Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie gilt dieselbe Vorgehensweise zur Ableitung von Zielen und Maßnahmen wie sie in Kapitel 6.3.1. für die FFH-Lebensraumtypen beschrieben ist.

7.3.1 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Folgende Erhaltungsziele sind im Erhaltungszielebogen des FFH-Gebiets für den Großen Feuerfalter formuliert:

Erhaltung bestehender Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters:

- Erhalt einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Frisch- und Feuchtgrünland sowie ihrer Säume und Brachen und einem hohen Grenzlinienanteil

- Erhalt durch ein auf die Art abgestimmtes Nutzungsregime mit Verbleib von saisonalen Altgrasstreifen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitats.

Der bestehende Zustand der Art gemäß den aktuellen Erfassungen im Rahmen der Überarbeitung des Managementplans entspricht mit dem Erhaltungsgrad B den Daten des Standard-Datenbogens aus der letzten Kartierung 2011, aktuell durch einen fehlenden Nachweis jedoch mit einem schlechten Populationszustand (keine der Teilflächen ist besiedelt).

Tabelle 9: Einzelbetrachtung des Großen Feuerfalters im FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“

Art-Code	Art	Priorität	Gesamt-EHZ	Habitatfläche, -anteil gem. VO [ha], [%]	Habitatfläche, -anteil aktuell [ha], [%]	Wiederherstellungsbedarf*	Entwicklungspotential*
1060	Großer Feuerfalter	Hoch	B	25,56 ha 62,16%	26,02 ha 63,27 %	-	2,17 ha 5,28%

*der Wiederherstellungsbedarf und das Entwicklungspotential berechnet sich aus der Summe der dargestellten Flächen der Karte 2b „Arten – Bestand und Ziele“ innerhalb der Gebietsgrenze.

Die angegebenen Prozentwerte wurden direkt aus den digitalen Flächenabgrenzungen berechnet, geringe Abweichungen zu den rechnerischen Prozentwerten mit den in der Tabelle angegebenen Flächengrößen gehen auf Rundungsfehler zurück.

Der Erhalt der Art wird in der Gebietsverordnung (VO) durch die Sicherung einer extensiven Grünlandnutzung als Nutzungsregime mit Verbleib von Altgrasstreifen berücksichtigt. Zur Verbesserung ist das Bereitstellen alternierender Altgrasstreifen als Teil des Nutzungsregimes zu verwirklichen.

7.3.1.1 Maßnahmen für Habitatflächen – Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Maßnahmen zum Erhalt des Großen Feuerfalters:

P20disp Erhalt des Großen Feuerfalters durch Auflagen gemäß Verordnung

Maßnahmenbeschreibung		Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei Vorkommen des Großen Feuerfalters folgende Pflichtmaßnahme: - Mahd, sofern mind. 5 % des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten bleiben - Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung des Großen Feuerfalters durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer / Eigentümer

	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des „53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden. Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschaftsförderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln. Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.
	Förderung	- Natura 2000-Ausgleichszahlung auf Antrag des Flächennutzers - jährliche Förderung über Invekos-Antrag
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

Maßnahmen zur Verbesserung/Entwicklung der Habitate des Großen Feuerfalters:

F20disp Verbesserung von Habitaten des Großen Feuerfalters

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Mahd, mit Erhalt von wechselnden 5 % des Schlages als Mahdrest - Bei jeder Mahd ist innerhalb eines Schlages ein Streifen von etwa einer Maschinenbreite (ca. 3 bis max. 5 m) als lineares Strukturelement zu belassen - Wechsel des Mahdrestes zwischen jeder Mahd - Über den Winter bestehende Altgrasstreifen sind aus dem zweiten Aufwuchs zu etablieren, bei einschürig bewirtschaftetem Grünland sollte auf einen Mahdrest verzichtet werden. - Zwischen der Nutzung eines gegebenen Areals als Altgrasstreifen sollten mindestens zwei Jahre mit regulärer Bewirtschaftung liegen - Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden
Ziel & Begründung		Ziel ist die Verbesserung der Habitatbedingungen des Großen Feuerfalters bei einer Wiederinnutzungnahme unregelmäßig bewirtschafteter Grünlandbestände
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & jährlich
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer / Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

8. Sonstige Arten / Flächen des Natura 2000-Gebietes

Gemäß der Gebietsverordnung gilt auf der ehemaligen Fläche des Naturschutzgebietes „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“, das sich in der westlichen Teilfläche befindet, folgende Pflichtmaßnahme:

P31.1 Auflagen der Verordnung auf Flächen innerhalb des ehemaligen Naturschutzgebietes

Maßnahmenbeschreibung		Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei Flächen innerhalb des ehemaligen NSG „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ folgende Pflichtmaßnahme: - Verzicht auf Beweidung - Verzicht auf Gülle, Klärschlamm und Verwendung von chemischen Mitteln
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung der Flächen des ehemaligen Naturschutzgebiets „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer oder Eigentümer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden. Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschafts-Förderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln. Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.
	Förderung	- Natura 2000-Ausgleichszahlung auf Antrag des Flächennutzers - jährliche Förderung über Invekos-Antrag
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

8.1 Flächen mit geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Für Flächen mit geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG wie den im Gebiet vorkommenden Seggenrieden, Hochstaudenfluren und Nasswiesen, deren Erhalt einer angepasste Pflege bedarf, werden nachfolgend Pflegemaßnahmen formuliert.

Maßnahmen zur Pflege von gesetzlich geschützten Biotopen

F19.12 Pflegemahd von Feuchtbiotopen

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - 1-2 schürige Mahd ab 01. Juli von Nasswiesen, Mädesüßfluren oder Nassbrachen - Verzicht auf Düngung
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist der Erhalt von Nasswiesen, Mädesüßfluren oder Nassbrachen.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & jährlich
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer / Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

F15.1 Erhalt Feuchter Hochstaudenfluren

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - einschürige Mahd im Herbst mit Aufnahme des Mahdgutes
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist der Erhalt Feuchter Hochstaudenfluren
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & Mahd des kompletten LRTs alle 3 Jahre oder jährliche Mahd von maximal 50 % der Fläche auf wechselnden Abschnitten
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer / Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

8.2 Sonstige Flächen

Für sonstige Flächen, die keinem Lebensraumtypen und keinem geschützten Biotoptypen angehören, werden im Folgenden Maßnahmen formuliert, um vorhandene Beeinträchtigungen oder Gefährdungen zu beseitigen und somit eine Verbesserung der Einzelflächen und des Gesamtgebiets zu erreichen.

Besonderes Potential für eine Aufwertung zur Verbesserung des Gesamtgebietes weist dabei der Süden der westlichen Teilfläche auf, der einerseits in verschiedener Weise stark anthropogen beeinträchtigt ist und andererseits ein Standortpotential für verschiedene

gesetzlich geschützte Biotoptypen oder FFH-Lebensraumtypen bieten kann. Hierzu müssen die vorhandenen Beeinträchtigungen des Bereiches jedoch abgebaut werden.

Die in diesen Bereich befindlichen Teiche wurden zumeist von den Flächeneigentümern zur Freizeitnutzung angelegt, weshalb auch in der Umgebung der Teiche verschiedene Eingriffe wie die Einzäunung der Grundstücke, die Errichtung von Bauten und Lagerung von Materialien stattgefunden haben. Insbesondere die teils bereits im Verfall befindlichen Zäune können Wanderhindernisse für Wildtiere darstellen oder, wenn durch einen Überwuchs von Pflanzen verdeckt, eine tödliche Fallenwirkung aufweisen. Die Bauten und gelagerten Stoffe stellen Fremdkörper im Naturhaushalt des Bereiches dar und sind langfristig persistierende stoffliche und strukturelle (da nicht biologisch abbaubare) Beeinträchtigungen der Bereiche (siehe Fotos 27, 28 und 29). Diese Beeinträchtigungen wurden, soweit eine Zustimmung der Flächeneigentümer vorlag, im Jahr 2023 – nach den Kartierungen im Rahmen der Überarbeitung des Managementplans – durch eine bereits in Ausführung befindliche Pflegemaßnahme (siehe nachfolgende Maßnahme F19.95 sowie Kapitel 9) entfernt



Foto 27: Bauliche Anlage im Bereich der Teichanlagen im Süden des westlichen Teilgebiets. MUKMAV 2022



Foto 28 (links) und Foto 29 (rechts): Reste von Baumaterialien und überwachsene Zaunreste im Bereich der Teichanlagen im Süden des westlichen Teilgebiets. MUKMAV 2022

Die noch wasserführenden Teiche sind durch steile Ufer naturfern ausgeprägt. Einer der Teiche ist in Folge der Lage in einem abgängigen Nadelholzforst bewuchsfrei (Foto 29), ein zweiter überwiegend durch ein Röhricht des Breitblättrigen Rohrkolbens (*Typha latifolia*) bewachsen (Foto 28). Der dritte der Teiche ist schon seit vielen Jahren abgelassen und wird durch den Klapperbergbach durchflossen. Auf seinem Grund hat sich ein naturnaher Bestand des LRT 91E0 entwickelt (siehe Kapitel 6.1, Foto 19). Die Teiche stellen zwar Beeinträchtigungen des Klapperbergbaches dar (siehe auch Kapitel 5.2) sollen aktuell in Rücksprache mit den Eigentümern der Flächen jedoch nicht zurückgebaut werden.



Foto 30 (links) und Foto 31 (rechts): Noch wasserführende Teichanlagen im Verlauf des Klapperbergbaches im Süden des westlichen Teilgebietes. R. Nikolei, 15.06.2023

Die Wälder in diesem Gebietsabschnitt sind weiterhin von ausgedehnten Fichten-Forsten und Nadelbaum-Anpflanzungen stark anthropogen überformt. Zusätzlich sind die Bestände durch einen Borkenkäfer-Befall zum Teil bereits abgängig (Foto 32). Der Bereich bietet durch den Kontakt zu hochwertigen Grünlandlebensräumen und dem Verlauf des Klapperbergbaches (Foto 33) ein hohes Standortpotential für die Entwicklung von naturnahen, gesetzlich geschützten Biotoptypen, die teilweise FFH-Lebensraumtypen darstellen können. Durch die Rodung der – zumeist abgängigen – Nadelgehölze und die Umsetzung von Folgemaßnahmen können diese Standortpotentiale genutzt werden, um den Gesamterhaltungszustand des Gebietes zu verbessern. Sollten sich auf den Flächen Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie entwickeln würde die Situation dieser als Zentraler Schutzzweck des Gebietes verbessern.



Foto 32 und Foto 33 (rechts): Abgängiger Fichtenbestand nach Borkenkäferbefall (links) und Verlauf des Klapperbergbaches durch naturferne Nadelholzbestände (rechts) im Süden des westlichen Teilgebiets. R. Nikolei, 15.06.2023

Neben den Entwicklungsflächen sind auch punktuelle Beeinträchtigungen durch Vorkommen von Neophyten in diesem Kapitel zu benennen. Im Gebiet kam bisher an verschiedenen Stellen der Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) insbesondere in Säumen der Gehölze vor. Von diesen Standorten aus kann die Art potentiell in angrenzende Lebensraumtypen oder andere gesetzlich geschützte Biotoptypen eindringen und diese beeinträchtigen (Foto 34). Nach Durchführung einer Pflegemaßnahme kurz vor Kartierung des Gebietes im Rahmen der Managementplanung kann kein aktueller Bestandstrend der Art im Gebiet abgeleitet werden. Ein zweiter Aufwuchs wurde jedoch auch im späteren Jahresverlauf (mündl. S. Diversy, Oktober 2023) nicht beobachtet. Die Entwicklung der Art im Gebiet sollte jedoch auch weiterhin überwacht werden.



Foto 34: Bestand des Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) im westlichen Teilgebiet am Rande eines Gehölzes im Übergang zu einem hochwertigen Grünlandbestand. MUKMAV 2021

Maßnahmen für sonstige Flächen

F4.21a Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Biotoptypen durch Umwandlung naturferner Nadelgehölz-Bestände

Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: Verbesserung der Naturnähe des von ausgedehnten Beständen aus naturraumfremden Nadelgehölzen geprägten Gebietes unter Erhaltung der Teichanlagen. - Rodung und Entfernung der Nadelbäume inkl. deren Wurzelstöcke sowie weiterer nicht gebietsheimischer Gehölze. Für die Entwicklung naturnaher Biotoptypen sind weiterhin die teils mächtigen, versauernd wirkenden Rohhumus-Auflagen durch Abschieben zu entfernen oder deren Abbau durch eine Kalkung zu fördern. Die entstandenen Freiflächen können durch verschiedene Maßnahmen in einen naturnäheren Zustand gebracht werden, der einen Komplex aus Grünland, Staudenfluren und Feuchtgebüschs sowie natürlichen Waldgesellschaften darstellt, wie dies bereits an anderen Stellen im Gebiet nach der Rodung vorhandener Nadelgehölz-Bestände erfolgreich durchgeführt wurde. - Im Kontaktbereich zu den Teichen und dem Verlauf des Klapperbergbachs können sich auf den wasserbeeinflussten
-----------------------	--

		Böden durch natürliche Sukzession naturnahe Waldgesellschaften wie Auwälder des LRT 91E0 oder gesetzlich geschützte Sumpfgebüsche entwickeln. - Die im direkten Anschluss an bestehende Grünlandbestände liegenden Teilflächen können nach der Rodung und Abschieben der Rohhumusaufgaben durch eine Mahdgutübertragung oder Ansaat mit autochthonem Saatgut in Grünlandlebensräume überführt werden, die bei günstiger Entwicklung dem LRT 6510 entsprechen können. - Im Kontaktbereich zwischen natürlichen oder naturnahen Feuchtgehölzen und dem Offenland ist spontan, durch Übertragung von Mahdgut, oder Einsaat mit autochthonem Saatgut eine Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren denkbar, die dem LRT 6430 entsprechen können.
Ziel & Begründung		Ziel der Maßnahme ist es die mit naturfernen Waldbeständen bestockten Flächen im Süden des westlichen Teilgebietes in einen naturnäheren Zustand zu versetzen. Aktuell ist die Fläche durch naturraumfremde Nadelgehölzbestände geprägt, die teils durch einen Befall mit Borkenkäfern bereits abgängig sind. Der Bereich bietet durch den Kontakt zu hochwertigen Grünlandlebensräumen und dem Verlauf des Klapperbergbaches ein hohes Standortpotential für die Entwicklung von naturnahen, gesetzlich geschützten Biototypen, die teilweise FFH-Lebensraumtypen darstellen können. Die Umsetzung der Maßnahme bietet daher ein hohes Potential um den Erhaltungszustand des Gesamtgebietes zu erhöhen und weiterhin ein Entwicklungspotential für verschiedene FFH-Lebensraumtypen.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	MUKMAV Ref. D/1, Nutzer / Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

F19.95 Rückbau baulicher Anlagen

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Rückbau von nicht mehr genutzten oder unzulässig genutzen/errichteten baulichen Anlagen, insbesondere Rückbau von Zäunen und Entsorgung von Baustoff-Resten
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist der Rückbau ungenutzter oder widerrechtlich genutzter/errichteter baulicher Anlagen zur Verbesserung des Natürlichkeitsgrades der Umgebung und Reduktion von Beeinträchtigungen wie z.B. Wanderhindernissen für Wildtiere in Form von Zaunresten.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & einmalig, bereits in der Umsetzung
Zuständigkeit	Umsetzung	MUKMAV Ref. D/1, Nutzer/Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

Maßnahmen für sonstige Flächen ohne kartographische Verortung

MOK19.10a Monitoring und Bekämpfung von Neophyten

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Beobachtung der in verschiedenen Bereichen des Schutzgebietes vorkommenden Neophyten (insb. <i>Heracleum mantegazzianum</i> , <i>Solidago</i> spp., <i>Lupinus polyphyllus</i> und <i>Impatiens glandulifera</i>) die potentiell angrenzende Lebensraumtypen oder andere gesetzlich geschützte Biotoptypen beeinträchtigen können. - bei Bedarf Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen durch manuelles Entfernen der Pflanzen vor der Blüte oder Samenreife mit Entsorgung des Pflanzenmaterials.
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Zurückdrängung und Vernichtung von LRT oder GB-abbauenden, invasiven Neophyten.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & jährlich (bei Vorhandensein von Neophyten)
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer / Eigentümer, ggf. MUKMAV Ref. D/1
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

8.3 Sonstige Artvorkommen

Während der Überarbeitung des Managementplans gemachte Zufallsbeobachtungen verschiedener Arten sind im Nachfolgenden aufgeführt. Besonders hervorzuheben ist dabei die Beobachtung eines jagenden Neuntöter-Männchens im westlichen Teilgebiet, da über die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes hinaus die Erhaltung von Gehölzstrukturen als Lebensraum für u.a. den Neuntöter im Schutzzweck vorgesehen ist.

Tabelle 10: Faunistische Zufallsbeobachtungen bei den Erfassungen im Rahmen des Managementplans

Gefährdungskategorien: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, R = Extrem selten, U = Unbeständiges Taxon

Rote Liste des Saarlandes: Minister für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.) „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“ (2020) und

RL-Deutschland: Rote Liste der Vögel (2015), Heuschrecken (2011) und Tagfalter (2011)

Trivialname	Artname	Rote Liste Saarland	Rote Liste Deutschland
Vögel			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	*
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	*	3
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*
Tagfalter			
Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	V	*

Trivialname	Artnamen	Rote Liste Saarland	Rote Liste Deutschland
Mädesüß-Perlmutterfalter	<i>Brenthis ino</i>	*	*
Heuschrecken			
Große Schiefkopfschrecke	<i>Ruspolia nitidula</i>	U	R
Sumpfschrecke	<i>Stethophyma grossum</i>	*	*
Sumpfgrashüpfer	<i>Pseudochorthippus montanus</i>	2	V

9. Aktuelles Gebietsmanagement

Im FFH-Gebiet „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ liegen aktuell für die Pflege der Flächen keine (Landes-) Bewirtschaftungsverträge vor. Die Grünlandflächen werden überwiegend im Rahmen einer regelmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung gemäß den Vorgaben der Schutzgebiets-Verordnung bewirtschaftet, teils finden sich an Flächen mit eingeschränkter Zugänglichkeit jedoch auch Abschnitte mit Brachezeigern, die punktuell auf eine unregelmäßige Nutzung hinweisen.

In der Vergangenheit sind seit 2006 jedoch meist jährlich, teils auch im Abstand von wenigen Jahren verschiedene Einzelmaßnahmen mit unterschiedlichen Zielen durchgeführt worden.

Darunter findet sich beispielsweise eine im Jahr 2007 durchgeführte Einzelmaßnahme zur Entfernung einer Fichten-Kultur im Süden des FFH-Gebietes, auf deren Standort sich mittlerweile eine magere Flachland-Mähwiese des LRT 6510 entwickelt hat. Weitere Maßnahmen betreffen insbesondere die Entfernung von Gehölzaufwuchs, den Rückschnitt von Hecken und den Abtransport des Gehölzschnitts. Durch die punktuelle Rodung von Gehölzaufwuchs durch einen Forstmulcher wurden verschiedene in Sukzession befindliche Flächen wieder freigestellt. Auf diesen haben sich mittlerweile naturnahe Bestände, teils mit gesetzlich geschützten Biotoptypen etabliert, im Quellbereich des Schachenbach hat sich auf einer ehemalige Maßnahmenfläche ein Bestand des FFH-Lebensraumtyps 6430 neu entwickelt.

Neben diesen Maßnahmen mit starken Eingriffen wurden auch einige Pflegemaßnahmen im Form von Mulchen mit Abräumen des Mahdguts durchgeführt, um noch in Entwicklung befindliche Grünlandbestände zu fördern.

Um die Beeinträchtigung des Gebietes durch große Bestände des neophytischen Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) zu vermindern wurden seit 2009 bis 2023 regelmäßig Maßnahmen zur Bekämpfung der Art im Gebiet durchgeführt. Nach einer Entfernung von zuletzt etwa 100 Exemplaren im Jahr 2023 wurde im weiteren Verlauf des Jahres kein erneuter Austrieb beobachtet, die (ggf. ehemaligen) Vorkommen der Art sollten jedoch weiter beobachtet werden.

Die im Rahmen der ersten Fassung des Managementplans vorgeschlagenen Maßnahmen zur Entwicklung der Waldflächen im Süden des westlichen Teilgebietes wurden bei der aktuellen Fassung des Managementplans aufgegriffen (vgl. Kapitel 8.2) und befinden sich teils bereits in der Umsetzung. So wurden im Herbst 2023 zur Vorbereitung der Rodung der Nadelgehölze bereits zahlreiche anthropogene Strukturen im Bereich der Teiche entfernt.

10. Nutzergespräch

Im Zuge der Bearbeitung der vorliegenden Managementplanung hat am 19.06.2024 von 18:00 bis 20:15 Uhr ein Nutzergespräch im Proberaum der Festhalle Elm stattgefunden. Alle Nutzer und Betroffene wurden durch eine amtliche Bekanntmachung im lokalen Mitteilungsblatt der Gemeinde Lebach (Ausgabe 23 / 2024) eingeladen. Zusätzlich wurden die Landwirtschaftskammer, der Bauernverband, die Naturwacht, die betroffene Gemeinde und zuständige Vertreter von Behörden informiert. Die Ergebnisse des Gesprächs werden im Kapitel 10.1 abgebildet.

10.1 Ergebnisse des Nutzergesprächs

Beim Nutzergespräch am 19.06.2024 haben insgesamt 9 Personen teilgenommen. Darunter waren Vertreter der Gemeinde, der Bürgermeister, ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte, sowie Landwirte und Flächennutzer.

Nach der Vorstellung des im Jahre 2023 aufgestellten Managementplans gab es eine gemeinsame Diskussionsrunde, bei welcher die Betroffenen ihre Probleme bzw. Fragen schildern konnten.

Folgende Themenkomplexe wurden angesprochen:

- Wiederherstellung der verschlechterten Orchideenbestände (siehe Wiederherstellungsmaßnahmen der betroffenen Flächen)
- Maßnahmen der Managementplanung werden nach dem Anhörungsverfahren im Geoportal zur Verfügung gestellt
- Müllablagerung im Bereich Hammersbach und Nennung eines Ansprechpartners
- Sichtung eines Großen Feuerfalters durch eine Privatperson
- Bestehende Vereinbarungen zu Altgrasstreifen (Abgleich und Korrektur erforderlich aufgrund aufkommender Neophyten)
- Problematische Wegeführung im Gebiet (Lösungen wurden im Plan angegeben)
- Hinweis auf Pflegemaßnahmen im Gebiet u.a. zur Eindämmung von Neophyten (Riesen-Bärenklau); Bitte von Vertretern des MUKMAVs um Meldung bei Wiederauftreten

Neben vorgenannten Punkten ohne aktuellen Handlungsbedarf wurde nach der Sichtung des Großen Feuerfalters durch eine Privatperson eine Nachsuche im Juli 2024 organisiert. Vertreter des ZfB haben das ähnlich aussehende Große Ochsenauge gesichtet und konnten keinen Nachweis für den Großen Feuerfalter im Gebiet erbringen.

Die bestehenden Vereinbarungen zum Altgrasstreifen werden angepasst und an die ELER-Zahlstelle weitergeleitet. Generell ist anzumerken, dass sofern zur Wiederherstellung eines Schutzgutes von den Vorgaben der Verordnung abweichende Maßnahmen erforderlich sind, werden hierfür vor Umsetzung Ausnahmegenehmigungen erteilt. Diese erhält auch die ELER-Zahlstelle zur Berücksichtigung.

Allen Betroffenen steht das Nutzerteam des MUKMAV weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.

11. Fördermöglichkeiten, Umsetzung der Maßnahmen und Kontrollen

11.1 Fördermöglichkeiten

Die in NATURA 2000-Gebieten anfallenden Kosten für die Maßnahmenumsetzung können in Teilen durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln gedeckt werden.

Grundsätzlich gibt es in Natura 2000-Gebieten Fördermöglichkeiten verschiedener Art. Diese sind auch abhängig von europäischen und bundesdeutschen Regelungen und Rechtsgrundlagen und ändern sich regelmäßig mit Beginn neuer Förderperioden. Daher wird im vorliegenden Kapitel nur das Grundgerüst der derzeitigen Fördermöglichkeiten skizziert. Es wird Bezug auf den Förderzeitraum ab 2023 genommen, wobei die Mittel nicht abschließend in aller Detailschärfe erläutert werden können. Künftige Änderungen bezüglich der Fördermodalitäten sind hier daher explizit ausgenommen.

a) Ökoregelung 7:

Auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten ist ab 2023 eine Förderung im Rahmen der Ökoregelung 7 vorgesehen.

b) Natura 2000-Ausgleichszahlung:

Zum Ausgleich von Ertragsminderungen auf Grünland durch die verpflichtenden Auflagen der Schutzgebietsverordnung im Natura 2000-Gebiet können Bewirtschafter die Natura 2000-Ausgleichszahlung im Rahmen der ELER-Förderung der Europäischen Union beantragen (ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums).

c) Öko-Wald

Im Wald kann derzeit auf Antrag eine Förderung gem. Förderrichtlinie Öko-Wald vom 01.04.2018 erfolgen. Förderfähig sind hierbei u.a. Lichtwaldstrukturen, Biotopbäume, Maßnahmen zur Verbesserung von Waldlebensräumen auf Sonderstandorten, sowie die Anlage von Biotopen.

d) Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (AUKM)

Auf Grünland ohne verpflichtende Auflagen aus der Schutzgebietsverordnung des Natura 2000-Gebietes kann die fünfjährige Einhaltung der im Rahmen der EBDG vorgesehenen Maßnahmen freiwillig vertraglich vereinbart und über Mittel der Agrar-Förderung gezahlt werden. Weitere Informationen sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/landwirtschaft/informationen/agrarumwelt-klimamassnahmen/extensivebewirtschaftung/extensivebewirtschaftung_node.html

e) Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Hier wird die Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft gefördert. Konkrete Projekte und Vorhaben sind vorab mit dem MUKMAV abzustimmen.

Für genaue Informationen zu Fördermitteln, wird auf die konkretisierenden Angaben in den jeweiligen Richtlinien verwiesen

[<https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/informationen/naturschutzfoerderung/naturschutzfoerderung.html>]. An geeigneten Stellen verweist der Managementplan bei Maßnahmen in den „Hinweisen zur Durchführung/Umsetzung“ explizit auf Fördermöglichkeiten. Konkrete Kostenangaben können im Rahmen der Erarbeitung der Managementplanung regelmäßig nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden. Zudem können die Werte aufgrund geänderter Rahmenbedingungen oder fachlicher Vorgaben und Zielstellungen innerhalb kurzer Zeit überholt sein. Auf eine ausführliche Kostenermittlung und -aufstellung von Maßnahmen wird daher hier verzichtet.

11.2 Umsetzung der Maßnahmen

Alle Pflichtmaßnahmen auf bewirtschafteten Flächen werden methodisch bedingt (=direkte Ableitung der verpflichtenden Maßnahmen aus der Schutzgebietsverordnung) mit Inkrafttreten der Verordnung wirksam und sind damit aktuell bereits in der Umsetzung/realisiert. Die Nutzung einer Fläche hängt dabei neben den persönlichen Gegebenheiten des Landnutzers von dessen Einschätzung des Aufwandes sowie der Betriebswirtschaftlichkeit bei Berücksichtigung von Nutzungseinschränkungen durch Auflagen ab.

Da keine Bewirtschaftungsverpflichtung besteht, werden Pflichtmaßnahmen auf nicht bewirtschafteten Flächen im Rahmen des landesweiten Pflegekonzepts umgesetzt.

Freiwillige Maßnahmen unterstützen die Vorgaben gemäß Verordnung, sind jedoch von der freiwilligen Umsetzung der Nutzer bzw. Flächeneigentümer abhängig.

Bezüglich der zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen wird auf den Punkt „Dringlichkeit & Durchführungsintervall“ der Maßnahmenbausteine verwiesen. Aus den dort enthaltenen Hinweisen ergibt sich ein Bild zur zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen.

11.3 Kontrollen

Rückschlüsse über den Erfolg des Gebietsmanagements und durchgeführter Maßnahmen können vorwiegend durch die Auswertung der Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung im Saarland gezogen werden. Dabei ist im Saarland die landesweite Biotopkartierung auf

einen 12-jährigen Aktualisierungsturnus hin angelegt. Im Grünland liegen somit bis maximal zwölf Jahre alte flächenscharfe Informationen zu Erhaltungsgrad und Beeinträchtigungen von LRT-Flächen und geschützten Biotopen vor. Dieser Turnus ist angemessen und geeignet, um Rückschlüsse über die Wirkung der Bewirtschaftung auf den Zustand der Schutzgüter abzuleiten.

Ergänzend können die Monitoring-Ergebnisse verschiedener Untersuchungsreihen für Kontrollen herangezogen werden.

Durch ihre Präsenz vor Ort und die Meldung ihrer Beobachtungen innerhalb der Schutzgebiete unterstützt die Naturwacht des Saarlandes die Maßnahmen-Kontrollen.

Eine dauerhafte oder regelmäßige vollständige Wirkungskontrolle aller Maßnahmen in den Gebieten ist nicht vorgesehen oder zukünftig geplant.

12. Zusammenfassung

Der vorliegende FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet N 6507-303 „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ beschreibt die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Populationen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie notwendige Ziele und Maßnahmen für deren Erhalt.

Dabei ist das Offenland des Gebietes durch eine reiche Struktur von verschiedenen Biotopen feuchtegeprägter Lebensräume und Magerer Flachland-Mähwiesen charakterisiert. Neben naturfernen Forsten und Sukzessionsgehölzen finden sich in den Waldbeständen mit Bachbegleitenden Auenwäldern standortgerechte Waldgesellschaften. Schutzgüter sind einerseits die Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6410 Pfeifengraswiesen und 91E0 Bach-Auenwälder gemäß Anhang I der FFH-RL, sowie die Habitate des Großen Feuerfalters (*Lyceana dispar*) nach Anhang II der FFH-RL.

Ziele und Schwerpunkte der Maßnahmenplanung sind die Sicherung und ggf. die (Wieder)Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands der vorhandenen Lebensraumtypen und der Lebensstätte des Großen Feuerfalters. Für die Verlustflächen ehemaliger Wiesen des Lebensraumtyps 6510, Feuchten Hochstaudenfluren des LRT 6430 und Pfeifengraswiesen des LRT 6410 ist der Wiederherstellungsauftrag maßgeblich und ebenfalls zentraler Bestandteil der Maßnahmenplanung. Gleiches gilt für Flächen des Lebensraumtyps 6450 der Erhaltungsgrade A und B, die aktuell einer schlechteren Bewertung unterliegen. Die formulierten Maßnahmen verfolgen im Wesentlichen folgende Grundsätze:

- Erhalt der artenreichen Mähwiesen durch extensive Mahdnutzung
- Aufwertung artenreicher Mähwiesen mit verschlechtertem Erhaltungsgrad durch Wiederaufnahme oder Anpassung einer extensiven Mahdnutzung
- Aufwertung von an Kennarten verarmten Mähwiesen mit verschlechtertem Erhaltungsgrad durch eine Inokulation (gezieltes Einbringen/Übertragen) des Grünlandes mit autochthonen Diasporen, Pflege der Aussaat und Fortführen einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- Wiederherstellung von Verlustflächen artenreicher Mähwiesen durch Wiederaufnahme extensiver Mahdnutzung mit vorheriger zeitlich begrenzter Aushagerung sowie der Wiederherstellung der Standortbedingungen; Bei Bedarf Rodungen von Gehölzen und Ansaat artenreicher Grünlandvegetation als Erstmaßnahmen
- Erhalt der Pfeifengraswiesen durch extensive Mahdnutzung

- Wiederherstellung und Aufwertung von im Abbau befindlichen Pfeifengraswiesen mit bevorstehendem Verlust des Lebensraumtyps durch die Wiederaufnahme einer regelmäßigen extensiven Bewirtschaftung und lokaler Bekämpfung von Neophyten
- Wiederherstellung von Verlustflächen von Pfeifengrasweisen durch Wiederaufnahme extensiver Mahdnutzung mit vorheriger zeitlich begrenzter Aushagerung; Bei Bedarf Rodungen von Gehölzen und Ansaat artenreicher Grünlandvegetation als Erstmaßnahmen
- Wiederherstellung von Verlustflächen mit feuchten Hochstaudenfluren durch Rodung von den Lebensraumtyp abbauenden Gehölzbeständen und Pflege durch eine periodische Pflegemahd
- Wiederherstellung von Verlustflächen mit feuchten Hochstaudenfluren durch Aufgabe einer dem LRT nicht angepassten Pflege durch zu häufige Mahd
- Verbesserung des Lebensraums des Großen Feuerfalters durch Erhöhung der Struktur- und Nutzungsvielfalt mittels Altgrasstreifen.

Ein besonderes Augenmerk wird weiterhin auf die Pflege und den Erhalt der im Gebiet vorkommenden geschützten Biotoptypen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG gelegt, die als trockener bis feuchter Wiesenkomplex mit quelligen, versumpften Gräben durchzogen von außergewöhnlich gut ausgeprägten Gehölzstrukturen weitgehend Teil des Schutzzweckes sind.

13. Literaturverzeichnis

- BfN [Hrsg.] (2023): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie Band 2.2: Lebensraumtypen des Grünlandes, der Moore, Sümpfe und Quellen, der Felsen und Schutthalden sowie der Wälder., NaBiV Heft 172 Band 2.2. BfN 2023.
- BfN (2014): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands. BfN-Skripten 348 <https://www.floraweb.de/lebensgemeinschaften/vegetationskarte.html> Aufgerufen am 28.08.2023
- CASPARI & ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes, 5. Fassung. Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.) „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“.
- CASPARI, S. (2006): Untersuchung zum Vorkommen des großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) im FFH-Gebiet 6709-302, "Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim"; im Auftrag des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) – Zentrum für Biodokumentation (ZfB), Landsweiler-Reden.
- DREWS, M. (2003): *Lycaena dispar* (HAWORTH, 1803). In: PETERSON, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, U., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose (= Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1). Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg
- LORITZ, H. & SETTELE, J. (2006): Eiablageverhalten des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in SW-Deutschland – Wirtspflanzenwahl, Generationenvergleich und Hinweise zur Erfassung. – In: FARTMANN, T. & HERMANN, G. (Hrsg.): Larvalökologie von Tagfaltern und Widderchen in Mitteleuropa. – Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde 68(3/4): 243-255.
- MENDE, M UND SIEBER, P (2021): Wie halten wir unsere Fließgewässer kühl? Untersuchung von Temperatureinflüssen und Visualisierung des Temperaturverlaufs in Fließgewässern Ableitung von Massnahmenvorschlägen zur Kühlung unserer Fließgewässer im Hinblick auf die Klimaerwärmung. Kurzbericht, 17 S.
- MILVUS (2011): Monitoring des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in für diese Art relevanten FFH-Gebieten. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes.
- MILVUS (2014): Monitoring des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in für diese Art relevanten FFH-Gebieten. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUV) (2017): Saarländische Biodiversitätsstrategie, Broschüre

SCHNEIDER, T., CASPARI, S., SCHNEIDER, C. & WEICHERDINNG, F.-J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) des Saarlandes, 4. Fassung. Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.) „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes.

ULRICH, R (2001): Fünf europaweit gefährdete Tagfalter des Saarlandes. Abh. DELATTINIA 27: 245 - 254 Saarbrücken 2001.

Verordnungen, Gesetze und Richtlinien

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR UND HEIMAT IM SAARLAND (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) Vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) (1), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN VOM 21. MAI 1992. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206 v. 22.07.1992: 7-50.

VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET 'SÜDLICHER KLAPPERBERG - IM SCHACHEN' (N 6507-303) vom 19. Mai 2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes am 9. Juni 2016

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG VON SCHUTZGEBIETSVERORDNUNGEN UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES SAARLÄNDISCHEN JAGDGESETZES. Vom 05. November 2019; Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 21. November 2019

14. Anhang

Karte 1a „Biotoptypen“

Karte 1b „Lebensraumtypen - Bestand“

Karte 2a „Lebensraumtypen - Ziele“

Karte 2b „Arten – Bestand und Ziele“

Karte 3a „Pflichtmaßnahmen LRT“

Karte 3b „Freiwillige Maßnahmen LRT“

Karte 3c „Maßnahmen Arten“

Karte 3e „Pflichtmaßnahmen – Naturschutzgebiet“

Erhaltungsziele und Standarddatenbogen:

FFH-Gebiet 6507-303

„Südlicher Klapperberg – Im Schachen“

- Erhaltungsziele -



Allgemeines Erhaltungsziel:

Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL); Wiederherstellung und/oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL).

Schutzgebietsverordnung und Karten:

<https://www.saarland.de/134299.htm>

Erhaltungsziele und weitere Unterlagen zum Gebiet:

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6507-303_Suedlicher%20Klapperberg%20-%20Im%20Schachen/Struktur.html

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL (lt. StDB):

LRT-Code	LRT-Name	Priorität	Erhaltung	Wiederherstellung/ Entwicklung - Fläche	Wiederherstellung/ Entwicklung - Qualität
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	Sehr hoch	X		
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Hoch	X		
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Sehr hoch	X	+	+

Arten des Anhangs II der FFH-RL (lt. StDB):

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name	Priorität	Erhaltung	Wiederherstellung / Entwicklung - Fläche	Wiederherstellung / Entwicklung - Qualität
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Hoch	X		

Erhaltungsziele:

Erhaltung der extensiv genutzten Pfeifengraswiesen - 6410

- Schutz vor Beweidung
- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven bis sehr extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime) oder alternativ der Pflege
- Erhalt der spezifischen Habitats Elemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung der feuchten Hochstaudenfluren - 6430

- Erhalt der offenen bzw. mit Auengehölzen verzahnten Struktur
- Erhalt der primären oder nur gelegentlich gemähten (zwei- bis mehrjähriger Abstand) Bestände mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten
- Sicherung des Wasserhaushaltes, der natürlichen Vegetationsstruktur und der weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps
- Schutz vor übermäßigem Nährstoff- und Sedimenteintrag
- Erhaltung bzw. Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik
- Schutz vor invasiven Neophyten
- Bei genutzten Gewässern: Sicherung einer an den Erhaltungszielen orientierten maßvollen fischereilichen Nutzung

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwiesen (Glatthaferwiesen) - 6510

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime).
- Erhalt der gehölzfreien bzw. weitgehend gehölzfreien Bestände
- Erhalt der spezifischen Habitats Elemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten
- Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung bestehender Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters

- Erhalt einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Frisch- und Feuchtgrünland sowie ihrer Säume und Brachen und einem hohen Grenzlinienanteil
- Erhalt durch ein auf die Art abgestimmtes Nutzungsregime mit Verbleib von saisonalen Altgrasstreifen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Standard-Datenbogen - (Stand 2017)

Natura 2000 Saarland

Filterbedingungen:

- Gebietsnummer in 6507-303

- Berichtspflicht 2024

Gebiet

Gebietsnummer:	6507-303	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	24	Biogeographische Region:	K
Bundesland:	Saarland		
Name:	Südlicher Klapperberg - Im Schachen		
geographische Länge (Dezimalgrad):	6,9375	geographische Breite (Dezimalgrad):	49,4514
Fläche:	50,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	Oktober 2000	Als GGB bestätigt:	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:	Juni 2016	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Südlicher Klapperberg - Im Schachen' (N 6507-303) vom 19. Mai 2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes am 9. Juni 2016.		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:	Büro Dr. Maas, Saarlouis, Caspari		
Erfassungsdatum:	Juli 2000	Aktualisierung:	Mai 2017
meldende Institution:	Saarland: Ministerium (Landsweiler-Reden)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	6507	Lebach
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DECO	Saarland
------	----------

Naturräume:

190	Prims-Blies-Hügelland
-----	-----------------------

naturräumliche Haupteinheit:	
D52	Saar-Nahe-Bergland

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Ausgesprochen artenreiche alte Wiesen an den Vulkanithängen des Naturraumes Saar-Nahe-Bergland, vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Standortverhältnisse von trocken bis naß, großes Vorkommen von <i>Orchis morio</i>
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	alte, artenreiche Wiesengesellschaften des Hügellandes in hervorragender Ausprägung, eines der größten <i>Orchis morio</i> -Vorkommen des Landes
Kulturhistorische Bedeutung:	extensiv genutztes Grünland mit traditionellen Mahdterminen
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

G	Grünlandkomplexe trockener Standorte	60 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	20 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	20 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
6507-303	6507-302		FFH		/	Steinbach - Truppenübungsgelände	126,00	0
6507-303	6508-301		FFH		/	Naturschutzgroßvorhaben III	1.050,00	0
6507-303			NSG	b	+	NSG 'Südlicher Klapperberg - Im Schachen'	20,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

landwirtschaftliche Intensivierung und Anlage von Freizeitgrundstücken teilweise auch Aufforstung mit Nadelholz, Invasion des Riesenbärenklaus
--

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A01	Landwirtschaftliche Nutzung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B02.01	Wiederaufforstung (auf Waldbodenfläche, z.B. nach Einschlag)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		ausserhalb
G05	Andere menschliche Eingriffe und Störungen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
K03.05	Konkurrenz mit eingeschleppten Arten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:**Institute**

--

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	0,5500			G	B	1	1	1	B	B	B	B	2011
6431	Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan	0,7200			G	B	1	1	1	B	B	B	B	2011
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	21,8000			G	A	1	1	1	A	A	A	A	2011

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö.	rel.-Grö.	rel.-Grö.	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
-------	------	---	----	--------	------------	------------	-----------	-----------	-----------	------------	------------	-----------	-----------	-----------	------	------

						N	L	D							
AVE	Lanius collurio [Neuntöter]			kD	p	1	1	1	h	A	C	C	C	VR	1990
LEP	Lycaena dispar [Großer Feuerfalter]		a	G	54	1	1	1	d	B	B	B	B	II	2011

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
LEP	APORCRAT	Aporia crataegi [Baum-Weißling]					-		l	2004
MOO	AMBSAXA	Amblystegium saxatile (= Amblystegium radicale)					r		l	2004
MOO	ULOTPHYL	Ulotia phyllantha					r		l	2005
PFLA	CAMPLOM	Campanula glomerata [Knäuel-Glockenblume]					r		l	2004
PFLA	DACTMAJA	Dactylorhiza majalis [s.str.] [Breitblättriges Knabenkraut]					-	p	t	2004
PFLA	GENITINC	Genista tinctoria [Färber-Ginster]					r		l	2004
PFLA	GYMNCONO	Gymnadenia conopsea [Mücken-Händelwurz]					-		t	1998
PFLA	KOELMACR	Koeleria macrantha [Zierliches Schillergras]					r		l	2004
PFLA	LINUCATH	Linum catharticum [Purgier-Lein]					r		l	2004
PFLA	OPHIVULG	Ophioglossum vulgatum [Gewöhnliche Natterzunge]					-	p	t	2000
PFLA	ORCHMORI	Orchis morio [Kleines Knabenkraut]					r	1.001 - 10.000	t	2004
PFLA	POLYVULG	Polygala vulgaris [s.l.] [Gewöhnliches Kreuzblümchen]					r		-	2004

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast

p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

Biotop: 6507/130,135,253,260

Dokumentationslink:**Eigentumsverhältnisse:**

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

Standarddatenbogen - Stand Oktober 2023 (Vorschlag zur Aktualisierung)

Natura 2000 Saarland

Filterbedingungen:

- Gebietsnummer in 6507-303

- Berichtspflicht 2024

Gebiet

Gebietsnummer:	6507-303	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	24	Biogeographische Region:	K
Bundesland:	Saarland		
Name:	Südlicher Klapperberg - Im Schachen		
geographische Länge (Dezimalgrad):	6,9375	geographische Breite (Dezimalgrad):	49,4514
Fläche:	50,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	Oktober 2000	Als GGB bestätigt:	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:	Juni 2016	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Südlicher Klapperberg - Im Schachen' (N 6507-303) vom 19. Mai 2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes am 9. Juni 2016.		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:	Büro Dr. Maas, Saarlouis, Caspari; naturplan, Darmstadt, R. Nikolei		
Erfassungsdatum:	Juli 2000	Aktualisierung:	Oktober 2023
meldende Institution:	Saarland: Ministerium (Landsweiler-Reden)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	6507	Lebach
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DECO	Saarland
------	----------

Naturräume:

190	Prims-Blies-Hügelland
-----	-----------------------

naturräumliche Haupteinheit:	
D52	Saar-Nahe-Bergland

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Ausgesprochen artenreiche alte Wiesen an den Vulkanithängen des Naturraumes Saar-Nahe-Bergland, vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Standortverhältnisse von trocken bis naß, großes Vorkommen von <i>Orchis morio</i>
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	alte, artenreiche Wiesengesellschaften des Hügellandes in hervorragender Ausprägung, eines der größten <i>Orchis morio</i> -Vorkommen des Landes
Kulturhistorische Bedeutung:	extensiv genutztes Grünland mit traditionellen Mahdterminen
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

G	Grünlandkomplexe trockener Standorte	60 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	20 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	20 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
6507-303	6507-302		FFH		/	Steinbach - Truppenübungsgelände	126,00	0
6507-303	6508-301		FFH		/	Naturschutzgroßvorhaben III	1.050,00	0
6507-303			NSG	b	+	NSG 'Südlicher Klapperberg - Im Schachen'	20,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

landwirtschaftliche Intensivierung und Anlage von Freizeitgrundstücken teilweise auch Aufforstung mit Nadelholz, Invasion des Riesenbärenklaus
--

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A01	Landwirtschaftliche Nutzung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B02.01	Wiederaufforstung (auf Waldbodenfläche, z.B. nach Einschlag)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		ausserhalb
G05	Andere menschliche Eingriffe und Störungen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
K03.05	Konkurrenz mit eingeschleppten Arten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:**Institute**

--

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	0,67			G	B	1	1	1	B	B	B	B	2023
6431	Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan	0,19			G	B	1	1	1	B	B	B	B	2023
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	16,92			G	A	1	1	1	B	A	A	A	2023
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	0,66			G	C	1	1	1	B	B	C	C	2023

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Lanius collurio [Neuntöter]				P	p	1	1	1	h	A	C	C	C	VR	2023
LEP	Lycaena dispar [Großer Feuerfalter]		x		G		1	1	1	d	B	B	B	B	II	2023

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
LEP	APORCRAT	Aporia crataegi [Baum-Weißling]					-		l	2004
MOO	AMBLSAXA	Amblystegium saxatile (= Amblystegium radiale)					r		l	2004
MOO	ULOTPHYL	Ulotia phyllantha					r		l	2005
PFLA	CAMPGLOM	Campanula glomerata [Knäuel-Glockenblume]					r		l	2023
PFLA	DACTMAJA	Dactylorhiza majalis [s.str.] [Breitblättriges Knabenkraut]					-	p	t	2023
PFLA	GENITINC	Genista tinctoria [Färber-Ginster]					r		l	2023
PFLA	GYMNCONO	Gymnadenia conopsea [Mücken-Händelwurz]					-		t	2023
PFLA	KOELMACR	Koeleria macrantha [Zierliches Schillergras]					r		l	2004
PFLA	LINUCATH	Linum catharticum [Purgier-Lein]					r		l	2004
PFLA	OPHIVULG	Ophioglossum vulgatum [Gewöhnliche Natterzunge]					-	p	t	2000
PFLA	ORCHMORI	Orchis morio [Kleines Knabenkraut]					r	100-1000	t	2023
PFLA	POLYVULG	Polygala vulgaris [s.l.] [Gewöhnliches Kreuzblümchen]					r		-	2023

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt

c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

Biotope: 6507/130,135,253,260

Dokumentationslink:

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %